Völdendorff

Denkschrift

an

Seine Excellenz

Herrn Dr. von Kleinschrod,

königlich bayerischen Staatsrath und Präsident des königlichen Appellationsgerichtes von Schwaben und Neuburg, Großkreuz des Verdienstordens vom heil. Michael, und Commenthur des Verdienstordens der bayrischen Krone,

die

Gerichtsorganisation

betreffend.

Von

Eduard Frhr. von Völderndorff-Waradein,

k. Advokat in Nördlingen.

Nördlingen,

Druck und in Commission der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1854.

Eure Excellenz!

Durch die von den königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vor Kurzem an die Kammer der Abgeordneten erlassene Zuschrift ist das Nichtzustandekommen der Gerichtsorganisation vom 25. Juli 1850 außer Zweifel gesetzt, und da die Hindernisse, welche dieser entgegenstehen, in demselben Maaß auch den, noch in der Bearbeitung begriffenen Entwurf einer Civilgerichtsordnung berühren, indem der letztere, wie aus den Landtagsverhandlungen vom genannten Jahre hervorgeht, auf die nämliche Aemterverfassung gebaut ist, welche jener Gerichtsorganisation zum Grunde lag, so erscheint die Aufgabe einer, allen Anforderungen entsprechenden, alle Wünsche befriedigenden Gerichtsverfassung und Verfahrungsweise in bürgerlichen Rechtssachen noch als eine offene.

Bei der außerordentlichen Schwierigkeit und Wichtigkeit dieses Problemes dürfte wohl Jeder, welcher ein Mittel zu dessen Lösung gefunden zu haben glaubt, sowohl berechtiget als verpflichtet sein, dasselbe zur Prüfung auf den Altar des Vaterlandes niederzulegen.

In diesem Sinn einen Beitrag zu liefern, ist der Zweck der gegenwärtigen ehrfurchtsvollsten Denkschrift.

Derselben die vorliegende Form zu geben, hatte ich mir aus dem Grund erlauben zu dürfen geglaubt, weil zu der Zeit, als dieselbe in den Druck gegeben wurde, Eure Excellenz noch an der Spitze des Justizministeriums standen, und damals alle Blicke und Hoffnungen des Landes in Bezug auf Verbesserung der Rechtspflege auf Eure Excellenz gerichtet waren.

Dieses Motiv ist durch Ihren Rücktritt vom Ministerium nicht beseitiget worden. Es gibt Dinge, welche länger dauern, als das Amt. Durch Ihr Scheiden aus diesem ist nicht geschieden, was Sie in demselben gewirkt haben. Geschieden ist nicht der Geist des Fortschritts, welchen Sie aufrecht erhalten haben inmitten der Schwierigkeiten, die sich Ihnen entgegenthürmten. Geschieden ist nicht der redliche und feste Wille, die Kraft und Klarheit, welche durch Ihr Vorbild in die neueren Reformbestrebungen in Bayern gedrungen sind, während in andern Ländern Halt gemacht oder zurückgeschritten wurde.

Darum glaube ich auch jetzt noch, dieser Schrift keine größere Beachtung von Seiten der Sachkenner

sichern zu können, als wenn ich dieselbe Euerer Excellenz zu widmen mir erlaube, und da die in derselben niedergelegten Ansichten und Vorschläge zum Theile von denjenigen verschieden sind, welche Eure Excellenz bisher vertreten haben, so dürfte sich hierdurch diese Schrift einer desto schärferen Prüfung und Beurtheilung zu erfreuen haben, was gerade ihren Zwecken entspricht, indem, wenn sie Wahrheit enthält, diese durch den Kampf am Sichersten zur Anerkennung gebracht wird.

Wenn aber auch die, in dieser Schrift enthaltenen Ideen und Vorschläge nicht für zweckmäßig und ausführbar erkannt werden sollten, so dienen sie vielleicht doch dazu, durch den Gegensatz den wahren Mitteln näher auf den Grund zu kommen, und liefern zum Mindesten einen Beitrag zur nähern Erkenntniß der vorhandenen Gebrechen und der wahren praktischen Bedürfnisse der Rechtsuchenden aus 15jähriger Anwaltspraxis, wodurch vielleicht der Schlüssel für manche Mittel zur Abhülfe gefunden wird.

Aus diesen Gründen glaube ich mich der Zuversicht hingeben zu dürfen, daß Eure Excellenz diese Denkschrift gnädig aufzunehmen geruhen werden, und erlaube mir daher,

I. zuvörderst die Grundprinzipien anzudeuten, von welchen nach meiner Ueberzeugung ausgegangen werden muß, um den einzig richtigen Weg zur Befriedigung aller Anforderungen und Wünsche,

und zur Abhülfe aller vorhandenen Gebrechen zu finden, sodann

II. einen sorgfältig redigirten Entwurf zu einem Gesetz über die Verfassung der Gerichte und Verwaltungsbehörden und über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in den sieben Kreisen diesseits des Rheines vorzulegen, — und endlich

III. die Vortheile darzustellen, welche durch eine auf diesen Entwurf gebaute Einrichtung erzielt werden, sowie die, aus der bisherigen Einrichtung oder aus einer, auf deren Grundlage gebaut werdenden Civilprozeßordnung und aus dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 25. Juli 1850 sich ergebenden Gebrechen, welche durch den ad II. vorgeschlagenen Gesetzentwurf beseitiget werden würden.

Erster Theil.

Grundprinzipien, von welchen bei der Reform ausgegangen werden muß.

I.

Es muß von einer ausführlichen Civilproceßordnung Umgang genommen, und nur eine, auf Abschaffung der bestehenden Mängel beschränkte Novelle erlassen werden.

Die Erfahrung hat bereits hinreichend gelehrt, wohin man in diesem Gebiete mit der Codification kommt. Seit 40 Jahren sind in Bayern eine Reihe von Entwürfen neuer Civilprozeßordnungen angefertigt worden und noch keiner ist zur Geltung gelangt. Die, bei der Abfassung einer neuen Civilproceßordnung auftauchenden Principien, Verhältnisse und Rücksichten sind zu massenhaft, die Ansichten der bei der Gesetzgebung betheiligten und der sonst auf sie Einfluß habenden Personen sind zu verschiedenartig, der Zustand unserer Legislation de lege ferenda ist laut Erfahrung zu unpraktisch, als daß, wenn die Sache in's große Detail geleitet wird, eine Vereinigung der Ansichten denkbar wäre. So schmachtet das Land ungeachtet der vielen Entwürfe und der großartigen, denselben gewidmeten Kräfte und Thätigkeiten gleichwohl von Jahrzehent zu Jahrzehent vergebens nach einer Erlösung, und wenn das System der Codification nicht aufgegeben wird, so werden weder wir, noch unsere Kinder und Enkel eine gründliche und durchgreifende Verbesserung der Rechtspflege erleben. Unser Codex judiciarius ist als ein Meisterwerk

anerkannt, er steht mit Glanz in der Geschichte wie in der Gegenwart da, seine Mängel beruhen blos in dem, was daran durch veränderte Zeitverhältuisse veraltet und unpraktisch geworden ist. Warum also das herrliche Gebäude selbst zerstören, wenn man seine einzelnen Mängel durch Nachbesserung abstellen kann? Warum dem schmerzlich harrenden Lande die nahe liegenden, leicht ausführbaren, so dringenden Verbesserungen jetzt nicht gewähren, um Demselben dereinst einen Codex vorzulegen, welcher vielleicht erst nach vielen Jahrzehnten zu Stande kommt, und welcher, wenn auch in anderer äußerer Form, doch im Wesentlichen nichts anderes enthalten kann, als die Aufrechthaltung des bereits bestehenden Guten mit Hinzufügung der nöthigen Verbesserungen, welch letztere eben so gut schon jetzt eingeführt werden können.

Die Gründe, welche für die Codification des Civilrechtes, namentlich für die Erlassung eines allgemeinen Civilgesetzbuches, mit Aufhebung der Particularrechte und Einzelngesetze sprechen, finden auf das Proceßrecht keine Anwendung, indem, wenn auch das ganze Proceßrecht in Einem Codex beisammenstünde, die Prozesse in der Regel doch nicht durch Laien geführt werden. Die Juristen aber finden sich auch dann zu Recht, wenn zu der bisherigen Gerichtsordnung nebst Novellen rc. noch ein neues Verbesserungsgesetz hinzukommt. Daß durch eine neue Civilproceßordnung etwa die Controversen der bisherigen beseitigt werden würden, kann kein besonderes Gewicht haben, indem durch eine neue Civilproceßordnung im Durchschnitt eben so viele neue Controversen geschaffen, als durch Aufhebung der alten beseitigt würden.

II.

Es muß von dem Principe der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung Umgang genommen werden.

Abgesehen davon, daß diese Trennung niemals durchgehen wird, so läßt sich, so viele und angesehene Auktoritäten auch für die Trennung der Justiz von der Verwaltung in die Schranken

getreten sind, doch niemals mit haltbaren Gründen bestreiten, daß die Justiz, da sie nur einen Zweig des Gesammtstaatszweckes bildet, aus dem Organismus des Ganzen nicht herausgerissen werden darf, sondern immer in einer solchen Verbindung mit demselben gehalten werden muß, daß das richtige Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen, der wohlthätige Einfluß der Einheit auf die Glieder in Wirksamkeit bleibt, daß kein Glied sich von dem Ganzen absondern und seinen eigenen Weg gehen kann. Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz muß der Staatsregierung immerhin ein solcher Einfluß auf die Justiz gegönnt werden, daß die letztere in übereinstimmender Weise mit dem Organismus des Ganzen gehandhabt werde und ihre Unabhängigkeit nicht so weit gehe, daß dieser Organismus gestört wird. Denn sonst tritt an die Stelle des Uebels, welches die Anhänger der gänzlichen und unbeschränkten Unabhängigkeit der Justiz in einer Beschränkung derselben zu finden glauben, ein weit größeres Uebel, die allmählige Auflösung der Gesellschaft.

Es gibt eine Menge von Verhältnissen, in welchen eine innere natürliche Verbindung und Wechselwirkung der in das Verwaltungsfach und der in das Justizfach einschlagenden Kräfte und Thätigkeiten stattfindet. Das ganze Gebiet der s. g. administrativ-contentiösen Streitigkeiten ist ein sprechender Beweis hiefür. Ebenso die Polizeistrafsachen. Diese beiden wichtigen Zweige müßten bei einer, auf das Princip der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung nach französischem Muster gebauten Gerichtsverfassung dem Bereiche der Administrativgewalt gänzlich entzogen und ausschließend in die Hände der Justiz gegeben werden, weil bei jener Gerichtsverfassung die Administrativbehörden nicht so organisirt werden können, daß ihnen die Cognition in den administrativ-contentiösen Rechtssachen und die ganze Polizeistrafgewalt anvertraut werden könnte, ohne daß der in diesen beiden Branchen immerhin auch noch obwaltende Rechtspunkt im höchsten Grade gefährdet würde. Diese beiden Branchen aber ausschließend in die Hände der Justiz zu geben, ist aus dem Grunde höchst bedenklich, weil zur gründlichen und

richtigen Entscheidung der administrativ-contentiösen Rechtssachen und der Polizeistrafsachen bloße Rechtskenntnisse niemals ausreichen, sondern auch eine, bei reinen Juristen in der Regel nicht vorhandene Menge von praktischen und technischen Erfahrungen, sowie die genaueste Kenntniß und Routine im ganzen Verwaltungs-System und Verordnungswesen, namentlich aber auch der feste Wille erforderlich ist, dergleichen Streitigkeiten, soweit die bestehenden Rechtsquellen dem Richter die Auslegung gestatten, stets nach dem Sinn und Geiste der bestehenden Regierung und ihres Systemes zu entscheiden.

Es gibt aber auch außer den eigentlich administrativ-contentiösen Rechtssachen noch eine Menge von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen zwar vorwaltend und zunächst das Privatinteresse der streitenden Theile in Betracht kommt, welche jedoch auch eine nicht gering zu beachtende Seite des öffentlichen Interesses haben, und zu ihrer richtigen und gründlichen Entscheidung die nämlichen speciellen Kenntnisse und Eigenschaften, bald in größerem bald in geringerem Umfang erfordern, welche vorhin hinsichtlich der eigentlich administrativ-contentiösen Sachen hervorgehoben wurden. Ich erinnere z. B. an die Streitigkeiten über solche Eigenthums- oder sonstigen Rechte, welche mit dem Interesse der Staatswirthschaft und Landespolizei, oder mit sonstigen öffentlichen Rücksichten in Verbindung stehen, z. B. über Domainen, Staats- und Thronlehen, Regalien, Haftungen des Staates aus Verträgen, Delikten und sonstigen Handlungen seiner Beamten, über die Ansprüche der letzteren und ihrer Relikten auf Gehalt und Pensionen, über Baulast des Staates an Kirchen-, Stiftungs- und Privatgebäuden, Brücken und Straßen, über die Privatrechte und Verbindlichkeiten des Staates hinsichtlich der Ufer, Gewässer, Flüsse, Bergwerke, Erbschaften, Abschoß u. s. w., ferner Streitigkeiten über Theilung und Benützung gemeinschaftlicher Grundstücke, über Grenz-Irrungen, besonders wenn die betreffenden Grundstücke an der Landesgränze liegen, über grund- und standesherrliche Vermögensrechte, soweit solche mit der Staatsverfassung zusammenhängen, über herrenlose Sa-

chen, Schätze, Alluvionen, Inseln, verlassene Flußbeete, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Weiderechte auf eigenem oder fremdem Boden, über Anlegung und Benützung von Dämmen, Brücken, Gräben, Wasserableitungen, Brunnen, über Herstellung oder Trockenlegung von Weihern, über Nothfahrtrechte, Weg- und Fahrtgerechtigkeiten, Viehtrieb, über reale oder radicirte Gewerbsrechte, über Verjährung in Bezug auf liegende Gründe und Gerechtigkeiten, über Staats-, Kirchen- und Gemeindeeigenthum, über Verakkordirung öffentlicher Bauten und Kunstwerke, über Lieferungsverträge mit dem Staat oder mit öffentlichen Corporationen und Stiftungen, über Verlagsverträge uud literarisches Eigenthum, über Verträge und Delikte minderjähriger oder sonst curatelmäßiger Personen, über Erbrechte der Kirchen, Stiftungen und Armen-Anstalten, über privatrechtliche Ansprüche aus dem Heimathsrechte, z. B. auf Alimentation und Kurkosten, ferner über Eingehung und Auflösung von Ehegelöbnissen und Ehen, Einwilligung der Eltern und Vormünder hiezu, kirchliches Aufgebot, Einsprüche gegen die Trauung, Streitigkeiten unter Eheleuten, Eltern und Kindern, ferner über Vormundschaftswesen, Adoption, Legitimation, Einkindschaftung, dann Streitigkeiten zwischen Gemeinden, Stiftungen, und anderen öffentlichen Corporationen und Anstalten über Verträge und Haftungen ihrer Vorstände, über Veräußerung und Vertheilung von Gründen, Capitalien und Renten von Gemeinden und Stiftungen, über Hilfsvollstreckungen an deren Vermögen, über Antheile an gemeindlichen Vermögensrechten und Lasten, z. B. über Benützung der Gemeindeweiden und Pferchrechte, über die Repartition und Concurrenz zu Cultus-, Feuerlösch- und anderen Gemeindelasten, soweit hierüber Privatrechtstitel, als Verträge, Herkommen, Verjährung u. s. w. in Frage kommen, auch Streitigkeiten über kirchenrechtliche Gegenstände, z. B. über privatrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten aufgenommener oder nicht aufgenommener Kirchengesellschaften und Religionsgenossen, über Eigenthum, Benützungs-Recht, Bau- und Unterhaltungsverbindlichkeit an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden, Kirchhöfen, gottesdienstlichen

Requisiten, auch über deßfallsige Naturalfrohnen, Hand= und Spanndienste, über Zehenten und andere Reichnisse an Geistliche, Meßner und Schullehrer, über Stolgebühren, Geschenke und Vermächtnisse zur todten Hand, über Intercalar=Früchte, Eigenthum und Benützung von Begräbnissen, Kirchenstühlen, über civilrechtliche Vorrechte der Kirchen und Stiftungen, z. B. über die ihnen zukommenden Rechte der Minderjährigen bei Veräußerungen, Verjährungen, Restitutionen, ferner über Patronatrecht, Beweiskraft der Kirchen= und Pfarr=Bücher, Eidesförmlichkeiten u. s. w.

In allen diesen und ähnlichen Streitigkeiten — deren Gebiet durch vorstehende Aufzählung nicht erschöpft, sondern blos zur bessern Veranschaulichung exemplificirt werden wollte, erscheint es in hohem Grad als zweckmäßig und für das Staatswohl förderlich, daß bei den Berathungen und Entscheidungen der Gerichte die Organe der Verwaltung auf entsprechende Weise mitwirken, um in jedem einzelnen Falle mit den, ihnen zu Gebote stehenden speciellen Kenntnissen des ganzen Regierungs= und Verwaltungs=Systemes die Richter auf das obwaltende Staats=Interesse und auf die Art und Weise aufmerksam zu machen, wie solches in Vereinbarung mit den bestehenden Gesetzen zur Geltung zu bringen sei. Daß dieser Zweck durch das Institut der Staatsanwaltschaft nicht, oder doch keinenfalls in dem erforderlichen Umfang erreicht wird, bedarf keiner näheren Erörterung.

III.

Als drittes Grundprinzip bei der Reform der Gerichtsverfassung und des processualischen Verfahrens erscheint die Herstellung einer größeren Rechtssicherheit, und zwar dadurch, daß sowohl dem Partheivorbringen, als auch der Entwickelung der Beweismittel ein naturgemäßerer, wirksamerer Eingang zu dem Auffassungsvermögen der Richter verschafft, und daß die Gelegenheit gewährt wird, daß sowohl die Partheien und Anwälte ihr Vorbringen und ihre Beweismittel in der möglichst wirksamsten, faßlichsten und naturgemäßesten Weise vor

dem Intelligenzvermögen der Richter entwickeln, als auch die Richter das Partheivorbringen und die Beweismittel auf die möglichst natürliche, leichte und wirksame Weise auffassen und ihre Intelligenzkraft in möglichst vollständigem Maaß bewähren können.

Es ist in der Praxis längst anerkannt, daß die bisherige Art und Weise, wie nach dem deutschen Procedursysteme das Partheivorbringen und die Entwickelung der Beweismittel zu den Richtern gelangt, höchst unzweckmäßig und widernatürlich ist und daß hierin die hauptsächlichste Quelle der so vielfach beklagten Rechtsunsicherheit liegt. Durch die Anhäufung des Partheivorbringens in den Schriftsätzen und Protokollen wird schon dem Referenten eine höchst schwierige Aufgabe bereitet, um sich aus dieser chaotischen Masse herauszuarbeiten und ein klares Bild von dem eigentlichen status causae et controversiae zu bekommen. Noch schwieriger und widernatürlicher aber ist die Lage der Votanten, welche erst aus dem Vorlesen des Referates sich informiren müssen, was immer etwas höchst Ermüdendes und Geisttödtendes ist und die natürliche Entwickelung des Auffassungsvermögens hemmt. Am Nachtheiligsten wirkt dieses im Beweisverfahren, wo die Richter die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen erst durch die hierüber aufgenommenen Protokolle erfahren, welch letztere bekanntlich niemals ein so klares und richtiges Bild von dem Sachverhalte gewähren, wie die persönlich lebendige Anhörung und Anschauung der Zeugen. Ja, es enthalten laut Erfahrung die Zeugenverhörs-Protokolle oft ein ganz unrichtiges, entstelltes Bild der Wahrheit, — was von den vielen, bei den Zeugenverhören durch Richtercommissäre einwirkenden ungünstigen Umständen herkommt. Häufig, ja man kann sagen in der Regel, sind die Richtercommissäre wegen anderweitigen Geschäftsdranges verhindert, vor den Zeugenverhören die Acten zu studieren, sie sind daher in der Regel nicht so informirt, um die Zeugenverhöre mit der nöthigen Gründlichkeit und Vollständigkeit vornehmen und protokolliren zu können. Sie fassen oft die Beweissätze unrichtig oder unvollständig auf und

halten sie in dieser mangelhaften Auffassung den Zeugen vor, wodurch dann ein von der Wirklichkeit abweichendes Resultat entsteht. Häufig fassen auch die Zeugen die Fragen des Richtercommissärs unrichtig oder unvollständig auf und es kommen sodann ihre, auf diesen Mängeln beruhenden Aussagen in's Protokoll, es entsteht hierdurch die Folge, daß die Antworten der Zeugen zwar auf die Fragen des Richtercommissärs, nicht aber auf die geschriebenen Beweisartikel quadriren, während gleichwohl nach der äußeren Erscheinung des Protokolles die Zeugenaussagen als Antworten auf die geschriebenen Beweisartikel dastehen. Hierdurch wird abermals die Wirklichkeit entstellt, sowohl vor dem Auffassungsvermögen des Referenten, als auch vor dem Auffassungsvermögen der Votanten, welchen das Protokoll, oder, was oft noch entstellender ist, der Zeugenrotel vorgelesen wird. Jeder Praktiker wird das hier Angedeutete bestätigen müssen.

Nach dem französischen Verfahren fallen die oben geschilderten Nachtheile nur theilweise weg, nämlich in den Fällen, in welchen nach vorausgegangenem kurzem Schriftenwechsel unter den Anwälten das Hauptverfahren oder Plaidoyer mündlich vor versammeltem Gerichte geschieht, und die Zeugenverhöre und sonstige Beweis-Instruktionsverhandlungen in erster Instanz gleichfalls vor versammeltem Gerichte stattfinden. Allein es bleibt im französischen Verfahren immer eine große Masse von Processen übrig, in welchen wegen Wichtigkeit und Schwierigkeit das schriftliche Verfahren und Referentenwesen mit allen seinen oben geschilderten Nachtheilen Platz greift, und was die Beweisinstruktion betrifft, so findet die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, die Produktion der Urkunden, und die Abschwörung der Partheien-Eide vor versammeltem Gericht auch nach französischem Verfahren in der Regel nur in erster Instanz, und auch hier nicht in allen Fällen, sondern nur in den s. g. summarischen Sachen und in noch einigen singulären Fällen statt, es geht also den Richtern zweiter Instanz, auch nach französischem Verfahren, der persönliche lebendige Eindruck

der Zeugenverhöre und sonstigen Beweis-Instruktionshandlungen und die hierdurch bewirkte Rechtssicherheit zu Verlust.

Aber auch abgesehen hievon, so würde durch die Einführung des französischen Verfahrens in Bayern diesseits des Rheins die Rechtssicherheit auch in denjenigen Fällen im Ganzen nicht viel gewinnen, in welchen nach jenem Verfahren das Partheivorbringen nach vorausgegangenem kurzem Schriftenwechsel mündlich vor versammeltem Gerichte geschieht. Denn das Plaidoyer, wie es nach französischem Verfahren geschieht, nämlich ohne irgend eine Vorbereitung der Richter durch Actenstudium, ist blos bei einem einfachen, mit keinen besonderen Schwierigkeiten verbundenen Zustande des Civilrechtes zweckmäßig, wie solcher in den Ländern des französischen Rechtes durch den Codé Napoleon und durch den regelmäßigen Ausschluß des Zeugenbeweises in Geschäften über 150 Franken besteht. Bei uns aber, wo der Zustand des Civilrechtes durch das noch bestehende gemeine Recht und durch die Masse von Partikularrechten und besonderen, dem französischen Rechte fremden Rechtsinstituten, sowie durch den Mangel des Notariatsinstitutes, ungeheuer schwierig und verwickelt ist, wird es in den meisten Fällen kaum möglich sein, daß die Richter auf die bloßen mündlichen Vorträge der Partheien hin, ohne alle Vorbereitung durch vorausgegangene Acteneinsicht, ein gründliches und sicheres Urtheil bauen können.

Da hiernach durch die Einführung des französischen Verfahrens oder eines, demselben im Wesentlichen gleichkommenden Verfahrens, wie solches, nach dem Gerichtsverfassungsgesetze vom 25. Juli 1850 zu schließen, in dem noch nicht erschienenen, aber notorischer Weise bereits der Vollendung nahen Entwurf einer neuen Civilproceßordnung beabsichtigt wird, dem Gebrechen der Rechtsunsicherheit nicht abgeholfen wird, so muß nach einem andern Mittel gegriffen werden, es müssen die Gerichte in der Art organisirt werden, daß es möglich wird, in allen Processen nicht blos das durch vorausgegangenen abgekürzten Schriftenwechsel vorbereitete Partheivorbringen mündlich vor versammeltem

Gericht in beiden Instanzen vorzutragen, sondern auch, daß die Richter beider Instanzen im Stande sind, sich vor dem Plaidoyer durch Einsicht der vorausgegangenen Schriftenwechsel vorzubereiten, und, daß es möglich wird, auch die ganze Beweisinstruktion, insbesondere die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, die Produktion der Urkunden und die Abschwörung der Partheien-Eide, vor den Augen und Ohren der Richter sowohl erster als zweiter Instanz vor sich gehen zu lassen.

Wie diese Einrichtung realisirbar ist, werde ich im zweiten und dritten Theile dieser Schrift, nämlich in dem daselbst vorgelegten Gesetzentwurfe nebst Motiven, darthun.

IV.

Als viertes Grundprincip möchte die Beseitigung der langen Dauer und der großen Kostspieligkeit der Processe in Betracht kommen.

Bei jedem Organismus zusammenwirkender Kräfte und Thätigkeiten ist es ein natürliches Gesetz, daß einerseits jeder einzelnen Kraft und Thätigkeit ihr Platz an derjenigen Stelle angewiesen werden muß, an welcher sie die größtmöglichste Wirksamkeit für den Zweck zu entwickeln im Stande ist, und daß andererseits an keiner Stelle des Organismus eine Verschwendung von Kräften stattfinden darf, daß jeder Mehraufwand von Kräften vermieden werden muß, wo ein geringerer Aufwand genügt, um den Zweck zu erreichen, damit die hierdurch ersparten Kräfte den anderen Theilen des Organismus zugewendet werden können, welche eines größeren Aufwandes bedürfen. Ebenso muß auch im Organismus des processualischen Verfahrens darauf hingewirkt werden, daß jede Thätigkeit, Kraftentwickelung und Zeitaufwand sowohl der Anwälte als auch der Richter an derjenigen Stelle und zu derjenigen Zeit in Wirksamkeit trete, an und zu welcher sie den größten Effekt äußern können, und daß keine Kraft, Thätigkeit und Zeit der Anwälte und Richter doppelt aufgewendet wird, wenn ein einfacher Aufwand genügt. Wenn ein mündlicher Vortrag der Parthei oder des Anwaltes oder eine

Produktion von Beweismitteln, insbesondere eine Zeugen- oder Sachverständigen-Aussage, vor mehreren gleichzeitig versammelten Richter-Collegien einmal stattfindet, so entsteht hierdurch der nämliche Effekt, als wenn der Vortrag, beziehungsweise die Zeugenaussage u. s. w. vor jedem einzelnen Richtercollegium zu verschiedener Zeit gehalten wird, blos daß im letzteren Fall ein doppelter Aufwand von Kraft, Zeit und Kosten stattfindet, also die Hälfte Kraft, Zeit und Kosten geradezu nutzlos verschwendet wird.

Diese Vereinfachung des Kraft-, Zeit- und Kosten-Aufwandes kann auf ganz nahe liegendem, natürlichem Wege dadurch erzielt werden, daß man die Einrichtung trifft, daß die mündlichen Vorträge der Partheien oder Anwälte, sowie auch die Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen, überhaupt die Produktion der Beweismittel, zum Zwecke der erstinstanzlichen Entscheidung vor den gleichzeitig versammelten Richtern erster und zweiter Instanz vor sich gehen. Hierdurch wird eine unberechenbare Ersparniß von Kräften, Zeit und Kosten erzielt.

Die Anwälte brauchen bei dieser Einrichtung das Hauptplaidoyer, welches dem Urtheil erster Instanz unmittelbar vorausgeht, blos einmal zu halten. Die Richter II. Instanz sind ja gleichzeitig mit den Richtern I. Instanz zugegen, es brauchen daher die Anwälte, wenn die Sache vor die II. Instanz kommt, den Richtern dieser Instanz nicht noch einmal die Sache von vorneherein zu entwickeln und zu erörtern, dieses haben ja die Richter II. Instanz bereits mit angehört, es brauchen daher die Anwälte bei dem Plaidoyer II. Instanz blos mehr dasjenige vorzutragen, was sich auf die Widerlegung und beziehungsweise Aufrechterhaltung und Vertheidigung der erstrichterlichen Entscheidung und ihrer Motive bezieht. Hierdurch wird zugleich eine unberechenbare Abkürzung der Dauer der Processe erzielt. Da nämlich sowohl die Anwälte, als die Richter zweiter Instanz durch das vor den Richtern erster Instanz in gleichzeitiger Gegenwart der Richter II. Instanz gehaltene Hauptplaidoyer ganz frisch und lebendig in der Sache informirt sind, so kann das

Plaidoyer II. Instanz in ganz kurzer Zeit nach dem Plaidoyer und Urtheil erster Instanz, in circa 8 bis 14 Tagen darnach, mit voller Gründlichkeit und Sicherheit abgehalten und nach demselben das Urtheil II. Instanz sogleich oder doch in wenigen Tagen darnach erlassen werden, wodurch es also ermöglicht ist, daß bei dieser Einrichtung fast jeder Proceß von der Spruchreife an in circa 8 bis 14 Tagen in beiden Instanzen entschieden werden kann. Das Nämliche findet in denjenigen Processen statt, in welchen ein Beweisverfahren gepflogen wurde und die Urtheile auf die Resultate des Beweisverfahrens zu bauen sind, indem auch hier die Richter II. Instanz, da sie der Produktion der Beweismittel, insbesondere den Zeugenvernehmungen rc. gleichzeitig mit den Richtern I. Instanz beigewohnt haben, durch die, ihnen inwohnende frische Information im Stande sind, wenige Tage nach dem Urtheil I. Instanz das Urtheil II. Instanz mit voller Gründlichkeit und Sicherheit zu erlassen.

Hierdurch wird auch der große Kraft- und Zeit-Aufwand erspart, welcher nach der bisherigen Einrichtung dadurch nothwendig ist, daß die Anwälte zum Zwecke des Appellatoriums, da solches nach der bisherigen Einrichtung immer erst lange Zeit nach dem Urtheil I. Instanz stattfindet, die in der Zwischenzeit nothwendig in Vergessenheit gerathenen Akten und Beweis-Instruktions-Protokolle erst wieder von vorneherein durchstudiren müssen, um sich auf das Appellatorium vorzubereiten, und ebenso wird bei den Richtern II. Instanz der große Kraft- und Zeitaufwand erspart, welcher durch das Studium, Extrahiren und Vorlesenlassen der über die Zeugen-Aussagen und sonstigen Beweismittel-Produktionen aufgenommenen Protokolle entsteht. Durch alle diese Kraft- und Zeitersparnisse wird in dem nämlichen Verhältniß auch eine ungeheure Ersparung von Kosten erzielt, indem die Quantität der Kosten sich natürlich nach der Quantität des Kraft- und Zeitaufwandes richtet.

Auf welche Weise die besprochene Einrichtung ganz leicht und einfach realisirt werden kann, werde ich im folgenden Theile darthun.

V.

Es muß die Sicherstellung rechtmäßiger Forderungen gegen Verlustgefahr, sowie die Beitreibung liquider und unbestrittener Schuldforderungen erleichtert, den Schuldnern die Mittel zu Aufzögerungen und Chikanen versperrt, das Gantverfahren vereinfacht und beschleunigt, und jeder Schuldner, gegen welchen die Execution erfolglos bleibt, mit abschreckender Strafe belegt werden, wenn nicht der Beweis geliefert wird, daß er durch unverschuldete Zufälle in Zahlungsunfähigkeit gerathen sei; die Beweislast hierüber muß dem Schuldner auferlegt werden.

Wenn die so eben aufgestellten Sätze, — welche eigentlich mehr das Specielle des Verfahrens betreffen, hier unter den Grundprincipien aufgeführt werden, so will damit angedeutet werden, daß die, auf jene Sätze bezüglichen Gebrechen des dermaligen Zustandes so groß und schreiend sind, daß ihre Abstellung als eine der dringendsten Forderungen an die Reform erscheint und daher zu den Grundbedingungen und Grundprincipien jedes Reformversuches gerechnet werden muß.

Jeder praktische Jurist, jeder Geschäfts- und Handelsmann, jeder Kapitalist, der nur ein oder einigemal in dem Falle war, Schuldforderungen beizutreiben, wird bei dieser Materie mit lauter Stimme sich erheben, es ertönt ein Wiederhall durch's ganze Land, wenn an diese Glocke geschlagen wird, Alt und Jung, Reich und Arm, Alles ruft nach Abhülfe in dieser Materie, alle Gegner und Kämpfer, die sich in sonst gar nichts Anderem vereinigen können, reichen sich hier die Bruderhand. Denn das Uebel ist zu einem Grade gestiegen, der sich nicht mehr beschreiben läßt, in ihm liegt, wenn man die Sache näher in's Einzelne verfolgt, eigentlich die Hauptquelle des Ruines vieler tausend Gewerbs- und Handelsleute, indem jener Zustand der Hauptgrund ist, warum die Kapitalien, welche der inländischen Industrie so wohlthätig und förderlich sein könnten, entweder in's Ausland wandern oder auf andere Weise angelegt werden, indem jeder solide Kapitalist oder Grossist sich scheut, Gelder oder

Waaren ohne doppelte Versicherung auszuborgen, weil er weiß, daß im Fall er zur Erlangung seines Guthabens sich der Rechtshülfe zu bedienen genöthiget wäre, er kein Mittel zur Sicherstellung vor Verlustgefahr hat, für die Rechtshülfe schwere Kosten auslegen muß, die ihm häufig gar nicht mehr ersetzt werden, sich allen Chikanen und Aufzögerungen des Schuldners Preis gegeben sieht, und kein Mittel hat, bei erfolgloser Execution den Schuldner zur Herausgabe verheimlichter Zahlungsmittel zu nöthigen, im Falle einer Gant aber noch viele Jahre mit Aufopferung schwerer Kosten processiren muß, um am Ende nichts oder 10 Procent zu bekommen, während der Schuldner durch die Faust lachend auf dem zu Stande gekommenen Arrangement sich neu und glänzender etablirt, als je zuvor!

Statt aller weiteren Beschreibung dieses Zustandes genügt es, an den jedem Praktiker bekannten Umstand zu erinnern, daß bei gemeindeamtlichen und gerichtlichen Vergleichsversuchen das Hauptmotiv, welches der Vermittlungsbeamte demjenigen vorhält, der in der Ueberzeugung von der Gerechtigkeit und vollkommenen Richtigkeit seiner Forderung nichts einbüßen will, stets darin besteht, daß, wenn er es auf den Rechtsweg ankommen lasse, er sein Geld, wenn er es auch noch so gerecht zu fordern habe, entweder gar nicht, oder erst nach vielen Jahren, mit Aufopferung schwerer Kosten bekommen werde und selbst da noch beständig in Gefahr sei, daß er nach beendigtem Verfahren gleichwohl keine Befriedigung erhalte, weil der Schuldner sein Vermögen in der Zwischenzeit in dulci jubilo verzehren und man ihn hieran nicht hindern kann, weil nach den über den Arrestproceß bestehenden Grundsätzen ein Arrest nur bei bescheinigter Verlustgefahr impetrirt werden kann, letzteres dem Gläubiger in den meisten Fällen, wenn auch die Verlustgefahr noch so dringend ist, unmöglich ist, und jedenfalls durch einen Arrestproceß der Gläubiger ein großes Risiko übernimmt, durch welches er, wenn es mißlingt, mehr an Kosten verlieren muß, als er vielleicht an der Hauptsumme durch die Arrestklage zu retten glaubte. Bei Arrangementsversuchen ist es ohnehin eine bekannte Sache,

daß ein Schuldner, der seinen Gläubigern 90 % abzujagen wünscht, gar nichts zu thun braucht, als, sich insolvent zu erklären und 10 % zu offeriren, ohne nöthig zu haben, seine Schuldlosigkeit an seinem Verfalle zu documentiren, in welcher Hinsicht höchstens nur pro forma und um allenfalls den Anstand zu wahren, einige Flosceln beigefügt zu werden pflegen, der Schuldner aber braucht nicht Bange haben, daß die Gläubiger ihm näher auf den Zahn fühlen, denn wenn der, um Zustandebringung des Arrangements angegangene Richter die versammelten Gläubiger auch nur einigermaßen auf die Folgen der Gant-Eröffnung aufmerksam macht, so genügt dieses Schreckwort allein, um jeden etwa vorher streitlustig gewesenen Gläubiger sofort zu bestimmen, die gebotenen 10 Prozent mit beiden Händen aufzugreifen, und Keiner getraut sich auch nur einen entfernten Antrag zu stellen, daß dem Schuldner auf's Collet gestiegen werde, indem Jeder die Kosten des weiteren Verfahrens scheut. Ausnahmsfälle in diesem Punkte sind bekanntlich nur eine außerordentliche Seltenheit.

Die Quelle aller dieser Uebelstände liegt, und zwar hinsichtlich der Beitreibung gewöhnlicher Schuldforderungen in dem Umstande, daß dieselben nach dem bisherigen Verfahren ebenso behandelt werden, wie streitige Forderungen, hinsichtlich des Gantverfahrens aber in dem Umstande, daß nach dem Codex judiciariis auch die unbestrittenen Forderungen mit allen Formen und Weitläufigkeiten streitiger Posten liquidirt werden müssen, — und hinsichtlich des Arrestverfahrens in dem Umstande, daß man, um einen Arrest zu impetriren, dem Gläubiger außer der Bescheinigung der Forderung auch noch die Bescheinigung der Verlustgefahr auferlegt, während, gerade umgekehrt, bei nachgewiesener oder bescheinigter Forderung dem Schuldner der Beweis auferlegt werden soll, daß die Forderung gesichert ist.

Das Nähere über alle diese Verhältnisse wird weiter unten, im dritten Theile, vorkommen.

VI.

Das sechste Grundprincip wäre eine bessere Vorsorge für das **Rechtsgebiet der ärmeren Volksklassen.** Da sowohl das bisherige Gesetz, als auch das noch nicht in's Leben getretene Gesetz vom 25. Juli 1850 und ohne Zweifel auch der Entwurf einer neuen Civilproceßordnung alle Streitigkeiten, welche an Geld oder Geldeswerth nicht über 100 fl. betreffen, ohne Einrechnung der Zinsen und Kosten, Schäden und Nutzungen, den **Einzelrichtern** zuweist, und da fast in den meisten dieser Streitigkeiten die Nebensachen, insbesondere die Kosten, den Betrag der Hauptsumme übersteigen, da es ferner für den, welcher den Proceß verliert, hinsichtlich der hierdurch ihm zugehenden Vermögens-Verringerung einerlei ist, ob diese unter dem Titel Hauptsumme, oder Zinsen, oder Kosten geschieht, so kann man annehmen, daß durch die erwähnten Bestimmungen die Competenz der Einzelnrichter **faktisch** auf einen Vermögenswerth von durchschnittlich 200 fl. ausgedehnt ist.

Der Reiche oder Wohlhabende, wenn er dergleichen Summen verliert, macht sich darüber lustig oder ist wenigstens gleichgültig, oder empfindet höchstens einen kleinen Ärger, etwa aus Geiz oder aus verletztem Hochmuth, weil er nicht Recht bekommen hat u. dgl. und leidet sonst kein besonderes Uebel. Für den **Geringbemittelten** aber hängt von einer solchen Summe oft seine ganze Existenz, sein ganzes Lebens- und Familienglück ab, er muß um eine solche Summe oft Jahre lang im Schweiße seines Antlitzes triefen, sich und den Seinigen das Nothdürftigste versagen, er muß, um solche Summen aufzutreiben, sich in Schulden stürzen, seinen Credit, seine ganze Gewerbsexistenz, oder, wenn er in einer widerruflichen Anstellung sich befindet, die letztere aufs Spiel setzen, oder seine liebsten Habseligkeiten, ja oft seine nothwendigsten, seine Hauseinrichtung, Kleider und Betten verkaufen oder ins Leihhaus tragen, er muß wegen solcher Summen oft Weib und Kindern die harmlosesten Vergnügungen versagen, muß oft die bittersten Seelenschmerzen, Jammer und Elend erleiden.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß die Streitigkeiten bis zu 200 Gulden fast ausschließend in das Rechtsgebiet der geringbemittelten Volksklassen fallen und dieses Rechtsgebiet so zu sagen beinahe ganz in sich fassen, wenn man ferner bedenkt, daß nach dem dermaligen nationalwirthschaftlichen Zustande, der bei weitem größte Theil der Nation zu den geringbemittelten Classen gehört und von dem täglichen Ertrag seiner Arbeiten leben muß, es sei nun als Taglöhner, Handwerker, Künstler, Beamter oder Offizier oder wie immer, bei welch sämmtlichen Ständen der Besitz eines Privatvermögens nur eine seltene Ausnahme ist, und der Monatsgehalt oder Verdienst laut täglicher Erfahrung, in der Regel schon durch die dringendsten häuslichen Bedürfnisse absorbirt wird, sohin von einem Rechtsstreit über eine Summe oder einen Werth von 200 fl., ja selbst von einigen Carolins, Kronenthalern und selbst von einigen Gulden, oft vielfaches Wohl und Weh für den Betheiligten und seine Familie abhängt, wenn man weiter in Betracht zieht, daß das Einzelnrichter-Institut, sowohl nach der Natur der Sache, als nach alltäglicher Erfahrung, namentlich in nicht appellablen Sachen, gar keine Garantie gegen Irrthümer, Leidenschaftlichkeiten, Nachlässigkeiten und Ignoranz der Einzelnrichter gewährt, und wenn man endlich erwägt, daß die Einzelnrichter in der Regel entweder aus angehenden, durch Erfahrung noch nicht gestählten, oder aus ganz alten, wegen schlechter Qualification oder wegen nicht ganz reinen Leumundes in den untern Chargen sitzen gebliebenen Beamten bestehen, so kommt man zu dem Resultate, daß nach dem bisherigen Zustande, wie auch nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850, die Gerichtsverfassung betreffend, die ärmeren Volksklassen fast in ihrem ganzen Rechtsgebiet einer gründlichen und sicheren Rechtssprechung beraubt sind, während den Streitsachen über 200 fl., oder mit andern Worten, dem Rechtsgebiete der Reichen und Wohlhabenden, durch die Collegialgerichte eine möglichst gründliche und gegen unsaubere Einflüsse geschützte Rechtssprechung verschafft werden will.

Dieses kann gewiß keine Rechtsgleichheit genannt werden.

Es spricht eine laute Stimme des natürlichen Rechtsgefühles, daß der Geringbemittelte den Anspruch hat, daß sein Rechtstreit mit der nämlichen Gründlichkeit und Umsicht untersucht und entschieden werde, wie der Rechtstreit des Reichen, gleichwie der arme Vater das Recht hat, daß seinem kranken Kinde die nämlichen wirksamen Heilmittel verabreicht werden, wie dem Kinde des Reichen.

Alles dieses sehen die Vertheidiger des Einzelnrichter-Institutes recht wohl ein, sie sagen aber, es sey dieses Institut deßhalb unvermeidlich, und gleichsam ein nothwendiges Uebel, weil man über geringfügige Summen keine so weitläufige und kostspielige Procedur gestatten könne, wie über größere Summen, indem sonst die Kosten und Mühsale mit dem Werthe des Streitobjekts außer Verhältniß stehen, ja denselben in der Regel übersteigen würden, und, weil es auch viele Rechtsfälle gebe, welche eine augenblickliche und schleunige Entscheidung erfordern und daher nicht an die schleppenden Formen des gewöhnlichen Proceßganges gebunden werden können.

Allein was den ersten Einwand betrifft, so lehrt einerseits die tägliche Erfahrung, daß die s. g. mündlichen Verhörssachen wenn sie streitig werden, besonders wenn sie ins Beweisverfahren und an die zweite Instanz übergehen, nicht weniger Arbeit, Kosten und Zeitdauer in Anspruch nehmen, wie die Streitsachen des gewöhnlichen Verfahrens, indem diejenigen Momente, in welchen der eigentliche und so zu sagen einzige Unterschied zwischen beiden Verfahrungs-Arten besteht, nämlich die Form der Protokollirung des Partheivorbringens, die Deduktionsschriften, und die Form der Urtheilspublication in der Regel gerade den geringsten Theil der Arbeit, Kosten und Zeitdauer des Processes ausmachen, — andererseits werden nach der, in gegenwärtiger Schrift vorgeschlagenen Einrichtung, wie sich weiter unten ergeben wird, die Processe so vereinfacht und so wenig kostspielig, daß aus diesem Gesichtspunkte kein Grund mehr vorhanden ist, in Streitigkeiten der geringeren Volksklassen eine Ausnahme von dem Verfahren in andern Streitsachen zu machen.

Was aber den andern Einwand, nämlich wegen Dringlichkeit betrifft, so ist es ja auch nach dem bisherigen, und nach dem, in der bevorstehenden neuen Civilproceßordnung beabsichtigten Verfahren in den s. g. einzelnrichterlichen Streitigkeiten nicht möglich, die dringlichen derselben mit derjenigen Schnelligkeit definitiv zu erledigen, welche ihr augenblicklicher Zweck erfordert. Es wird z. B. Niemanden einfallen, zu behaupten, daß nach dem bisherigen, oder auch nach dem, im neuen Civilproceßordnungsentwurfe beabsichtigten Verfahren Streitigkeiten zwischen Familiengliedern, Hausgenossen, Dienstherrn und Dienstboten, Gewerbsunternehmern und Arbeitern, Miethern und Vermiethern, Reisenden und Wirthen, Handelsleuten auf Messen und Märkten, dann Streitigkeiten wegen Ueberackern, Viehweide, Mähen, Einfriedungen, Wasserleitungen, Grenzverrückungen, jüngsten Besitz, Baulichkeiten, Alimenten u. s. w. gleich auf der Stelle oder auch nur in einigen Tagen oder Wochen definitiv und endgültig entschieden werden können, zumalen in dergleichen Sachen in der Regel auch Thatsachen streitig sind, welche ein Beweisinterlokut und Beweisverfahren erfordern, wozu in den meisten Fällen auch noch das Appellatorium kommt. Es müssen also in dergleichen Streitigkeiten für diejenigen Punkte, welche keinen Aufschub zulassen, immerhin Provisorien getroffen werden, und diese lassen sich bei Collegialgerichten mittelst Abordnung einzelner Mitglieder oder auch durch Committirung der Amtspfleger ebenso gut treffen, wie durch Einzelnrichter. Es ist also auch von dieser Seite her das Einzelnrichter-Institut durchaus unentbehrlich.

Wie es aber möglich ist, das Einzelrichter-Institut gänzlich zu beseitigen, ohne daß dadurch eine Ueberbürdung der Collegialgerichte und eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Kosten der geringfügigen Streitigkeiten entsteht, wird im zweiten und dritten Theile dieser Schrift dargethan werden.

Zweiter Theil.

Gesetz-Entwurf,

die Verfassung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, und das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, in den sieben Kreisen diesseits des Rheins betreffend.

Erster Abschnitt.

Die Verfassung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die bisherige Verfassung und Zuständigkeit der Verwaltungsstellen und Behörden einschlüssig der Stadtmagistrate bleibt vorläufig aufrecht erhalten, soweit nicht in gegenwärtigem Gesetz Abänderungen getroffen sind.

Größe der Landgerichtsbezirke.

§. 2.

Die Größe der Landgerichtsbezirke soll durchgängig gleich sein, und für dieselben eine Bevölkerung von 12000 Seelen als

Normal=Zahl angenommen werden, wovon blos insoweit eine Abweichung stattfindet, als dieses wegen besonderer Orts=Verhältnisse unvermeidlich ist.

Besetzung der Landgerichte.

§. 3.

Die Landgerichts=Assessoren=Stellen werden aufgehoben, und jedes Landgericht fortan nur mit einem Landrichter, einem Amtspfleger und einem Gerichtsvollzieher besetzt.

Die Zahl der Gerichtsvollzieher kann nach Bedürfniß vermehrt werden.

Das nöthige Hülfs= und Kanzleipersonal wird vom Landrichter unter dessen Haftung angestellt.

Wirkungskreis der Landrichter.

§. 4.

Den Landrichtern bleibt ihr bisheriger Wirkungskreis in reinen Verwaltungssachen nach Maasgabe der hierüber bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

§. 5.

Diejenigen zum landrichterlichen Wirkungskreise gehörigen Geschäfte, zu deren zweckmäßiger Behandlung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk erforderlich ist, werden für je vier Landgerichte, über welche sich das Gebiet eines Bezirksgerichtes erstreckt (§. 14 Abs. 2) zusammengefaßt und dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Landrichter übertragen.

Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die staatsrechtlichen Angelegenheiten, das Conscriptions= und Einquartirungswesen, die Kriegskosten=Ausgleichung, Religions= und Kirchensachen, Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Fremden=Polizei, Presse und Vereinswesen, Straßen=, Brücken und Wasserbau, Floß= und Schifffahrtordnung, Benützung öffentlicher Gewässer, Handhabung des Medicinalwesens, und sonstige durch besondere Verordnungen näher zu bestimmende Geschäftszweige.

Wirkungskreis der Amtspfleger.

§. 6.

Den Amtspflegern ist übertragen:

1) die Stellvertretung des Landrichters in Verhinderungsfällen;
2) die freiwillige Gerichtsbarkeit;
3) das Hypothekenwesen;
4) das Vormundschaftswesen;
5) die Polizeistrafsachen, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 9 und 10 dieses Gesetzes nicht zu dem Wirkungskreise der Polizeistrafgerichte gehören;
6) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, Vornahme von Augenscheinen und Urkunden=Produktionen, dann Abnahme von Partheien=Eiden in bürgerlichen Streitsachen, soweit diese Handlungen nach Abschn. II. §. 52 des gegenwärtigen Gesetzes ausnahmsweise nicht in der Sitzung des Proceßgerichts zu geschehen haben, sowie die Vornahme augenblicklicher unverschieblicher Maasregeln mit Vorbehalt der Rechte [Provisorien] auf Veranlassung des Bezirksgerichtes oder nach Umständen ohne solche;
7) der nach Maasgabe der Gesetze über das Strafverfahren bisher den Landgerichten zugestandene Wirkungskreis.

In den zu Ziff. 2 bis 4, dann 6 und 7 bemerkten Angelegenheiten ist der Amtspfleger dem Bezirksgericht, und in den Geschäften Ziff. 1 und 5 dem Landrichter untergeordnet.

Gerichtsvollzieher.

§. 7.

Den Gerichtsvollziehern sind die Vorladungen und Zustellungen, dann die Hülfsvollstreckungen in bürgerlichen und gemischten Rechtssachen, sowie in Straf= und Polizeisachen nach Maasgabe einer hierüber zu erlassenden besonderen Instruktion übertragen.

Stadtpflegeämter.

§. 8.

In Städten von mehr als 8000 Einwohnern werden für

die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Hypothekenwesen und das Vormundschaftswesen innerhalb des Stadtbezirks besondere Stadt-Amtspfleger aufgestellt, wozu je nach Bedürfniß Einer oder mehrere Beamte verwendet werden. In den Städten von weniger als 8000 Einwohner werden diese Geschäfte dem Amtspfleger des in der betreffenden Stadt befindlichen oder zunächst gelegenen Landgerichtsbezirkes übertragen.

Polizeistrafgerichte.

§. 9.

Für Polizeistrafsachen werden besondere Polizeistrafgerichte eingesetzt, deren jedes aus drei Verwaltungsbeamten und einem Richterbeamten besteht. Einer der drei Verwaltungsbeamten bildet die erste, die andern zwei nebst dem Richterbeamten die zweite Instanz.

Die Polizeistrafgerichte bestehen:

1) für die Bezirke der Kreishauptstädte aus
   a) zwei Mitgliedern der Kreisregierung, wovon das, im Dienst-Rang vorgehende die Stelle des Vorstandes bekleidet; in der Haupt- und Residenzstadt kann der König anstatt eines oder beider Regierungsmitglieder einen oder zwei andere höhere Verwaltungsbeamte entweder ein für allemal oder auch für einzelne Fälle bestimmen;
   b) einem Mitgliede der Lokalpolizeibehörde der Kreishauptstadt;
   c) einem Mitgliede des Bezirksgerichtes der Kreis-Hauptstadt, welches vom Vorstande dieses Gerichtes zu den jedesmaligen Sitzungen des Polizeistrafgerichts abgeordnet wird;
2) für den Bezirk der übrigen Provinzialstädte, in welchen sich ein Stadtcommissariat befindet, aus
   a) dem Stadtcommissär als Vorstand;
   b) dem Vorstande des in der Stadt befindlichen Landgerichtes; ist dieser zugleich Stadtcommissär, so wird auch

noch der Amtspfleger des in der Stadt befindlichen Landgerichts beigezogen; haben mehrere Landgerichte in der Stadt ihren Sitz, so bestimmt die Kreisregierung, welche Landrichter und beziehungsweise Amtspfleger diese Funktion zu versehen haben;

c) einem Mitglied der Localpolizeibehörde der Stadt;

d) einem Mitgliede des in der Stadt befindlichen Bezirksgerichtes;

3) hinsichtlich der Landgerichtsbezirke wird für diejenigen je vier, über welche sich in Gemäßheit des Art. 14 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes der Sprengel eines Bezirksgerichtes erstreckt, am Sitze des letzteren ein Polizeistrafgericht gebildet, welches besteht aus

a) dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Landrichter als Vorstand;

b) dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Amtspfleger;

c) dem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen rechtskundigen Bürgermeister;

d) einem Mitgliede des Bezirksgerichts.

Befindet sich am Sitze des Bezirksgerichts kein rechtskundiger Bürgermeister, so wird statt seiner ein weiteres Mitglied des Bezirksgerichts beigezogen.

Verfahren bei zugestandenen Polizeiübertretungen.

§. 10.

Wenn eine Polizeiübertretung zur Anzeige der Local= oder Distriktspolizeibehörde gekommen ist, in deren Bezirk sie verübt wurde, so hat, und zwar in Städten der Polizeidirektor oder der Stadt=Commissär, oder der magistratische Polizei=Senat, je nachdem die Sache nach den bisherigen Gesetzen und Verordnungen zur Competenz des einen oder des anderen gehört, in Landgerichtsbezirken aber der Amtspfleger, den oder die angeschuldigten Personen vorrufen zu lassen, und wenn diese die Übertretung mit

allen, für das Strafmaas erheblichen Umständen zugestehen, sofort die Strafe auszusprechen, gegen deren Art oder Höhe sodann dem oder den Bestraften die binnen 3 Tagen anzumeldende Beschwerde an die nach §. 11 gebildete II. Instanz des einschlägigen Polizeistrafgerichts zusteht. Ist bei letzterer der Beamte, welcher die Strafe ausgesprochen hat, nach den Bestimmungen des §. 11 Ziff. 2. Mitglied, so geht die Berufung wegen der Strafart oder Strafhöhe an die II. Instanz des Polizeistrafgerichtes der nächstgelegenen Stadt I. Classe.

Die Entscheidung der Beschwerde erfolgt entweder nach mündlichem Vortrage des Angeschuldigten oder seines Anwaltes oder auf eine von diesem binnen 14 Tagen vom Publicationstag an bei der Unterbehörde einzureichenden Beschwerdeschrift, in einer Separatsitzung der II. Instanz des betreffenden Polizeistrafgerichts.

Verfahren bei abgeläugneten Polizeiübertretungen.

§. 11.

Ist aber von dem oder den Angeschuldigten bei der Vernehmung durch die einschlägige Local- oder Distriktspolizeibehörde die Uebertretung oder ein, auf das Strafmaas einfließender Umstand in Abrede gestellt worden, so hat die Polizeibehörde, in deren Bezirk die That verübt wurde, eine ganz kurze und summarische Voruntersuchuug zu pflegen, in welcher blos die Namen der Zeugen und die sonstigen Beweismittel in ein Verzeichniß gebracht werden, worauf sodann die Sache in der Sitzung des Polizeistrafgerichtes in gleichzeitiger Gegenwart aller vier Mitglieder desselben, mündlich und öffentlich nach Ähnlichkeit des Verfahrens in Vergehenssachen, jedoch ohne Staatsanwalt, zur Verhandlung kommt. Nach geschlossener Verhandlung theilen sich die vier Mitglieder des Polizeistrafgerichts nach Maasgabe des §. 9 Abs. 1 in zwei Instanzen ab, und zwar entscheidet

1) in I. Instanz

a) im Stadtbezirke der Kreishauptstädte und der mit Stadt-

commissären versehenen Provinzialstädte (§. 9 Ziff. 1 und 2) der Localpolizeibeamte (§. 10 Abs. 1.).

b) in Landgerichtsbezirken (§. 9 Ziff. 3) entweder der als Mitglied des Polizeistrafgerichts beigezogene Amtspfleger, oder der in gleicher Eigenschaft beigezogene rechtskundige Bürgermeister, je nachdem die Uebertretung im Sprengel eines Landgerichtsbezirkes oder im Sprengel eines Stadtbezirkes verübt wurde.

Befindet sich kein rechtskundiger Bürgermeister im Orte, so entscheidet in I. Instanz der Amtspfleger auch über städtische Polizeiübertretungen.

Die Entscheidung in I. Instanz geschieht in der Regel sogleich nach geschlossener Verhandlung, und nach erfolgtem Abtreten der, die II. Instanz bildenden drei andern Mitglieder des Polizeistrafgerichtes.

2) die II. Instanz besteht aus den drei andern Mitgliedern des Polizeistrafgerichts. Diese treten, wenn der Angeschuldigte die Berufung ergreift, welche binnen drei Tagen angemeldet werden muß, in einer besondern Sitzung zusammen und erlassen nach vorausgegangenem mündlichen Beschwerdevortrage des Angeschuldigten oder seines Anwaltes die Entscheidung.

Gegen diese Entscheidung, sowie auch gegen die in §. 10 bemerkten zweitinstanzlichen Entscheidungen steht dem Angeschuldigten keine weitere Berufung, sondern nur ein Strafnachlaß- oder Milderungsgesuch bei der allerhöchsten Stelle zu.

Bezirksgerichte.

§. 12.

Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Streitsachen, dann die Strafrechtspflege hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen ist im

ersten und zweiten Rechtszuge den Bezirksgerichten übertragen. *)

Oberster Gerichtshof.

§. 13.

In bürgerlichen Streitsachen, dann in Verbrechens- und Vergehenssachen findet gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichtes, soweit es sich nicht um die Frage des Beweises, sondern um die Frage über die Richtigkeit der Gesetz-Anwendung handelt, eine Beschwerde an den obersten Gerichtshof statt.

In den, im §. 19 bestimmten, zu den gemischten Gerichten gehörigen Fällen wird die an den obersten Gerichtshof gerichtete Beschwerde von demjenigen Senat entschieden, welcher nach dem Gesetze vom 28. Mai 1850 die Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden hat.

Umfang der Bezirksgerichte.

§. 14.

Jedes Bezirksgericht umfaßt durchschnittlich eine Bevölkerung von 48000 Seelen.

---

*) Von den Schwurgerichten geschah absichtlich keine Erwähnung, weil ich es als Aufgabe der bevorstehenden neuen Strafproceßordnung betrachte, die Verhältnisse der Schwurgerichte mit der neuen Gerichtsorganisation überhaupt in Vereinbarung zu bringen.

Uebrigens sind bei der großen Rechtssicherheit, welche die von mir vorgeschlagene Einrichtung gewährt, die Schwurgerichte vollkommen entbehrlich. Die moralische Ueberzeugung der acht rechtsgelehrten Richter, vor deren Augen und Ohren die ganze Verhandlung in persönlicher lebendiger Gegenwart vor sich geht, ersetzt die Stelle des Wahrspruches der Geschwornen in jeder Hinsicht und gewährt noch viel größere Garantieen. Die öffentliche Meinung (der Sachkenner) hat über den Werth der Schwurgerichte längst gerichtet.

Will man aber die Schwurgerichte durchaus beibehalten, so können solche mit der vorgeschlagenen Einrichtung ganz leicht verbunden werden, ohne daß letztere einer wesentlichen Abänderung bedarf.

In Städten, welche diese Bevölkerung übersteigen, wird gleichwohl nur ein Bezirksgericht errichtet, — vorbehaltlich der Bestimmung des §. 15 Abs. 2.

In Städten von weniger als 48000 Seelen bis zu 5000 Seelen herab wird, um ein Bezirksgericht zu bilden, die Bevölkerung der um die Stadt liegenden Landgerichtsbezirke bis zur beiläufigen Erreichung der Zahl von 48000 beigezogen. Doch darf in diesem Falle kein Landgerichtsbezirk getheilt werden.

Im Uebrigen wird für die Bevölkerung von je vier an einandergrenzenden Landgerichtsbezirken ein Bezirksgericht errichtet.

Besetzung der Bezirksgerichte überhaupt.

§. 15.

Jedes Bezirksgericht ist mit einem Vorstand, wenigstens acht Richtern, einem Ergänzungsrichter und einem Gerichtsschreiber nebst dem nöthigen Hilfs- und Canzleipersonale besetzt.

Die Staatsregierung kann nach Verhältniß des Geschäftsdranges die Zahl der Richter, Ergänzungsrichter, Gerichtsschreiber und Hilfspersonen vermehren.

Jedem Bezirksgericht ist eine nöthige Zahl von Gerichtsvollziehern beigegeben.

Besetzung der Bezirksgerichte bei Verhandlungen und Urtheilen.

§. 16.

Bei jedem Bezirksgerichte werden wöchentlich drei oder nach Umständen mehrere Sitzungen gehalten, in welchen je acht durch den Vorstand zu bestimmende Gerichts-Mitglieder in gleichzeitiger Gegenwart unter dem Vorsitze Desjenigen unter ihnen, welchen der Vorstand hiezu ernennt, in bürgerlichen Streitsachen die, durch vorausgegangenen abgekürzten Schriftenwechsel vorbereiteten mündlichen Vorträge der Partheien und Anwälte, sowie die Beweisverhandlungen (Zeugenaussagen, Urkundenproduktionen, Eidesleistungen 2c.), in Verbrechens- und Vergehenssachen aber die öffentlich mündliche Verhandlung nach der, in der Strafproceßordnung und in den bezüglichen Ergänzungsgesetzen vorgeschriebene Weise anhören und ansehen.

In dringenden Fällen, welche eine augenblickliche Einschreitung oder Maasregel erfordern, steht solche dem Bezirksgerichtsvorstande vorbehaltlich der Rechte zu.

Abtheilung in Rechtszüge.

§. 17.

Sobald in einem bürgerlichen Rechtsfall oder beziehungsweise in einem Strafrechtsfalle die mündliche, vor den gleichzeitig anwesenden acht Gerichtsmitgliedern gepflogene Verhandlung geschlossen ist, trennen sich die acht Richter, welche derselben beigewohnt haben, in zwei Abtheilungen, von welchen die eine aus drei, die andere aus fünf Mitgliedern besteht. Jene bildet den ersten, diese den zweiten Rechtszug.

Wahlrecht der Streitstheile.

§. 18.

Welche Richter im ersten Rechtszug und welche im zweiten zu entscheiden haben, hängt in jedem einzelnen Fall, und zwar in bürgerlichen Rechtssachen von der Wahl der Streitstheile, in Verbrechens= und Vergehensfällen von der Wahl des oder der Angeschuldigten ab.

Soweit die Streitstheile und beziehungsweise die mehreren Angeschuldigten in ihrer Wahl nicht übereinstimmen, steht letztere dem Gerichtsvorstande zu.

In bürgerlichen Rechtssachen ist den Streitstheilen gestattet, auf eine geringere Richterzahl, als die gesetzliche, sowohl im ersten als im zweiten Rechtszuge, sowie auch dahin sich zu vereinbaren, daß die beiden Rechtszüge in einen verschmolzen werden. Doch muß in allen Fällen die Richterzahl eine ungerade sein, außerdem gilt die Uebereinkunft nicht.

Wird eine Vereinbarnng in vorbemerkter Weise dem Gerichtsvorstande vor der, zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung vorgelegt, so werden die Sporteln der letzteren und der Urtheilsfällung nach Verhältniß der geminderten Richterzahl herabgesetzt.

In gemischten Rechtssachen (§. 19) ist zu einer solchen Vereinbarung die Zustimmuug des Staatsanwaltes erforderlich.

Gemischte Gerichte in administrativ-contentiösen Sachen.

§. 19.

Für solche Rechtstreitigkeiten, bei welchen nebst dem Interesse der streitenden Theile auch noch ein besonderes öffentliches Interesse obwaltet, oder zu deren Entscheidung außer den Rechtskenntnissen auch noch besondere Kenntnisse im Verwaltungsfach erforderlich sind, werden gemischte Gerichte gebildet, welche aus acht Mitgliedern bestehen, wovon ein Theil aus Mitgliedern des betreffenden Bezirksgerichtes, und der andere Theil aus am Sitze desselben befindlichen Verwaltungsbeamten besteht.

Die Zahl der auf jeder Seite beizuziehenden Bezirksrichter und beziehungsweise Verwaltungsbeamten richtet sich nach dem Grad, in welchem die betreffende Streitsache vorwaltend oder gleichheitlich in das Gebiet der Justiz oder in das Gebiet der Verwaltung einschlägt.

Dergleichen Streitsachen werden durch ein besonderes Gesetz näher bezeichnet, sowie auch das Zahlenverhältniß der jedesmal beizuziehenden Bezirksrichter und Verwaltungsbeamten, und die Art der Abstimmung.

Das Verfahren bei diesen gemischten Gerichten ist übrigens das nämliche, wie in anderen Streitsachen, blos mit der Ausnahme, daß hier das in §. 18 bestimmte Wahlrecht der Streitstheile nach Maaßgabe des, über die Besetzungsart der gemischten Gerichte zu erlassenden besonderen Gesetzes beschränkt ist.

Staatsanwaltschaft.

§. 20.

An jedem Bezirksgerichte befindet sich ein Staatsanwalt, mit der je nach dem Geschäftsdrang erforderlichen Zahl von Stellvertretern und Hülfsbeamten.

Jeder Sitzung des Bezirksgerichts wohnt ein Mitglied der Staatsanwaltschaft bei.

Die Verrichtungen der Staatsanwälte sind hinsichtlich der Strafsachen in den Gesetzen über das Strafverfahren, hinsichtlich der bürgerlichen Rechtssachen in einem besonderen Gesetze bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 21.

Die Gerichtsordnung vom 23. December 1753 und die zu deren Ergänzung und Verbesserung erschienenen Gesetze, Verordnungen und Plenarbeschlüsse, sowie die bisher in gesetzlicher Weise gebildeten Gerichtsgebräuche bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz als aufgehoben erscheinen.

Vorbereitungsverfahren und Klagsanmeldung.

§. 22.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich, mit oder ohne Beiziehung eines Anwalt angemeldet werden.

In allen Fällen geschieht die Anmeldung bei einem Gerichtsvollzieher, und zwar, wenn sich der oder die Beklagten in einer Stadt aufhalten, wo ein Bezirksgericht sich befindet, bei einem von den, dem Bezirksgerichte beigegebenen Gerichtsvollziehern, außerdem aber bei einem Gerichtsvollzieher desjenigen Landgerichtsbezirkes, in dessen Sprengel der oder die Beklagten zur Zeit der Klagsanmeldung sich aufhalten.

Wenn sich die mehreren Beklagten in verschiedenen Gerichtssprengeln aufhalten, so steht es in der Wahl des Klägers, bei welchem Gerichtsvollzieher der betreffenden Gerichtssprengel er die Klage anmelden will.

Verfahren des Gerichtsvollziehers bei der Klagsanmeldung:

a) Wenn die Klage mündlich angemeldet wird.

§. 23.

Wird die Klage mündlich angemeldet, so nimmt der Gerichtsvollzieher hierüber eine Urkunde auf, welche mit dem Namen des oder der Kläger und des oder der Beklagten, sowie mit der kurzen Bezeichnung des Betreffes überschrieben und in drei Spalten getheilt ist, in deren erste mit ganz kurzen Worten die der Klage zum Grunde liegende Geschichtserzählung und das Begehren des Klägers gesetzt wird. Die zweite Spalte bleibt für die Klagsbeantwortung und Einreden, die dritte für die Replik offen.

Findet der Gerichtsvollzieher, daß die der Klage zum Grunde liegenden Thatsachen und Verhältnisse zu schwierig und verwickelt sind, als daß er solche mit Kürze und Klarheit in die Klagsanmeldung einzusetzen im Stande wäre, so hat er den Kläger auf dieses Verhältniß aufmerksam zu machen und ihn an einen Anwalt zu verweisen. Gerichtsvollzieher, welche diese Vorschrift außer Acht lassen, haben im Falle befundener Fahrlässigkeit die Kosten zu ersetzen, welche entstehen, wenn der Kläger in Folge ungehöriger Aufnahme seiner Klage Seitens des Gerichtsvollziehers, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.

b) Wenn die Klage schriftlich angemeldet wird.

Wird die Klage schriftlich angemeldet, so geschieht dieses mittelst Uebergabe einer, in vorstehender Weise (Abs. 1) eingerichteten Urkunde in doppelter Fertigung an den, nach §. 22 Abs. 2 u. 3 zuständigen Gerichtsvollzieher. Schriftliche Klagsanmeldungen müssen jedoch, wenn nicht der Kläger ein Rechtsverständiger ist, wozu der Nachweis oder die Notorität gehört, daß der Kläger die für den Staatsdienst im Justizfache vorgeschriebene Haupt-Prüfung bestanden hat, von einem angestellten Rechtsanwalte gefertigt oder wenigstens unterschrieben sein.

Ueber die Klagsanmeldung hat der Gerichtsvollzieher dem Kläger auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Wenn die Klage sich auf Urkunden gründet.

§. 24.

Gründet sich die Klage auf Urkunden, oder gehören solche wenigstens zur Verdeutlichung des Klagwerkes, so hat der Kläger mit der mündlichen oder schriftlichen Klagsanmeldung auch Abschriften dieser Urkunden in doppelter Fertigung dem betreffenden Gerichtsvollzieher zu übergeben oder den Mangel genügend zu entschuldigen, widrigenfalls treffen den Kläger die Kosten, welche in Folge dieser Unterlassung im Verlaufe der Verhandlung entstehen.

Rechtsunkundige Kläger sind vom Gerichtsvollzieher auf diese Vorschrift mündlich aufmerksam zu machen, und, daß dieses geschehen, in der vom Gerichtsvollzieher über die Klagsanmeldung aufgenommenen Urkunde in der ersten Spalte zu bemerken.

Zustellung der Klagsanmeldung an Beklagten.

§. 25.

Nach aufgenommener oder eingereichter Klagsanmeldung stellt der Gerichtsvollzieher die Doppelschrift derselben nebst Beilagen dem Beklagten zu; wenn es mehrere Beklagte sind, wird die Klagsdoppelschrift nebst Beilagen jedem der Beklagten vorgezeigt und einem von ihnen in Händen belassen. An diejenigen Beklagten, welche nicht in dem betreffenden Gerichtsbezirke sich aufhalten, geschieht die Zustellung durch Ersuchungsschreiben an den Gerichtsvollzieher des betreffenden Stadt- oder Landbezirkes.

Der Gerichtsvollzieher läßt die richtige Zustellung auf dem Original der Klagsanmeldung in der ersten Spalte von dem oder den Beklagten durch Unterschrift bescheinigen. Kann oder will von dem oder den Beklagten die Unterschrift nicht beigesetzt werden, so bemerkt dieses der Gerichtsvollzieher auf dem Original der Klagsanmeldung an der so eben bezeichneten Stelle. Das Original der Klagsanmeldung wird sodann dem Kläger zurückgegeben.

Streit-Anzeige des Beklagten.

§. 26.

Binnen acht Tagen vom Empfang der Klagsanmeldung muß von dem oder den Beklagten eine Erklärung abgegeben werden, ob der Klagsanspruch bestritten werden will.

Diese Erklärung kann entweder durch eine Urkunde, welche von dem oder den Beklagten dem Gerichtsvollzieher, welcher die Klage zugestellt hat, gegen Empfangschein übergeben wird, oder durch eine mündliche Erklärung bei diesem Gerichtsvollzieher geschehen, welcher sodann hierüber eine kurze Vormerkung aufnimmt und eine Abschrift der Erklärung nebst Vormerkung dem Kläger binnen drei Tagen zustellt.

Folgen der Unterlassung der Streitanzeige.

§. 27.

Wird vorstehende Erklärung (§. 26) unterlassen oder nicht innerhalb der bestimmten Frist abgegeben, so wird der Klagsanspruch als unbestritten betrachtet, und es tritt sodann das Hülfsvollstreckungsverfahren nach Maasgabe des §. 54 u. ff. ein.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Klagsanmeldung zustellt, hat gleichzeitig mit derselben dem oder den Beklagten eine gedruckte Abschrift vorstehender Gesetzesbestimmung (§. 26 u 27 Abs. 1) zu übergeben, und, daß dieses geschehen, in der Klagsanmeldungsurkunde in der ersten Spalte zu bemerken, widrigenfalls hat der Gerichtsvollzieher die Kosten des, wegen dieser Unterlassung entstehenden Wiedereinsetzungsverfahrens und die, in Folge der fraglichen Unterlassung etwa noch weiter entstehenden Nachtheile zu ersetzen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit aber entsprechende Freiheitsstrafe zu erdulden.

Einreden-Anmeldung.

§. 28.

Wird innerhalb der in §. 26 bestimmten Frist von dem oder den Beklagten die Erklärung abgegeben, daß der Klagsanspruch bestritten werden will, so ist von dem oder den Beklag-

ten, welche diese Erklärungen rechtzeitig abgegeben haben, binnen weiteren 8 Tagen die Anmeldung der Klagsbeantwortung und der Einreden abzugeben.

Dieses geschieht in der Art, daß der Beklagte oder dessen Anwalt in der vom Gerichtsvollzieher empfangenen Doppelschrift der Klagsanmeldungsurkunde in der zweiten Spalte, unmittelbar neben dem Vortrage der Geschichtserzählung der Klage, diejenigen Klagsasserte, welche Beklagter in Abrede stellen will, durch Beisetzung der Worte „nein und nicht wahr" bezeichnet. Bei denjenigen Klagsasserten, welche Beklagter zugestehen will, wird gar nichts beigesetzt; — was dann als Zugeständniß gilt, eine allenfalls andere Geschichtserzählung wird in Kürze beigefügt, und die eigentlichen Einreden werden in der nämlichen zweiten Spalte, unmittelbar nach der Klagsbeantwortung, vorgetragen. Reicht zu allem diesem der Raum dieser Spalte nicht hin, so kann durch Einlegung weiterer Bogen nachgeholfen werden.

Zustellung der Einreden-Anmeldung.

§. 29.

Die in vorstehender Weise ausgefüllte Klagsanmeldungs- und nunmehr auch Klagsbeantwortungs- und Einrede-Urkunde wird von dem oder den Beklagten in doppelter Fertigung dem Gerichtsvollzieher, welcher die Klagsanmeldung zugestellt hat, innerhalb der in §. 28 Abs. 1 bestimmten Frist übergeben, welcher sodann das Duplikat davon dem Kläger zustellt.

Folgen der Unterlassung der Einreden-Anmeldung.

§. 30.

Wird von dem oder den Beklagten binnen der in §. 27 Abs. 1 bestimmten Frist die Klagsbeantwortung und Einrede in der vorgeschriebenen Form nicht abgegeben, so wird der Klagegrund als widersprochen betrachtet und der oder die Beklagten mit den Einreden ausgeschlossen — vorausgesetzt, daß die in §. 26 Abs. 1 und 2 bezeichnete Erklärung rechtzeitig übergeben worden war.

Die Klagsbeantwortungs= und Einredehandlung muß, wenn der oder die Beklagten nicht rechtskundig in dem in §. 23 Abs. 3 bezeichneten Sinne sind, durch einen angestellten Anwalt abgegeben werden.

Repliks=Anmeldung.

§. 31.

Binnen 8 Tagen vom Empfang der Klagsbeantwortungs= und Einredenanmeldung an kann der Kläger die Replikanmeldung übergeben.

Dieses geschieht in der für die Klagsbeantwortung und Einreden=Anmeldung vorgeschriebenen Form und es wird die Repliks=Anmeldung in die dritte Spalte der Klagsanmeldungsurkunde gesetzt.

Auch die Replikanmeldung muß durch einen angestellten Anwalt geschehen, wenn der Kläger nicht rechtskundig im obigen Sinne ist.

Ein weiterer Schriftenwechsel findet im Vorbereitungsverfahren nicht statt.

Hauptverfahren.

§. 32.

Nach geschlossenem Vorbereitungsverfahren übergiebt derjenige Streitstheil, welcher die Sache betreiben will, die nach vorstehenden Vorschriften in seinen Besitz gelangte Klags= und beziehungsweise Klagsbeantwortungs=Einrede= und Replikurkunde, welche in ihrer Gesammtheit die Streiturkunde genannt wird, auf der Kanzlei desjenigen Bezirksgerichts, welches zur Entscheidung des betreffenden Rechtsstreites zuständig ist.

Gerichtszuständigkeit zum Hauptverfahren.

Bei der Beurtheilung der Zuständigkeit kommen die Vorschriften der Gerichtsordnung vom 23. Dezbr. 1753 und deren Ergänzungsgesetze und Verordnungen in Anwendung, mit Ausnahme der Verordnung vom 9. August 1810 Ziff. 1 u. 6, statt

welcher bestimmt wird, daß die darin bezeichnete Zuständigkeit des nächst höheren Obergerichtes in Klagssachen gegen mehrere unter verschiedene Untergerichte gehörige Personen an dasjenige von diesen Gerichten übergeht, welches der Kläger erwählt, wogegen hinsichtlich der Sachen jedes Gericht, in welchem eine der Sachen liegt, das zuständige ist, nach der Wahl des Klägers.

Die befreiten Gerichtsstände der Mitglieder des königlichen Hauses in Real- und gemischten Klagssachen, dann der k. Cabinetskasse und der kgl. Hofstäbe, sowie des kgl. Fiskus und der Standesherrn in bürgerlichen Rechtssachen gehen in I. u. II. Instanz an die Bezirksgerichte der Hauptstadt desjenigen Kreises über, bei dessen Appellationsgericht sie bisher bestanden hatten.

Die befreiten Gerichtsstände der Adelichen, Geistlichen und höheren Beamten, sowie die besonderen Gerichtsstände der Untergerichtsbeamten hören auf.

Vorladung in die Sitzung.

§. 33.

Der Gerichtsschreiber fertigt nach Empfang der Streiturkunden des betreibenden Theiles eine Vorladungsurkunde an beide Streitstheile aus, worin der Tag bestimmt ist, an welchem die Sache in der Sitzung des Bezirksgerichts zur Verhandlung kommt.

Diese Vorladung wird den Streitstheilen in der für die Vorbereitungshandlungen vorgeschriebenen Weise zugestellt, und demjenigen Streitstheile, welcher die Vorladung erwirkt hat, das Original der mit der Empfangsbescheinigung des Gegentheils versehenen Ladungsurkunde übergeben.

Der andere Streitstheil wird in der Vorladungsurkunde aufgefordert, die im Vorbereitungsverfahren in seinen Besitz gelangten Streiturkunden nebst Beilagen längstens 8 Tage vor der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung auf der Gerichts-Kanzlei zu übergeben, widrigenfalls wird auf seine Kosten die nöthige Zahl von Abschriften der Streiturkunden durch die Gerichtskanzlei angefertiget.

Vorbereitung der Gerichtsmitglieder auf die Sitzung durch Einsicht der Streiturkunden.

§. 34.

Einige Tage vor der, zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung läßt der Gerichtsvorstand die, von den Streitstheilen oder Anwälten übergebenen Streiturkunden, oder die, in Folge der Schlußbestimmung des 33 durch die Gerichtskanzlei angefertigten Abschriften nebst Beilagen unter denjenigen 8 Gerichtsmitgliedern, welche nach §. 16 zu der Sitzung bestimmt sind, in welcher die Hauptverhandlung vor sich geht, circuliren, in der Art, daß jedes dieser Gerichtsmitglieder Gelegenheit erhält, zu der Hauptverhandlung sich durch Einsicht der Streiturkunden vorzubereiten.

Desgleichen des Staatsanwaltes.

Gleiche Mittheilung und zu gleichem Zwecke geschieht an den Staatsanwalt.

Mündliche Hauptverhandlung in der Sitzung.

§. 35.

In der Sitzung selbst wird vor dem nach Abschn. 1 §. 16 zusammengesetzten Bezirksgericht und in Gegenwart des Staatsanwaltes die Sache durch die beiderseitigen Anwälte im mündlich contradictorischen Verfahren vorgetragen, bis der Gerichtsvorstand nach allenfallsiger Umfrage unter den Gerichtsmitgliedern und nach Anhörung des Staatsanwaltes, die Verhandlung als erschöpft und zum Spruche reif erklärt.

Bei der mündlichen Hauptverhandlung sind die Anwälte an die im Vorbereitungsverfahren abgegebenen Vorbringnisse und Anträge in der Art gebunden, daß nichts vorgebracht oder beantragt werden darf, was nicht im Vorbereitungsverfahren wenigstens im Wesentlichen geltend gemacht wurde, — worüber im Fall eines Anstandes das Gesammtgericht nach Stimmenmehrheit sofort entscheidet, — wobei die Natur der Sache und der Zweck des gerichtlichen Verfahrens und der hierüber vorgeschrie-

benen Form hauptsächlich ins Auge zu fassen ist, was namentlich auch im Falle von Abänderungen der im Vorbereitungsverfahren vorgekommenen Erklärungen und Anträge gilt.

Werden die im Vorbereitungsverfahren gestellten Anträge bei der mündlichen Verhandlung abgeändert, so ist hierüber von dem betreffenden Streitstheil oder Anwalte dem Gericht eine besondere Urkunde zu übergeben.

Neue, im Vorbereitungsverfahren nicht wenigstens im Wesentlichen geltend gemachte Vorbringnisse und Anträge können das erstemal blos gegen Ersatz der bisherigen Kosten, das zweitemal blos mehr im Wege des Wiedereinsetzungsverfahrens zum Vorscheine gebracht werden.

Ungehorsam im Hauptverfahren.

§. 36.

Bleibt in der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung der Beklagte aus, so wird die Klage als zugestanden betrachtet und Beklagter mit seinen Einreden ausgeschlossen, wenn er gleich die Streitanzeige (§. 26) und die Einreden-Anmeldung (§. 28) rechtzeitig übergeben hatte.

Bleibt der Kläger aus, so wird er als verzichtend auf den Klagsanspruch betrachtet.

Diese Nachtheile (Abs. 1 u. 2) können blos mehr im Wege des Wiedereinsetzungsverfahrens aufgehoben werden.

Schluß der Hauptverhandlung.

§. 37.

Nach geschlossener Hauptverhandlung tritt die in §. 17 und 18 bestimmte Abtheilung der Richter in zwei Rechtszüge nebst Wahlrecht der Streitstheile ein, zu welchem Behufe jeder Anwalt dem Gerichtsvorstand einen verschlossenen Zettel übergibt, worin die Erklärung enthalten ist, welche Gerichtsmitglieder im ersten Rechtszug und welche im zweiten Rechtszug erkennen sollen.

Urtheil im ersten Rechtszug.

§. 38.

Die in den ersten Rechtszug gewählten Gerichtsmitglieder

treten sodann, ohne die in den zweiten Rechtszug gewählten, in einer geheimen Sitzung ohne Gegenwart der Streitstheile oder ihrer Anwälte, zusammen, und berathen und erlassen das Urtheil erster Instanz. Dieses kann entweder am nämlichen Tag, an welchem die Hauptverhandlung stattfand, oder auch an einem der darauffolgenden Tage geschehen, jedoch soll es in der Regel nicht länger als acht Tage verschoben werden.

Verkündung desselben.

§. 39.

Der Tag, an welchem das Urtheil des ersten Rechtszuges berathen und erlassen wird, ist den beiderseitigen Anwälten vorher, in der Regel am Schlusse der Hauptverhandlung, kund zu geben, und es steht denselben sodann frei, am Tage darauf das erlassene Urtheil in der Gerichtskanzlei einzusehen und Abschriften davon zu verlangen oder durch ihre eigenen Schreiber fertigen zu lassen.

Der Tag nach dem Urtheile gilt für beide Theile als Eröffnungstag des Urtheils, und es läuft von diesem Tag an, jedoch ohne Einrechnung desselben, die Frist zur Berufung, oder, wenn Beweis auferlegt wurde und nicht dagegen appellirt wird, zur Beweisantretung.

Entscheidung der Fragen über das Verfahren und über die Gerichtszuständigkeit.

§. 40.

Ergeben sich im Verlaufe des Vorbereitungsverfahrens oder auch bei der mündlichen Hauptverhandlung Anstände und Zwischenstreitigkeiten hinsichtlich des Verfahrens oder über die Zuständigkeit des abgegangenen Gerichtes, so sind diese bei Gelegenheit der Hauptverhandlung sofort vom versammelten Gerichte nach Stimmenmehrheit zu entscheiden und es ist hiergegen keine Berufung zulässig, ausgenommen, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine Justizsache vorliege, in welchem Falle gegen den

Beschluß des Gesammtgerichtes eine Berufung zum obersten Gerichtshofe stattfindet.

Berufung in der Hauptsache.

§. 41.

Wenn aber ein Urtheil in der Hauptsache erlassen wurde, entweder auf Beweis oder auf Eidesleistung oder Verurtheilung oder Entbindung des Beklagten, so kann hiergegen ohne Rücksicht auf den Werth oder auf die Beschaffenheit des Streitgegenstandes die Berufung ergriffen werden.

Anmeldung derselben.

§. 42.

Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 8 Tagen vom Eröffnungstage des Erkenntnisses I. Instanz angemeldet werden.

Dieses geschieht in der Art, daß der appellirende Anwalt einem am Sitze des Bezirksgerichts befindlichen Gerichtsvollzieher eine in drei Spalten getheilte Urkunde übergibt, in deren ersten Spalte eine Abschrift des Urtheiles erster Instanz sammt den auf die beschwerenden Punkte sich beziehenden Stellen der Entscheidungsgründe enthalten ist; in der zweiten Spalte bezeichnet Appellant ganz kurz und summarisch die Punkte des erstrichterlichen Urtheils, durch welche er sich beschwert fühlt und fügt seine Widerlegung gegen die erstrichterlichen Entscheidungsgründe in der Art bei, daß die Widerlegungsgründe neben die betreffenden Stellen der Entscheidungsgründe zu stehen kommen. Nehmen die Widerlegungsgründe einen größeren Raum in Anspruch, so wird mit denselben in der nämlichen Spalte fortgefahren und nöthigenfalls ein oder mehrere Bogen angeheftet.

Zustellung der Berufungsanmeldung.

§. 43.

Der Gerichtsvollzieher stellt sodann die Doppelschrift der Berufungsanmeldung dem Gegenanwalt in der in §. 25 vorge-

schriebenen Weise zu, und gibt das mit der Empfangsbescheinigung versehene Original der Berufungsanmeldung dem appellirenden Anwalte zurück.

Antwortsanmeldung auf die Berufung.

§. 44.

Binnen acht Tagen vom Empfange der Berufungsanmeldung kann der Gegenanwalt seine Antwort auf die Berufung dem appellirenden Anwalte zustellen lassen.

Dieses geschieht durch Einsetzung der Berufungsantwort in gedrängter Kürze in die dritte Spalte der empfangenen Doppelschrift der Berufungsanmeldung unmittelbar neben die betreffenden Stellen der vom Appellanten angeführten, den Entscheidungsgründen des erstrichterlichen Urtheils beigefügten Berufungsgründe, worauf sodann die Berufungsantwort in doppelter Fertigung dem Gerichtsvollzieher übergeben und von diesem das Duplikat dem appellirenden Anwalte zugestellt wird. Das Original erhält der Appellat zurück.

Vorladung in die Sitzung des Berufungsgerichtes.

§. 45.

Nach also gepflogener Vorbereitung übergibt derjenige Theil, welcher die Sache betreiben will, die auf vorstehende Weise in seinen Besitz gelangte Berufungs- und beziehungsweise Antwortsurkunde, — welche jetzt Streiturkunde des zweiten Rechtszuges genannt wird, auf der Gerichtskanzlei des Bezirksgerichts, worauf der Gerichtsschreiber eine Vorladungsurkunde ausfertigt, in welcher der Tag bestimmt ist, an welchem die Sache zur mündlichen Hauptverhandlung vor den, nach §. 18 in die zweite Instanz gewählten und beziehungsweise durch den Gerichtsvorstand bestimmten Gerichtsmitgliedern kommt, welche nunmehr das Berufungsgericht bilden.

Ungehorsam im zweiten Rechtszuge.

§. 46.

Bleibt der appellirende Theil in der Berufungssitzung aus,

so wird er als verzichtend auf die Berufung betrachtet. — Bleibt der Gegentheil aus, so gilt dieses als Verzicht auf die Berufungs-Antwort.

Hauptverfahren in der Berufungssitzung und Urtheil.

§. 47.

Die mündliche Verhandlung, Urtheilsfällung und Urtheilseröffnung geschieht bei dem Berufungsgericht in derselben Weise wie bei dem Gericht erster Instanz (§. 35, 38 u. 39), nur daß die mündlichen Vorträge der Anwälte in der Berufungssitzung auf die Ausführung und beziehungsweise Widerlegung der Beschwerdepunkte beschränkt bleiben und von den Verhandlungen des ersten Rechtszuges blos so viel erwähnt wird, als zur Gründlichkeit des Berufungs- und Antworts-Vortrages nothwendig ist.

Oberberufung.

§. 48.

Gegen die Urtheile des zweiten Rechtszuges ist eine weitere Berufung, und zwar zum obersten Gerichtshofe zulässig, ohne Einschränkung hinsichtlich des Werthes des Streitgegenstandes, jedoch nur dann und insoweit, wenn und wieweit es sich um Entscheidung von Rechtsfragen handelt.

Verfahren hierbei.

Die Oberberufung geschieht durch Uebergabe der, in Händen des Appellanten befindlichen Streiturkunden des ersten und zweiten Rechtszuges nebst einer in zwei Spalten getheilten Schrift, worin die Beschwerden nebst Gründen summarisch in der Art vorgetragen sind, daß in der ersten Spalte eine Abschrift des zweitrichterlichen Urtheiles nebst den auf die Beschwerdepunkte bezüglichen Stellen der Entscheidungsgründe, und in der zweiten Spalte die Widerlegungsgründe der zweitrichterlichen Entscheidungsgründe neben die betreffenden Stellen der letztern eingesetzt werden, worauf die Sache in der Sitzung des obersten Gerichtshofes nach mündlich contradictorischem Vortrage der Anwälte endgültig entschieden wird.

Beweisverfahren. Beweisantretung.

§. 49.

Wenn ein rechtskräftiges Beweisurtheil vorliegt, so übergibt binnen 14 Tagen von dessen Eröffnung an (§. 39 Abs. 2 und §. 47) der beweispflichtige Streitstheil ein Verzeichniß aller seiner Beweismittel nebst Abschriften der Beweisurkunden einem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen Gerichtsvollzieher, welcher das Duplikat hievon dem Gegentheil in gewöhnlicher Weise zustellt. Beweismittel, welche innerhalb der bemerkten Frist nicht angezeigt werden, sind nicht mehr zuzulassen, vorbehaltlich der Bestimmungen über Fristverlängerungen und Wiedereinsetzungen.

Werden Zeugen oder Sachverständige als Beweismittel benützt, so sind, nebst den Namen, Stand und Wohnort derselben bei jedem Zeugen oder Sachverständigen diejenigen Thatsachen in Kürze zu bezeichnen, über welche er vernommen werden soll.

Gegenbeweisantretung.

§. 50.

Binnen 14 Tagen vom Empfang der Beweismittelanzeige hat der andere Theil seine Gegenbeweismittel in gleicher Form, wie der Beweisführer die Beweismittel zu bezeichnen und sich in derselben Frist auch über Annahme oder Nichtannahme des oder der zugeschobenen Haupteide, sowie über Anerkennung oder Nichtanerkennung der vom Beweisführer benützten Urkunden zu erklären, widrigenfalls treten die in der Gerichtsordnung für die Unterlassung dieser Handlungen angedrohten Rechtsnachtheile ein.

Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, Originalvorlage der Urkunden und Ableistung der Eide in der Regel in der Sitzung.

§. 51.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorlage der Originalurkunden und die Ableistung der Partheien-Eide geschieht in der Sitzung des Bezirksgerichts in Gegenwart der 8 Bezirksrichter.

Ausnahmen hievon.

§. 52.

Nur ausnahmsweise kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Urkunden=Produktion und die Abnahme der Partheien=Eide durch eine Gerichtskommission geschehen, wenn nämlich Zeugen oder Sachverständige oder Partheien wegen Krankheit oder weiter Entfernung vom Gerichtssitze verhindert sind, in der Sitzung zu erscheinen, oder wenn die vorzulegenden Urkunden gar nicht oder nicht ohne unverhältnißmäßige Schwierigkeiten und Kosten in die Gerichtssitzung gebracht werden können, — worüber im Falle des Zweifels das Gesammtgericht nach §. 40 Beschluß faßt.

Dergleichen Vernehmungen u. s. w. sind vor der zur Vernehmung der übrigen Zeugen und zur Schlußverhandlung bestimmten Sitzung zu pflegen und in letzterer das Protokoll hierüber vorzulesen. Dergleichen ausnahmsweise Vernehmungen u. s. w. geschehen in Landgerichtsbezirken durch die Amtspfleger nach Abschnitt I §. 6 Nr. 6, in Stadtbezirken durch vom Vorstande des Bezirksgerichts zu bestimmende Mitglieder des Bezirksgerichts des Ortes, in welchem die betreffenden Zeugen oder Sachverständigen oder Partheien 2c. sich aufhalten.

Schlußverhandlung.

§. 53.

Nach gepflogener Zeugenvernehmung und Urkundenproduktion — welche Handlungen in der Regel in Einer Sitzung des Bezirksgerichts vor sich gehen, hat jeder Anwalt das Recht zur mündlichen Schlußerörterung, welche in der Regel in derselben Sitzung stattfindet, worauf sodann die Sache von Neuem zum Spruch ausgesetzt und hiebei nach den in §. 17 u. ff. gegebenen Vorschriften verfahren wird.

Ueber das Ergebniß des Beweisverfahrens urtheilen die Richter nach ihrer innern, durch den Gesammteindruck der Beweisführung hervorgerufenen Ueberzeugung, ohne an bestimmte Beweisregeln gebunden zu sein.

Hülfsvollstreckung: Allgemeine Bestimmung hinsichtlich der Hülfsvollstreckung bei nichtstreitigen Ansprüchen.

§. 54.

Jeder, welcher einen Anspruch auf Leistung einer Zahlung oder sonstigen Handlung, oder auf Herausgabe eines Gegenstandes zu haben vermeint, ist berechtigt, sich deßhalb ohne vorgängige Klage unmittelbar an den Gerichtsvollzieher des Aufenthaltsortes des Schuldners zu wenden und diesem Gerichtsvollzieher eine einfache schriftliche Erklärung zu übergeben, worin der Betrag der Forderung oder die Art des Anspruches und die allgemeine Bezeichnung ihrer Entstehung, ohne nähere Geschichtserzählung, sowie der Antrag enthalten ist, der Gerichtsvollzieher wolle diese Forderung oder Leistung, wenn sie nicht bestritten wird, nöthigenfalls durch Hülfsvollstreckung flüssig machen.

Mit dieser Urkunde begibt sich der Gerichtsvollzieher in die Wohnung des Schuldners, zeigt ihm die Urkunde vor und befragt ihn, ob er die Forderung oder den Anspruch ganz oder bis zu welchem Betrag als richtig und zur Zahlung oder sonstigen Erfüllung verfallen anerkenne. Erkennt der Schuldner die Forderung oder den sonstigen Anspruch ganz oder zum Theil als richtig und erfüllbar an, so läßt dieses der Gerichtsvollzieher vom Schuldner auf der Urkunde durch Unterschrift bestätigen, und wenn derselbe nicht unterschreiben will oder kann, so macht der Gerichtsvollzieher hierüber unter Zuziehung eines unbescholtenen, im selben Haus oder in der Nähe wohnenden männlichen Zeugen eine Vormerkung auf der Urkunde, mit Beidrückung seines Siegels.

Dergleichen Urkunden gehören, soweit sie den anerkannten Theil der Schuld betreffen, zu den vollstreckbaren Urkunden im Sinne des §. 55 und haben die daselbst bestimmten Wirkungen.

Vollstreckbare Urkunden.

§. 55.

Außer den in §. 54 bezeichneten Fällen ist zur Hülfsvollstreckung eine **vollstreckbare Urkunde** erforderlich.

Vollstreckbare Urkunden sind:

1) die vorhin in §. 54 bezeichneten;
2) richterliche Urtheile, in welchen die Art und Größe der Schuld oder der Leistung oder des herauszugebenden Gegenstandes, sowie die Personen des oder der Berechtigten und Verpflichteten klar und deutlich bezeichnet sind und welche mit der amtlichen Bestätigung des Vorstandes des betreffenden Gerichts versehen sind, daß sie die Rechtskraft beschritten haben;
3) gerichtliche Schuldbekenntnisse, in welchen der oder die Personen der Berechtigten und der Verpflichteten, sowie die Größe und Verfallzeit der Schuld oder Leistung klar und deutlich bezeichnet sind;
4) außergerichtliche Schuldbekenntnisse, welche die zu 3 bemerkten Eigenschaften an sich tragen;
5) Buchauszüge berechtigter Kaufleute, Fabrikbesitzer und Gewerbetreibender, worin die Art und Größe der Forderung klar und deutlich bezeichnet und die Bestätigung des Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Aufenthaltsortes des Gläubigers beigefügt ist, daß der Buchauszug mit dem produzirten Buch übereinstimme und daß kein Grund zur Vermuthung einer Fälschung oder Unordnung vorhanden sei.

Vollzug der Hilfsvollstreckung.

§. 56.

Wer die Hülfsvollstreckung nachsuchen will, übergibt die betreffende vollstreckbare Urkunde (§. 55) dem Gerichtsvollzieher des Wohnortes des Schuldners, oder, wenn dieser keinen bestimmten Wohnort im Sinne der Gerichtsordnung hat, dem Gerichtsvollzieher des Aufenthaltsortes des Schuldners.

Durch diese Uebergabe entsteht für den Gerichtsvollzieher die Verbindlichkeit, die Flüssigwerdung der Forderung mit allen ihm nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Hülfsvollstreckungsverfahren zu Gebote stehenden Mitteln mit möglichstem Fleiß und möglichster Schnelligkeit zu bewerkstelligen und

die exsequirten Gelder oder sonstigen Objekte an den oder die Berechtigten verabfolgen zu lassen.

In welchen Fällen die Hülfsvollstreckung sofort zu vollziehen und in welchen Fällen sie aufzuschieben ist.

§. 57.

Wird die Hülfsvollstreckung auf den Grund einer in §. 55 Ziff. 1, 2, 3 bezeichneten Urkunde nachgesucht, so hat der Gerichtsvollzieher sogleich mit der Hülfsvollstreckung zu beginnen, — vorbehaltlich des Einspruchrechtes des Schuldners nach Maasgabe der in §. 58 gegebenen Bestimmungen.

Wird aber die Hülfsvollstreckung auf den Grund einer in §. 55 Ziff. 4 und 5 bezeichneten Urkunde nachgesucht, so muß der Gerichtsvollzieher dieselbe vorerst dem Schuldner zur Anerkennung vorzeigen. Erkennt der Schuldner die in der Urkunde bezeichnete Forderung ganz oder zum Theil an, oder gibt er keine bestimmte und deutliche, oder gar keine Erklärung darüber ab, so hat dieses der Gerichtsdiener auf die in §. 54 vorgeschriebene Weise zu beurkunden, wodurch diese Urkunde bis zum anerkannten Betrag und, wenn der Schuldner gar keine Erklärung oder keine bestimmte und deutliche abgegeben hat, im ganzen Betrage die Eigenschaft und Wirkungen einer vollstreckbaren Urkunde nach §. 55 Ziff. 1 bekommt. Erkennt aber der Schuldner die Forderung mittelst einer bestimmten und deutlichen Erklärung nicht, oder nur bis zu einem bestimmten Betrage an, so darf der Gerichtsvollzieher bezüglich des nicht anerkannten Theiles der Schuld nicht weiter verfahren, sondern muß den Gläubiger auf den Rechtsweg verweisen.

Einspruch gegen die Hülfsvollstreckung, und Intervention.

§. 58.

Gegen jede vom Gerichtsvollzieher begonnene Hülfsvollstreckung ist sowohl der Schuldner als auch ein Dritter (Intervenient) berechtigt, Einspruch zu erheben, welcher sowohl gegen die Art und Weise der Hülfsvollstreckung, als auch gegen die Exi=

stenz der Forderung selbst, sowie auch auf Ansprüche an die zur Hülfsvollstreckung bestimmten Vermögenstheile, und auf Geltendmachung von Einreden gerichtet sein kann, soweit nicht ein rechtskräftiges Urtheil entgegensteht.

Form des Einspruches.

§. 59.

Der Einspruch geschieht durch eine, längstens binnen drei Tagen vom Beginne der Hülfsvollstreckung an dem Gerichtsvollzieher mündlich oder schriftlich abzugebende kurze Anzeige, und durch eine binnen weiteren acht Tagen dem Gerichtsvollzieher zu übergebende Urkunde, in welcher in Form einer Klage nach Abschnitt II §. 23 die Gründe, aus welchen der Schuldner oder beziehungsweise ein Dritter gegen die Hülfsvollstreckung Einspruch erhebt, in Kürze angegeben sind und der Antrag auf Einstellung oder Wiederaufhebung der Hülfsvollstreckung gestellt ist.

Weitere Verhandlung über den Einspruch.

§. 60.

Die weitere Verhandlung und Verbescheidung der Einspruchsklage geschieht auf dieselbe Weise, wie bei gewöhnlichen Klagen nach Maasgabe der oben in §. 25 u. ff. gegebenen Bestimmungen.

Aufschiebende Wirkung des Einspruches.

§. 61.

Der Einspruch hat, wenn er gegen eine Hilfsvollstreckung erhoben wird, welche auf den Grund einer in §. 54 Ziff 4 u. 5 bezeichneten Urkunde begonnen wurde, eine aufschiebende Wirkung unbedingt, außerdem aber blos hinsichtlich der Feilbietung der Executionsobjekte, — vorbehaltlich der Bestimmungen über Arrest.

Arrest-Klage.

§. 62.

Zur Arrestklage ist blos die Bescheinigung der Forderung nöthig. Sache des Arrest-Beklagten ist es, das Vorhan-

densein der Sicherheit der Forderung im Wege der Einrede darzuthun.

Die Arrestklage findet auch gegen Inländer statt, ohne Rücksicht, ob sie ansässig oder gut beleumundet sind.

Personal-Arrest des Schuldners.

§. 63.

Im Falle der Erfolglosigkeit der Hilfsvollstreckung ist der Gläubiger berechtigt, den Schuldner in Personalarrest nehmen zu lassen, auf so viel Zeit, als nach dem gesetzlichen Maasstabe der Umwandlung der Geldstrafe in Gefängniß dem nicht realisirten Betrage der Forderung entspricht.

Diesen Arrest kann der Schuldner nur durch den von ihm zu liefernden Nachweis oder Wahrscheinlichkeit abwenden, daß die Erfolglosigkeit der Hülfsvollstreckung durch von ihm unverschuldete Zufälle herbeigeführt worden sei.

Das Verfahren geschieht in solchen Fällen nach den über den Einspruch gegebenen Vorschriften (§. 58 u. ff.).

Gantverfahren: Aufhebung der Bestimmungen der Gerichtsordnung hinsichtlich der Ediktstage.

§. 64.

Im Gantverfahren werden die Bestimmungen der Gerichtsordnung cap. 19 §. 4—7., dann 10—14 hinsichtlich der drei Ediktstage und der an denselben vorzunehmenden Handlungen, nebst den daselbst bezeichneten Rechts-Nachtheilen aufgehoben, und es richtet sich das Verfahren nach folgenden Vorschriften.

Sicherung der Aktiv-Masse.

§. 65.

Wenn der Staatsanwalt aus den bei dem betreffenden Gerichte vorkommenden Schuldklagen oder aus den ihm vom Gerichtsvollzieher jedesmal anzuzeigenden Hilfsvollstreckungsgesuchen, oder aus den, von den Partheien dem Staatsanwalte gemachten Anzeigen die Wahrscheinlichkeit entnimmt, daß das Ver-

mögen einer [physischen oder moralischen] Person gantmäßig sei, so läßt er durch den Gerichtsvollzieher sofort die nöthigen Sicherheitsmaasregeln gegen Verschleppungen u. dgl. vorkehren, bei dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein vorläufiges Veräußerungs- und Verpfändungsverbot eintragen und dieses auch dem Schuldner zustellen, mit der Ausdehnung auf jede Art von Vermögensobjekten unter Androhung der Nichtigkeit und Strafeinschreitung.

Gantklage.

§. 66.

Sodann läßt der Staatsanwalt dem Schuldner durch den Gerichtsvollzieher eine in gewöhnlicher Form (§. 23. b.) eingerichtete Gantklage zustellen, welche eine kurze Zusammenstellung der bis jetzt bekannten auf Befriedigung dringenden Gläubiger, ihrer beiläufigen Forderungsbeträge und des beiläufigen bis jetzt ermittelten Aktivstandes mit dem Antrag auf Ganteröffnung enthält.

Antwort auf die Gantklage.

§. 67.

Binnen acht Tagen von der Zustellung der Gantklage muß der Schuldner seine allenfallsigen Einwendungen gegen die Ganteröffnung dem Staatsanwalte zustellen lassen — was mittelst Einsetzung der betreffenden Gründe und Verhältnisse in die Exceptionsspalte der Gantklage in gewöhnlicher Form (§. 28) geschieht. Unterläßt dieses der Schuldner, so wird die Gantmäßigkeit als zugestanden betrachtet.

Hauptverhandlung über die Gantklage und Ganturtheil.

§. 68.

Hierauf kommt auf Antrag des betreibenden Theiles die Sache in gewöhnlicher Weise in die Sitzung des Gerichtes, von welchem, wie in jedem andern Proceß, über die Frage der Ganteröffnung verhandelt und entschieden wird.

Gantladung.

§. 69.

Nachdem das Ganturtheil die Rechtskraft beschritten hat, fertigt ein vom Vorstande des Bezirksgerichtes zu ernennendes Gerichtsmitglied (Gantrichter) die Gantladung aus. Diese besteht in einer Urkunde, in welcher die sämmtlichen bis jetzt bekannten Gläubiger auf zwei oder drei unmittelbar auf einander folgende Tage in die Kanzlei des Bezirksgerichtes vorgeladen werden, und zwar auf den ersten Tag zur vorläufigen Anmeldung ihrer Forderungen, und auf den zweiten (bei größeren Ganten auf den dritten oder allenfalls auf einen oder mehrere weiteren Tage hinaus) zur Bezeichnung derjenigen Forderungen, welche bestritten werden wollen.

Die Gantladung wird auch an die Gerichtstafel geheftet und wenn zu vermuthen ist, daß außer den bereits bekannten Gläubigern noch weitere vorhanden seien, so läßt der Gantrichter die Gantladung in zwei oder drei am häufigsten gelesene Blätter derjenigen Orte oder Gegenden einrücken, wo dem Vermuthen nach weitere Gläubiger sich befinden könnten.

Erster Ganttag: Anmeldung der Forderungen und Herstellung der Gant-Tabelle.

§. 70.

Ueber die am ersten Ganttag angemeldeten Forderungen läßt der Gantrichter eine Tabelle herstellen, welche die Gant-Tabelle genannt wird und in sechs Spalten getheilt wird. Die erste Spalte enthält die Namen, Charakter und Wohnorte der Gläubiger nach der Reihenfolge der Anmeldung, die zweite Spalte die Beträge der Forderungen und die Anfangstermine des Zinsenlaufes, die dritte Spalte die Entstehungsart der Forderungen im Allgemeinen, z. B. Kaufschilling, Muttergut, Darlehen u. s. w., die vierte Spalte wird für die Vormerkung, ob und bis zu welchem Betrage die Forderung bestritten wird, die fünfte Spalte für die Prioritätsklasse, welche jeder Gläubiger in Anspruch nimmt, und welche, wenn der Gläubiger sich hierüber am Anmeldungstermine nicht erklärt oder eine ge-

ringere als die gesetzliche angibt, vom Gantrichter ergänzend beigefügt wird, und die sechste Spalte für die Richtigstellung jeder Forderung sowohl hinsichtlich der Liquidität als auch hinsichtlich der Priorität offen gelassen.

Die Beweisdocumente, welche die anmeldenden Gläubiger übergeben, werden vorläufig in einem besonderen Umschlage verwahrt.

Zweiter Ganttag: Anmeldung der Einwendungen.

§. 71.

Am zweiten Ganttage haben diejenigen Gläubiger, welche die Richtigkeit der einen oder andern angemeldeten Forderungen, oder die für dieselben in Anspruch genommenen, beziehungsweise vom Gantrichter ergänzend beigefügten Prioritätsklassen zu bestreiten gesonnen sind, sowie auch der Schuldner, wenn er die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen bestreiten oder Einreden dagegen vorbringen will, dieses dem Gantrichter mündlich oder schriftlich durch eine ganz kurze Erklärung anzuzeigen, ohne Beifügung der näheren Gründe oder Einwendungen.

Richtigstellung der unbestrittenen Forderungen.

§. 72.

Diejenigen Forderungen, gegen welche am zweiten Ganttage keine Bestreitung angemeldet wurde, es sei im Ganzen oder theilweise, werden sofort in der sechsten Spalte der Gant-Tabelle im ganzen angemeldeten, oder beziehungsweise im unbestrittenen Betrag als richtiggestellt eingetragen.

Verfahren bezüglich der bestrittenen Forderungen. Klagsanmeldung.

§. 73.

Bezüglich der bestrittenen Posten aber wird jeder Liquidant vom Gantrichter durch eine schriftliche Ladung aufgefordert, binnen einer bestimmten vom Gantrichter festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses, mit einer förmlichen

Klage aufzutreten, welche ganz in der gewöhnlichen Form (§. 23 u. ff.) erhoben, jedoch dem Gantrichter zugestellt wird.

Zustellung der Einwendungen.

§. 74.

Hat blos Ein Gläubiger Einwendungen angemeldet, so wird die Klage oder die mehreren Klagen diesem vom Gantrichter durch den Gerichtsvollzieher zugestellt, und es hat sodann dieser Gläubiger binnen 8 Tagen von dieser Zustellung an seine Einwendungen gegen die liquidirten Forderungen in gewöhnlicher Form (Abs. II §. 28 u. ff.) dem oder den liquidirenden bestrittenen Gläubigern zustellen zu lassen, widrigenfalls werden die Forderungen als unbestritten behandelt.

Haben aber mehrere Gläubiger Einwendungen angemeldet, so wird, wenn sie in dieser Anmeldung nicht bereits einen gemeinschaftlichen Anwalt zu ihrer Vertretung benannt haben, ein solcher vom Gantrichter aufgestellt. Dem gewählten beziehungsweise aufgestellten gemeinschaftlichen Anwalte werden sodann die Klagen der liquidirenden Gläubiger auf die im vorstehenden Absatze bezeichnete Weise zugestellt, und derselbe hat sodann auf die daselbst angegebene Weise und unter den daselbst bestimmten Rechtsnachtheilen zu verfahren.

Hauptverhandlung über die bestrittenen Forderungen und Urtheile.

§. 75.

Nach zugestellten Einreden oder nach Ablauf der Frist hiezu wird ohne weiteren Schriftenwechsel, auf Antrag des betreibenden Theiles ein Sitzungstag bestimmt, an welchem zwischen den bestrittenen Gläubigern oder deren Anwälten und dem Anwalte des oder der excipirenden Gläubiger die Sache in gewöhnlicher Weise, und zwar bezüglich aller bestrittenen Forderungen gleichzeitig, beziehungsweise in fortlaufender Reihenfolge verhandelt und sodann zur Entscheidung im gewöhnlichen Instanzenzuge gebracht wird.

Richtigstellung der rechtskräftig entschiedenen Forderungen.

§. 76.

Nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile werden die bestrittenen Forderungen, wenn und soweit sie als richtig und liquid erkannt und ihre Priorität festgestellt wurde, in die sechste Spalte der Gant-Tabelle als durch Urtheil richtig gestellt, eingetragen; so weit sie aber weggesprochen wurden, wird dieses in der 6. Spalte der Gant-Tabelle durch eine kurze Bemerkung aktenmäßig gemacht.

Masse-Ausschüttung.

§. 77.

Nachdem in vorbemerkter Weise die Gant-Tabelle hinsichtlich der Liquidität und Priorität ins Reine gestellt ist, werden die Forderungen nach Maasgabe derselben aus der vorhandenen Masse durch Zahlungsanweisungen, welche der Gantrichter auf den oder die Massecuratoren ausstellt, befriedigt.

Allgemeine Schlußbestimmungen: Bestrafung unredlicher Streiter.

§. 78.

Wer überführt wird, daß er in einem Rechtstreite wissentlich und absichtlich unwahre Behauptungen aufgestellt oder wahre Behauptungen oder ächte Urkunden abgeläugnet hat, soll nach den Gesetzen wider den nächsten Versuch zum einfachen Betruge bestraft werden.

Von dieser Bestimmung sind die Vertreter der Partheien nicht ausgenommen.

Wechsel- und Merkantil-Sachen.

§. 79.

Die bisherigen Wechsel- und Merkantilgerichte werden aufgehoben und ihre Competenz geht an die gewöhnlichen Gerichte über. Das Verfahren ist das nämliche, wie in anderen Streitsachen.

Diejenigen in Wechsel- und Merkantilstreitigkeiten vorkommenden Fragen, deren Beurtheilung außerhalb des Bereiches der den

Richtern obliegenden Kenntnisse liegt, werden nach den Vorschriften über Beweis durch Sachverständige behandelt.

Ehestreitigkeiten.

§. 80.

Die bisherigen Ehegerichte werden aufgehoben.

In Ehestreitigkeiten werden nach Maasgabe des Abschn. I §. 19 gemischte Gerichte gebildet, jedoch anstatt der nach §. 19 beizuziehenden Verwaltungsbeamten zwei am Sitze des Bezirksgerichts wohnhafte Geistliche von der Confession der streitenden Theile, bei gemischten Ehen von der Confession eines jeden Theiles einer zugezogen.

Die Bestimmung des Abs. 2 des §. 18 gilt in Ehestreitigkeiten nicht.

Dritter Theil.

Darstellung der Vortheile, welche durch die vorgeschlagene Gerichtsverfassung und Verfahrungsweise erzielt werden.

A.

Vorbemerkung hinsichtlich der Kosten der Einführung.

Da bei jeder neuen Einrichtung der Kostenpunkt die praktische Vorfrage bildet, so erlaube ich mir zuvörderst darzuthun, daß zur Einführung und Unterhaltung der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung kein größerer, ja ein bei Weitem geringerer Kostenaufwand erforderlich ist, als die Kosten des bisherigen Zustandes mit Hinzurechnung der in der jüngsten Zuschrift der königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen an die Kammer der Abgeordneten gestellten Postulate von jährlich 360,000 fl. betragen.

Nach der vorgeschlagenen Gerichtsverfassung würde für je 12,000 Seelen ein Landgericht, und für den Umfang von vier Landgerichten, also für je 48,000 Seelen, ein Bezirksgericht errichtet. Jedes Landgericht wäre mit 2 Beamten (nämlich einem

Landrichter und einem Amtspfleger) und jedes Bezirksgericht mit 11 Beamten, (nämlich 1 Vorstand, 8 Richtern, 1 Ergänzungsrichter und 1 Staatsanwalt) zu besetzen.

Die Bevölkerungszahl der 7 Regierungsbezirke diesseits des Rheines beträgt zusammen 3,750,124.

Theilt man diese Summe mit 48,000, so ergibt sich die Ziffer 78⅛, oder in runder Ziffer 79, es müßten also für die 7 Kreise diesseits des Rheines 79 Bezirksgerichte errichtet werden, wofür erforderlich wären 869
Beamte.

Die zur Besetzung der Landgerichte nach der vorgeschlagenen Einrichtung erforderliche Beamtenzahl würde sich in der Art ergeben, daß von der Gesammtbevölkerung der 7 Kreise diesseits des Rheins von 3,750,124 zuvörderst die Gesammt-Seelenzahl der mit Magistraten I. und II. Klasse versehenen Städte abgerechnet werden müßte, weil in diesen die Administration aus dem Geschäftskreise der Landgerichte wegfällt. Die Gesammtbevölkerungszahl dieser Städte beträgt nach genauer statistischer Zusammenstellung 592,893.

Also blieben als Bevölkerungszahl für den Geschäftskreis der Landgerichte 3,157,231.

Diese Ziffer mit 12,000, als der Seelenzahl jedes einzelnen Landgerichts getheilt, gibt 263$^{1}/_{12}$ oder in runder Ziffer 264, also müßten 264 Landgerichte errichtet werden, wozu, da jedes Landgericht, wie bemerkt, aus 1 Landrichter und 1 Amtspfleger bestünde, eine Beamtenzahl von 528
erforderlich wäre.

Ferner wäre zur Besetzung der Stadtpflegämter für die größeren Stadtbezirke, nämlich in Städten von mehr als 8000 Einwohnern (§. 8 u. 14 des Entwurfes), da die Gesammtbevölkerung dieser Städte circa 312,000 Seelen beträgt, für je circa 12,000 Seelen 1 Stadtpflegbeamte, also für alle Stadtpflegämter zusammen circa 26
Beamte erforderlich.

Es würde also die Gesammtzahl der zur Errichtung der

vorgeschlagenen Bezirksgerichte und Landgerichte nebst Stadtpflegämtern erforderlichen Beamten einschlüssig der Staatsanwälte 1423 betragen.

Hiezu würden nun zuvörderst die in den 7 Kreisen diesseits des Rheines bereits jetzt schon vorhandenen Mitglieder der Appellationsgerichte, da diese nach der vorgeschlagenen Einrichtung, als in den Bezirksgerichten begriffen, wegfallen würden, dann die Mitglieder der sämmtlichen Stadtgerichte und der sämmtlichen Landgerichte in den genannten 7 Kreisen verwendet werden. Alle diese Gerichtsmitglieder betragen, einschlüssig der Staats- und Oberstaatsanwälte, nach dem dermaligen effectiven Stande bekanntlich zusammen 1155.

Also würde nach der vorgeschlagenen Einrichtung eine Beamten-Mehrzahl von 268 erforderlich sein.

Nimmt man für jeden dieser neu Anzustellenden einen Gehalt von 700 fl. an, so wäre ein Gehalts-Mehraufwand von jährlich 186,600 fl. erforderlich.

Das Postulat der k. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen in der oben erwähnten Zuschrift beträgt aber jährlich 360,000 fl.
also um jährlich 172,400 fl.
mehr, als die Besoldungen der nach der vorgeschlagenen Einrichtung neu anzustellenden Richterbeamten und Staatsanwälte. Diese jährlich 172,400 fl. könnten zur allmähligen Herstellung und Einrichtung der, nach der vorgeschlagenen Organisation erforderlichen Gebäude rc. verwendet werden, wobei zu erwägen kommt, daß die Kosten dieser Gebäude rc. mit dem erwähnten Aufwand um so mehr gedeckt werden könnten, als nach der vorgeschlagenen Einrichtung die Bezirksgerichte ohnehin in der Regel in die größeren Städte kämen, wo bereits Gebäude zum erforderlichen Zwecke hinreichend zur Disposition stehen, während von den Landgerichten die bis jetzt bereits bestehenden ohnehin in

ihren Localen bleiben würden, für die neu zu errichtenden aber, da bei den Landgerichten nach der vorgeschlagenen Einrichtung die streitige Rechtspflege wegfällt, mit geringem Kostenaufwand entsprechende Localitäten eingerichtet werden könnten.

Der Aufwand für neue Frohnfesten wäre kaum zu rechnen, da nach der vorgeschlagenen Einrichtung die Bezirksgerichte sich nur über je 48,000 Seelen erstrecken würden, sohin die, an jedem Bezirksgerichtssitz erforderlichen Frohnfesten leicht durch Reparatur oder Erweiterung der hiezu bereits vorhandenen Localitäten hergestellt werden könnten, indem die Bezirksgerichte doch in der Regel in größere Städte kommen würden, wo dergleichen Localitäten meistens schon bestehen.

Auch könnten nöthigenfalls die Ergänzungsrichter-Stellen bei den Bezirksgerichten vor der Hand mit unbesoldeten Individuen, nämlich mit am Nächsten an der Anstellung befindlichen Staatsdienstbewerbern besetzt werden, — wie dieses auch in andern Ländern, z. B. in Preußen, der Fall ist, — wodurch, den Gehalt zu 700 fl. gerechnet, jährlich 55,300 fl. von obigem zur Einführung der vorgeschlagenen Einrichtung erforderlichen Besoldungs-Mehraufwand abgehen würden. Von diesem Ersparnisse könnte ein Theil zu Gratifikationen für die älteren und vorzüglich qualificirten Staatsdienstbewerber, allenfalls für die, als Ergänzungsrichter functionirenden, verwendet werden, wie dieses auch in andern Ländern der Fall ist, und wodurch einem schon längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen würde.

Auch würden durch die vorgeschlagene Einrichtung, da hiedurch die Bezirksgerichtssprengel um die Hälfte gegen die bisherigen Stadtgerichtssprengel in Strafsachen verkleinert würden, die Criminalkosten, namentlich die Zeugengebühren ꝛc. um die Hälfte verkleinert werden, wodurch abermals eine beträchtliche Ersparniß jährlich erzielt würde.

Die Kosten des Subaltern-Personals und der Regie würden bei der vorgeschlagenen Einrichtung durch die Kosten der bereits nach dem bisherigen Zustande bei den Appellations-, dann bei den Stadt- und Landgerichten bestehenden Subaltern-

Personal= und Regie=Etats ausgeglichen werden, indem nach der vorgeschlagenen Einrichtung bei dem, durch dieselbe geschaffenen, im Wesentlichen mündlichen Verfahren, eine solche Masse von Schreiberei=, Registratur= und Expeditionsgeschäften wegfallen würde, daß das wenige hievon noch übrig Bleibende ganz leicht durch das nach dem bisherigen Zustande bereits bestehende Subalternpersonal versehen werden könnte.

Die Sustentation der Gerichtsvollzieher müßte, nach dem Beispiel des französischen Verfahrens, durch die unmittelbar von den Partheien zu entrichtenden Zustell= und Executionsgebühren bestritten oder doch ergänzt werden.

Ich glaube durch diese Darlegung nachgewiesen zu haben, daß der Kostenpunkt kein Hinderniß der vorgeschlagenen Einrichtung bilden kann, wozu auch noch zu berücksichtigen kommt, daß nach der vorgeschlagenen Einrichtung die bisherigen Appellationsgerichts=Präsidenten=Stellen in den 7 Kreisen diesseits des Rheines wegfallen würden, wodurch eine abermalige Ersparniß von jährlich circa 49,000 fl. erzielt würde, welche zwar zunächst zur Bestreitung der Besoldungen der bereits vorhandenen Appellationsgerichtspräsidenten verwendet werden müßten, später aber könnte mit dieser Summe das herrliche Institut eines, aus den hervorragendsten juristischen Intelligenzen gebildeten, in der Hauptstadt seinen Sitz habenden ständigen Senates gegründet werden, welcher nach Ähnlichkeit der, im preuß. Landr. Einl. §. 47 erwähnten Gesetzkommission, die Bestimmung hätte, in allen bei den Bezirksgerichten und bei dem obersten Gerichtshofe vorkommenden Fällen, in welchen die Richter in den vorhandenen Gesetzen und Rechtsquellen keine Entscheidungsnorm finden können, die Entscheidung zu erlassen, und außerdem noch, zur allmähligen Beseitigung jeder Rechtsunsicherheit und zur Begründung eines möglichst vollkommenen Zustandes der Gesetzgebung im bürgerlichen und peinlichen Rechte, die in diesen Bereich einschlagenden Gesetzvorschläge zu bearbeiten und zu berathen und solche dem Justizministerium Behufs der Einbringung an die Kammern vorzulegen. Dieser Senat, welchem man allenfalls den Titel

oberster Civil= und Straf=Gesetz=Rath beilegen könnte, würde mit ungefähr 6 Räthen und einem Präsidenten besetzt, und es wäre hiedurch für die ausgezeichnetsten und bewährtesten Richterbeamten die bisherige Aussicht auf Appellationsgerichts=Präsidenten=Stellen surrogirt.

Daß bei der, in gegenwärtigem Entwurfe vorgeschlagenen Organisation die bisherigen Appellationsgerichte als unnöthig erscheinen, ergibt sich bei der gründlichen Betrachtung des Entwurfes von selbst, und ebenso auch, daß bei der fraglichen Organisation keine Kreis=Oberaufsichts=Organe für die Justiz nöthig sind, sondern daß die Bezirksgerichte recht wohl unmittelbar unter den obersten Gerichtshof, und, was die Disciplin und Oberaufsicht betrifft, unmittelbar unter das Justizministerium gestellt werden können, zumalen bei der, durch die vorgeschlagene Gerichtsorganisation und durch die Mündlichkeit des Verfahrens eintretenden großen Vereinfachung des ganzen Justizwesens die Oberaufsicht vom Justizministerium ebenso leicht über 79 Bezirksgerichte geführt werden kann, als bisher über 7 Appellationsgerichte.

B.

Darstellung der Vortheile im Einzelnen, welche durch die vorgeschlagene Gerichtsverfassung und Verfahrungsweise erzielt werden.

I.

Herstellung der nöthigen Verbindung der Rechtspflege mit der Verwaltung.

Es wird hierdurch die Streitfrage über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung auf die einfachste, natürlichste und zweckmäßigste Weise gelöst. Durch die Beiziehung von Verwaltungsbeamten zu den Sitzungen der Gerichte in allen administrativ=contentiösen Rechtssachen, und in allen übrigen im ersten Theil Ziff. II dieser Schrift näher exemplificirten, mit dem

öffentlichen Interesse in Verbindung stehenden Streitigkeiten werden alle jene Vortheile erreicht, welche die Verbindung der Rechtspflege mit der Verwaltung, wie an der so eben allegirten Stelle gezeigt wurde, mit sich bringt, und alle Nachtheile beseitigt, welche aus einer gänzlichen Trennung dieser Zweige hervorgehen. Die Regierung behält ihren nöthigen Einfluß auf die Rechtspflege und ihre nöthige organische Verbindung mit derselben, und die Unterthanen werden andererseits durch die mitwirkenden Gerichte gegen allenfallsige administrative Willkühr und Verletzung des Rechtspunktes geschützt.

Der Umstand, daß bei der vorgeschlagenen Einrichtung die Verwaltungsbeamten in denjenigen Fällen, in welchen ihre Zahl geringer ist, als die Zahl der Bezirksrichter, leicht überstimmt werden können, dieser Umstand hindert gleichwohl nicht die Geltendmachung des nöthigen Verwaltungseinflusses, indem es hier nicht sowohl auf das numerische Gewicht der Stimmen, als vielmehr darauf ankommt, daß durch die Mitwirkung der Verwaltungsbeamten die Richter auf das Staatsinteresse und auf die Art seiner Geltendmachung genügend aufmerksam gemacht und belehrt werden, wozu dann noch der moralische Einfluß kommt, welchen die Verwaltungsbeamten durch ihr Votum ausüben, so daß in allen diesen Fällen die Richter bei der Abgabe ihres Votums jedenfalls in voller Klarheit über das obwaltende Staatsinteresse sich befinden und also ihr Votum mit Pflicht und Gewissen hiernach abgeben werden.

Mehr Verwaltungsbeamte beizuziehen, als zur Wahrung des Verwaltungsinteresses durchaus und unbedingt nothwendig ist, wäre nicht rathsam, weil sonst die Rechtssicherheit und das Princip der Unabhängigkeit der Justiz beeinträchtigt würde.

II.

Erzielung der größtmöglichsten Rechtssicherheit.

Es wird durch die vorgeschlagene Einrichtung die größte, nach menschlichen Kräften mögliche Rechtssicherheit hergestellt.

Es ist bereits oben im Ersten Theil Ziff. III gezeigt worden, daß die Rechtsunsicherheit sowohl im deutschen als im französischen Verfahren ihren Sitz hauptsächlich in der natur- und zweckwidrigen Art und Weise hat, wie das Vorbringen der Partheien und das äußere Erscheinen der Beweismittel, insbesondere die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, zu den Augen und Ohren der Richter gelangen, — und daß diesem Uebelstand auch durch die Einführung des französischen Verfahrens nicht abgeholfen wird, indem hier die Rechtsunsicherheit, welche im deutschen Proceß in dem Akten-Wust und Referentenwesen liegt, durch ein anderes Verhältniß, nämlich durch die Ueberraschung hervorgerufen wird, mit welcher die, durch vorausgehendes Aktenstudium nicht vorbereiteten Richter mit der Masse des mündlichen Vorbringens der Anwälte in der Sitzung plötzlich überschüttet werden, so daß, wenn dieses Verfahren bei unserem schwierigen und verwickelten Civilrechtszustand eingeführt würde, oft die kräftigsten und hellsehendsten Geister, um so mehr die mittleren und schwächeren Capacitäten, — welch letztere doch die Regel bilden — schwankend gemacht und hierdurch unsichere Urtheile hervorgerufen würden. Die nach französischem Verfahren erst nach dem Plaidoyer eintretende ruhigere Ueberlegung mit Zurhandnahme der Akten ersetzt hierin nur wenig, indem hierdurch der Eindruck des Plaidoyer selbst zum großen Theil wieder verwischt wird, so daß die Richter im französischen Verfahren gleichsam zwischen zwei Stühlen niedersitzen, indem sie einerseits die Vortheile des mündlichen Vortrages verlieren und andererseits gleichwohl den Nachtheilen des Aktenstudiums und Referentenwesens ausgesetzt sind. Noch nachtheiliger treten alle diese Verhältnisse, wie gleichfalls oben erörtert wurde, im Beweisverfahren hervor, namentlich in Bezug auf die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen.

Alle diese Uebelstände werden durch die vorgeschlagene Einrichtung beseitiget. Durch den, der mündlichen Hauptverhandlung in der Sitzung vorausgehenden abgekürzten, scelettartigen Schriftenwechsel mittelst der in Abschn. II §. 28 Abs. 2 u. §. 31, dann

§. 42, 44 u. 48 des Gesetzentwurfs bezeichneten Vereinfachungsmethode wird das Wesentliche des beiderseitigen faktischen Partheivorbringens in eine kurze, einfache Urkunde gebracht, durch welche eine leichte und schnelle Uebersicht des ganzen Streitverhältnisses entsteht. Diese Urkunde circulirt in den, durch den vorausgegangenen Wechsel unter den Partheien resp. Anwälten ganz von selbst entstehenden mehrfachen Exemplaren einige Tage vor der Sitzung unter den sämmtlichen, der Sitzung anwohnenden Richtern. Hierdurch erlangen diese schon vor der Anhörung des Plaidoyers eine klare Uebersicht des Streitverhältnisses, sie wissen, welches im Wesentlichen die Streitpunkte sind, sie können sich hinsichtlich der einschlägigen Rechtsmaterien, namentlich bei schwierigen und verwickelten Controversen des gemeinen Rechts &c. durch Nachschlagen der betreffenden Rechtsquellen und Literatur vorbereiten, und werden hiedurch in den Stand gesetzt, das nähere Detail des Streites, wie solches aus den mündlichen Vorträgen der Anwälte in der Sitzung sich entwickelt, mit der vollkommensten Gründlichkeit und Ruhe anzuhören und aufzufassen. Hierdurch wird einerseits der ausführliche Schriftenwechsel und Actenwust des deutschen Processes abgeschnitten und überflüssig gemacht, und andererseits der Nachtheil der Ueberraschung und Unvorbereitetheit der Richter nach französischem Processe beseitiget, und es entsteht in Bezug auf die Auffassung des Partheivorbringens durch die Richter eine Sicherheit, Klarheit und Gründlichkeit, wie sie nicht wohl auf anderem Wege erreicht werden kann.

Noch entschiedener aber treten diese Vortheile hervor in Bezug auf die Art, wie die Beweismittel zu den Augen und Ohren der Richter gelangen. Durch die gleichzeitige persönliche Gegenwart der Richter beider Instanzen bei den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen, bei den Produktionen der Urkunden und bei der Abschwörung der Partheien-Eide wird in den Richtern beider Instanzen eine natürliche Klarheit und Lebendigkeit der Auffassung des ganzen streitigen Verhältnisses hervorgerufen. Es wird hierdurch die bisherige künstliche Beweis-

theorie mit allen ihren Mängeln und Rechtsunsicherheiten beseitigt und an ihre Stelle die lebendige moralische Ueberzeugung der Richter beider Instanzen gesetzt, wodurch eine Rechtssicherheit entsteht, die auf anderem Wege wohl schwerlich in diesem Grade zu erreichen ist. Alle bisherigen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten der Proceßgesetzgebung hinsichtlich der Untüchtigkeit oder Exceptionsmäßigkeit von Zeugen und Sachverständigen, hinsichtlich der Zahl der Zeugen, welche zum Beweis erforderlich sind, hinsichtlich der Bestimmung, in welchen Fällen auf den Erfüllungs-, und in welchen Fällen auf den Reinigungs-Eid zu erkennen ist u. s. w., Alles dieses wird nach der vorgeschlagenen Einrichtung überflüssig. Ein Zeuge bringt durch Offenheit, Klarheit und Biederkeit seines Benehmens, durch Bestimmtheit und Decision seiner Aussagen, wenn er auch mit der einen oder anderen Parthei verwandt oder befreundet ist oder sonst nach der bisherigen Theorie als exceptionsmäßig gilt, oft eine klarere und lebendigere Ueberzeugung hervor, als zwei und drei und noch mehr nach der bisherigen Theorie exceptionsfreie Zeugen, und ebenso wird, umgekehrt, oft durch zwei oder drei oder noch mehr s. g. exceptionsfreie Zeugen, wenn sie bei ihrer wirklichen Vernehmung durch Zurückhaltenheit, Unsicherheit und überhaupt durch ihr persönliches Benehmen sich verdächtig machen, weniger Glaubwürdigkeit für die Sache des Probanten erzeugt, und dadurch der Wahrheit ein besserer Dienst geleistet, als durch eine kunstgerechte Beweisführung nach der bisherigen Theorie. Deßgleichen gibt die persönliche Einsicht der Beweis-Documente durch die Richter beider Instanzen, namentlich was ältere Urkunden, Saal- und Lagerbücher, dann auch Handelsbücher u. dgl. betrifft, ein klareres Bild ihrer Beweiskraft oder Verdächtigkeit, als alle noch so ausführlichen Protokollarbeschreibungen, Produktionsrecesse und Deduktionshandlungen, und bei der Abschwörung von Partheien-Eiden läßt sich oft aus dem Benehmen der schwörenden Parthei während des Schwörungsactes mehr Klarheit darüber entnehmen, ob sie mit gutem Gewissen geschworen hat, oder ob die Gegenparthei billige Ursache zum

Streite gehabt hat, als aus noch so vielen s. g. actenmäßigen Behelfen des bisherigen Verfahrens. Alle diese Vortheile zeigen sich namentlich auch in den zahlreichen Fällen, in welchen die Entscheidung des Streites mehr oder weniger von dem richterlichen Ermessen abhängt, z. B. bei der Festsetzung von Entschädigungssummen, Deflorationen, Alimenten, Beurtheilung ob dolus culpa lata oder levis, Besitz in gutem oder bösem Glauben, Schuld oder Mitschuld bei Ehescheidungsprocessen u. dgl. vorhanden sei.

Bei den Entscheidungen der dritten Instanz ist das persönliche lebendige Anschauen und Anhören der Beweisinstruktion nicht mehr nöthig, weil es sich hier nach Abschn. II §. 13 nur um Rechtsfragen handelt. Daß die dritte Instanz sich blos mit Rechtsfragen befassen soll, indem es genügt, wenn der faktische Theil des Streites die zwei Feuerproben der ersten und zweiten Instanz bestanden hat, ist in der Civilproceßgebungspolitik eine allgemein anerkannte und ausgemachte Sache.

III.

Erleichterung für das Zustandekommen eines allgemeinen Civilgesetzbuches.

Durch die vorgeschlagene Einrichtung entsteht eine große Erleichterung für das Zustandekommen eines allgemeinen Civilgesetzbuches, indem wegen der mit der vorgeschlagenen Einrichtung verbundenen großen Sicherheit des richterlichen Ermessens eine ungeheure Masse von Detailbestimmungen im Civilgesetzbuch erspart, und solche dem richterlichen Ermessen überlassen werden können, z. B. über Interpretation von Gesetzen und Willenshandlungen, über Anwendung der Billigkeit, über Gewohnheitsrechte, über Zurechnungs- und Dispositionsfähigkeit, über Rechte und Pflichten der Familienglieder als solcher, über Ehescheidungs- und Verlöbniß-Rücktrittsgründe und deßfallsige Entschädigungen, über eheliche Güterrechte, über Curatelverhältnisse, über Restitution von Früchten und Nutzungen bei Eigenthumsklagen, über Miteigenthums- und Erbschaftstheilungen, über Besitzstreitigkeiten,

Verjährung, Ausübung und Umfang von Dienstbarkeiten und nutzbaren Rechten, über Bedingungen, Zeitbestimmungen und Modalitäten bei Rechtsgeschäften, über dolus und culpa und deren Grade, über Irrthum und Zwang, über Gewährschaftsleistungen, Schadensersatz, Festsetzung von Honoraren, Löhnen, Alimenten, Kosten, über Novationen, Verzichte, Injurien, Restitutionen u. s. w.

IV.

Entbehrlichmachung des Einzelnrichter-Instituts.

Durch die vorgeschlagene Einrichtung und nur durch diese, wird es ermöglicht, das, wie oben gezeigt wurde, so nachtheilige und für die Rechtssicherheit so gefährliche Einzelnrichter-Institut gänzlich zu beseitigen. Die große Masse der, nach dem bisherigen Verfahren an den s. g. Verhörstagen zur Behandlung kommenden nichtstreitigen Schuldklagssachen fällt nach der vorgeschlagenen Einrichtung ohnehin aus dem Geschäftskreise der Gerichte gänzlich hinaus, sowohl durch die in Abschn. II §. 54 u. ff. gegebenen Bestimmungen über die Verrichtungen der Gerichtsvollzieher bei der Hilfsvollstreckung unstreitiger Schuldforderungen und über vollstreckbare Urkunden, als auch durch die, in Abschn. II §. 26 und 27 enthaltene Bestimmung, nach welcher, wenn der Beklagte auf die ihm im Vorbereitungsverfahren durch den Gerichtsvollzieher mitgetheilte Klage binnen der dortselbst bestimmten kurzen Frist dem Kläger keine Streit-Anzeige zustellen läßt, die Forderung als eine unbestrittene sogleich dem Executionsverfahren anheimfällt — während die Gerichte selbst sich mit Executionssachen blos dann und insoweit zu befassen haben, als im Executionsverfahren selbst Streitigkeiten entstehen, z. B. über die Art der Hilfsvollstreckung, oder über Einreden in der Execution, oder über Intervention u. s. w. Es bleiben also von den s. g. Verhörssachen für die Competenz der Gerichte nur mehr die eigentlich streitigen übrig. Daß aber bei diesen kein Grund besteht zu einer Ausnahme von den übrigen Streitsachen, mit andern Worten, daß es sich nicht rechtfertigen läßt, dem Rechts-

gebiete der ärmeren Volksklassen eine gründliche Untersuchung und Entscheidung zu entziehen, wurde bereits im ersten Theile Ziff. VI dieser Schrift dargethan.

V.

Beseitigung der langen Dauer und großen Kostspieligkeit der Processe.

Durch die vorgeschlagene Einrichtung wird der Uebelstand der langen Dauer und der großen Kostspieligkeit der Processe radical beseitigt.

Die lange Dauer der Processe hat bekanntlich ihren Sitz hauptsächlich in den langen Zwischenräumen, welche, und zwar im deutschen Processe, zwischen der Spruchreife der Acten und dem Urtheil erster Instanz, dann wieder zwischen dem Urtheil erster Instanz und dem Urtheil zweiter Instanz, und endlich zwischen diesem und dem Urtheil dritter Instanz in Mitte liegen, im französischen Proceß aber hauptsächlich in dem langen Zwischenraume zwischen dem Urtheil erster und zwischen dem Urtheil zweiter Instanz und wieder zwischen diesem und dem Urtheile des Cassationshofes. Diese Zwischenräume dauern bekanntlich im deutschen Processe von der Spruchreife der Acten bis zum Urtheil erster Instanz durchschnittlich ein halbes Jahr, bei vielen Gerichten ein Jahr und noch länger, dann vom Urtheil erster Instanz bis zum Urtheil zweiter Instanz durchschnittlich ein Jahr, bei manchen Appellationsgerichten 2 bis 3 und oft noch mehr Jahre, und vom Urtheil zweiter Instanz bis zum Urtheil dritter Instanz durchschnittlich abermals 1 bis 2, oft 3 bis 4 Jahre, und da fast die meisten wichtigeren Processe, wegen der häufig vorkommenden Zwischen-Appellationen, z. B. wegen Competenz, Proceßart, Klagsabweisung a limine, Beweis-Auflage, Eides-Auflage, Incidentpunkten, Edition, Restitution, modus executionis u. s. w. mehrmals die Carriére durch alle Instanzen oder wenigstens durch zwei Instanzen machen müssen, so kann man als Durchschnittszeit der Dauer der wichtigeren Processe bis zu ihrer gänzlichen Erledigung nach deutschem Verfah-

ren immerhin mehrere Jahre annehmen. Nach französischem Verfahren erfolgen zwar die Urtheile erster Instanz schneller, dagegen hinsichtlich der Urtheile zweiter Instanz und des Cassationshofes steht die Zeitdauer nicht bedeutend gegen die des deutschen Processes zurück.

Nach der im vorgelegten Entwurfe getroffenen Einrichtung aber wird jeder Proceß, wenn er auch noch so wichtig und schwierig ist, im Durchschnitt in einigen Monaten durch alle Instanzen erledigt.

Das schriftliche Vorbereitungsverfahren nach der im Entwurf Abschn. II §. 28 und 31 bezeichneten vereinfachten Methode mittelst Spaltenform ist in 3, höchstens 4 Wochen beendigt, sodann kommt die Sache sogleich zum Plaidoyer in der Sitzung, woselbst das Urtheil erster Instanz, da die Richter durch Einsicht der vorher circulirten vereinfachten Streitsurkunde gehörig vorbereitet sind, in der Regel sogleich auf das Plaidoyer oder doch längstens einige Tage darnach erfolgt. Das Plaidoyer zweiter Instanz kann, da die Richter und Anwälte nach dem Plaidoyer und Urtheil erster Instanz noch ganz frisch informirt sind, namentlich da die Richter zweiter Instanz dem Plaidoyer erster Instanz gleichzeitig mit den Richtern erster Instanz beigewohnt haben, in der Regel in den nächsten paar Tagen nach dem Urtheil erster Instanz stattfinden und braucht sich das Plaidoyer zweiter Instanz, eben weil die Richter zweiter Instanz erst kurz vorher dem Plaidoyer erster Instanz beigewohnt haben, lediglich auf die Widerlegung und beziehungsweise Vertheidigung der erstrichterlichen Entscheidungsgründe zu erstrecken, worauf sodann sogleich in der nämlichen Sitzung oder doch einige Tage darnach das Urtheil zweiter Instanz erlassen wird. Zum Urtheil dritter Instanz brauchen die Richter, da sie nach dem vorliegenden Entwurfe lediglich auf Rechtsfragen beschränkt sind, nur ganz kurze Zeit zur Vorbereitung mittelst Einsicht der vorhin erwähnten, durch Spaltenform vereinfachten und in leichte Uebersicht gebrachten Streiturkunden erster Instanz und der, in gleicher Form nach §. 42, 44 und 48 des Entwurfes vereinfachten

Streiturkunden zweiter und dritter Instanz, worauf dann sogleich das Plaidoyer und Urtheil dritter Instanz stattfinden kann, so daß dieses Urtheil in der Regel in einigen Monaten nach dem Urtheil erster Instanz erfolgen kann.

Es ist hierbei noch besonders in's Auge zu fassen, daß nach der vorgeschlagenen Einrichtung, da nach derselben die Processe in so außerordentlich kurzer Zeit beendigt werden, alle Gründe zu den bisherigen Specialgerichten, namentlich zu den Wechsel- und Merkantilgerichten, sowie auch alle Gründe zu den besonderen Proceßarten, als summarischer Proceß, Executivproceß, mündliches Verhörsverfahren, Mandatsproceß u. s. w., sowie auch, wie vorhin zu Nr. III näher dargethan wurde, alle Gründe zum Einzelrichter-Institute wegfallen, und die Möglichkeit geschaffen wird, alle Processe nach einem Verfahren zu behandeln, wodurch die ungeheure Masse von Formstreitigkeiten wegfällt, welche sich nach den bisherigen Einrichtungen sowohl im französischen als im deutschen Proceß ergeben und wodurch eine unberechenbare Masse von Zeit und Arbeitskraft den Richtern und Anwälten erspart wird, welche bisher auf diese Formstreitigkeiten verschwendet und der materiellen Prüfung der streitigen Rechte entzogen wurde, welche Zeit und Arbeitskraft jetzt dem materiellen Rechte zugewendet werden kann. Ebenso wird durch die vorgeschlagene Einrichtung ermöglicht (Abschn. II §. 40 des Gesetzentwurfes), daß alle Fragen, welche die Art des Verfahrens, sowie auch alle Fragen, welche die Competenz betreffen, (ausgenommen, wenn es sich darum handelt, ob eine Justizsache vorliege) sogleich auf der Stelle in der Sitzung während oder nach Umständen vor der materiellen Verhandlung durch Gesammtbeschluß der gleichzeitig versammelten Richter erster und zweiter Instanz endgültig abgeurtheilt werden können, indem unter solchen Umständen nicht nothwendig ist, bei derartigen Fragen ein Berufungsverfahren zu gestatten, da dergleichen Fragen keine mühsame Vorbereitung und keine schwierige Reflexion erfordern. Auch hierdurch wird eine Masse von Zwischenberufungen des bisherigen Verfahrens sowohl nach deutschem als nach

französischem Proceß abgeschnitten, und die dadurch entstandenen Zeit- und Kraftaufwände der Richter und Anwälte erspart und dem materiellen Rechte zugewendet. Weiteres entsteht durch die vorgeschlagene Einrichtung der große Vortheil, daß die bisherigen so nachtheiligen, dem materiellen Rechte so gefährlichen und die natürliche Rechtsgleichheit so sehr verletzenden Beschränkungen des Berufungsrechtes wegfallen. Durch die, mit der vorgeschlagenen Einrichtung verbundene Erleichterung, Einfachheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Appellatoriums fallen alle Gründe weg, aus welchen die Beschränkungen des Berufungsrechtes nach dem bisherigen Verfahren für nothwendig erachtet wurden. Namentlich fällt auch das Motiv der Ueberbürdung der Obergerichte weg, indem, wie vorhin gezeigt wurde, durch das mit der vorgeschlagenen Einrichtung verbundene Wegfallen der ungeheuren Masse von Competenz- und Formstreitigkeiten eine unberechenbare Menge von Zeit- und Arbeitskraft den Richtern zweiter und dritter Instanz erspart wird, welche sodann dazu verwendet werden kann, auch den Streitigkeiten der geringbemittelten Volksklassen die Wohlthat der zweiten und dritten Instanz angedeihen zu lassen, — was, wie oben dargethan wurde, eine dringende Forderung des natürlichen Rechtsgefühles ist.

Sollte übrigens nach der Einführung der vorgeschlagenen Einrichtung sich wieder Erwarten herausstellen, daß durch die Aufhebung der Berufungsbeschränkungen die Geschäftslast über die Kräfte vermehrt werde, so können die Berufungsbeschränkungen auf bestimmte Werthe des Streitobjectes jederzeit wieder eingeführt werden.

Aus dem bisher Erörterten ergibt sich von selbst auch die große Kosten-Ersparniß, welche durch die vorgeschlagene Einrichtung erzielt wird. Durch die mit derselben verbundene vereinfachte Methode des vorbereitenden Schriftenwechsels mittelst Spaltenform der Streiturkunden, Abschn. II §. 28, 31, 42, 44 und 48 des Gesetzentwurfs, werden die Schriftenwechsel ganz von selbst auf eine unberechenbare Weise vereinfacht und wohl-

feil gemacht, ohne daß sie an ihrem materiellen Inhalt, an ihrer Gründlichkeit auch nur das Mindeste verlieren; es wird durch diese vereinfachte Methode kein faktischer und kein rechtlicher Behelf ausgeschlossen oder abgeschnitten, jede Parthei kann Alles, was sie für sach= und rechtsdienlich hält, vorbringen, blos die äußere Form, in welcher dieses geschieht, wird durch die vorgeschlagene Methode vereinfacht und dadurch von selbst die Kosten vermindert.

Eine weitere große Kosten=Ersparniß wird durch das oben berührte Wegfallen der Zwischenstreitigkeiten und Zwischenappellationen über die verschiedenen Proceßarten Competenz=Verhältnisse und sonstigen Formen, sowie über die Berufungszulässigkeit, und durch das Wegfallen der Schätzungen zur Ausmittlung der Einzelnrichter=Competenz und der Berufungs=Zulässigkeit erzielt. Die Erfahrung lehrt, daß namentlich durch die Berufungsschätzungen und durch die Streitigkeiten über die Berufungszulässigkeit in der Regel mehr Zeit, Arbeitskraft und Kosten verschwendet werden, als welche durch die materielle Prüfung und Entscheidung der Berufungen selbst entstanden sein würden.

Ferner werden durch die vorgeschlagene Einrichtung die ungeheuren Kosten erspart, welche im deutschen Processe durch die Terminsreisen der Anwälte, namentlich auf dem platten Land, wo nicht an allen Gerichtssitzen die nöthige Zahl von Anwälten sich befindet, — im französischen Proceß aber dadurch entstehen, daß wegen der Größe der Bezirksgerichtssprengel die Partheien desto mehr Reisen machen müssen, um ihre Anwälte zu informiren, und daß zum Zweck des Appellatoriums in der Regel andere Anwälte, als welche die Sache in erster Instanz geführt hatten, bestellt werden müssen, welche sich daher ganz von vorne in der Sache informiren müssen, wodurch beinahe die doppelten Kosten entstehen, wie in erster Instanz. Nach der hier vorgeschlagenen Einrichtung fallen alle diese Kostenaufwände weg, indem nach derselben an jedem Sitz eines Bezirksgerichts die erforderliche Anzahl von Anwälten vorhanden ist, welche jede Sache sowohl in erster als auch in zweiter Instanz führen können.

Blos hinsichtlich der dritten Instanz müssen in der Regel, nämlich in den nicht am Bezirksgerichte der Hauptstadt anhängigen Processen, andere Anwälte bestellt werden. Da aber nach der vorgeschlagenen Einrichtung das Plaidoyer III. Instanz nur auf Rechtsfragen sich beschränkt und diese durch Einsicht der in erster und zweiter Instanz circulirten vereinfachten Streiturkunden ungemein erleichtert sind, und deßhalb auch in der Regel keine persönliche Reisen der Partheien zur Information des Anwalts erfordern, indem die zur Erörterung der Rechtsfragen nöthigen Anhaltspunkte aus den übersendeten Streiturkunden zur Genüge hervorgehen, so ist nach der vorgeschlagenen Einrichtung auch das Plaidoyer dritter Instanz nur mit geringen Kosten verbunden.

Außerdem bringt die vorgeschlagene Einrichtung noch eine Menge von anderen Kosten-Ersparnissen mit sich, deren einzelne Aufzählung hier zu weit führen würde, welche aber bei der näheren Betrachtung dieser Einrichtung und ihrer Folgen sich immer klarer herausstellen.

VI.

Vortheile in Bezug auf die Eintheilung der Landgerichtsbezirke.

Durch die, in Abschnitt I §. 2 des Entwurfes bestimmte Verkleinerung der Landgerichte auf 12000 Seelen, und durchgängige Gleichstellung derselben in den 7 Kreisen diesseits des Rheines werden in Bezug auf die Herstellung einer kräftigen lebendigen Verwaltung eine Menge von Vortheilen erzielt, welche so anerkannt sind, daß eine nähere Erörterung hierüber füglich umgangen werden kann.

Dabei wurde im Entwurfe hinsichtlich derjenigen Administrativgeschäfte, zu deren zweckmäßigen Behandlung die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk erforderlich ist, in §. 5 die nöthige Vorsehung getroffen, indem hinsichtlich dieser Geschäfte der Umfang von je 4 Landgerichtsbezirken oder 48000 Seelen zusammengefaßt, und diese Geschäfte Einem der 4, zu diesem Umfange gehörigen Landgerichtsvorstände, und zwar demjenigen übertragen

werden sollen, welcher seinen Amtssitz am Sitze desjenigen Bezirksgerichtes hat, zu dessen Amtskreis die Bevölkerung fraglicher 4 Landgerichte gehört. Es versteht sich von selbst, daß die Vorstandsstellen dieser besonderen, mit erweiterter Competenz versehenen Landgerichte mit den als am tüchtigsten anerkannten und der Beförderung am nächsten stehenden Landrichtern besetzt werden müssen, wodurch dann zugleich der Vortheil gewonnen ist, daß diese Landrichter an denjenigen Orten, wo sich kein Regierungssitz und auch kein Stadtkommissär befindet, als Mitglieder und zugleich als Vorstände der am Sitze der betreffenden Bezirksgerichte zu errichtenden Polizeistrafgerichte, nach §. 9 und 11 des Entwurfes, verwendet werden können.

Dieses liefert einen neuen Beleg, wie die im Entwurf enthaltene Aemter-Organisation in allen Theilen zusammengreift, eben weil sie auf dem Gesetze des natürlichen Organismus der verfügbaren Kräfte beruht.

Durch das, mit den Landgerichten verbundene Institut der Amtspfleger ist dem allgemein anerkannten Bedürfnisse Rechnung getragen, daß einerseits die Notariatsgeschäfte, das Hypothekenamt und das Vormundschaftswesen von dem unmittelbaren Geschäftskreise der Landrichter getrennt werden, damit diese sich desto gründlicher den Administrativgeschäften widmen können, und daß andererseits das Notariat, Hypotheken- und Vormundschaftswesen besonderen Beamten übertragen, hierdurch die nöthige Trennung dieser Geschäfte von dem, mit ihnen oft collidirenden Richteramte herbeigeführt, zugleich das bisherige Oberschreiberunwesen abgeschafft, und gleichwohl die nöthige Verbindung und Wechselbeziehung dieser Geschäfte mit dem Geschäftskreise der Richter und der Administrativbeamten hergestellt ist.

Ebenso ist durch die fragliche Einrichtung dem Bedürfnisse Rechnung getragen, daß die Amtsuntergebenen, insbesondere auf dem platten Lande, keine zu weiten Gänge und Versäumnisse haben, um ihre Geschäfte bei Amt zu verrichten, wobei zu erwägen kommt, daß dieses hier erwähnte Bedürfniß, nach Lehre der Erfahrung, sich im Wesentlichen auf die Notariats-, Hypotheken-

amts= und Vormundschaftsgeschäfte, dann auf gewöhnliche unstreitige Schuldklagssachen erstreckt, bei welchen blos Zahlungssaumsal der Grund an Klage ist, für welch letztere im Entwurfe § 54 u. ff. dadurch Vorsorge getroffen ist, daß derlei Schuldklagssachen in der Regel der Competenz der Bezirksgerichte entzogen und dem Wirkungskreise der Gerichtsvollzieher anheimgegeben sind, deren an jedem Landgerichtssitz einer oder mehrere sich befinden. Allerdings kommen die Landleute auch wegen streitiger Sachen zu Gericht. Allein die Gänge, welche die Landleute in eigentlichen Processen machen, bilden doch immer die Ausnahme im Verhältnisse zu der Zahl der Gänge, welche diese Leute in Notariats=, Hypothekenamts=, Vormundschafts=, Administrativ= und unstreitigen Schuldklagssachen zu Gericht machen, und wenn eine Sache einmal streitig ist, dann kommt es auf eine oder ein paar Stunden weiter, die der Landmann zum Bezirksgericht oder zu einem dortigen Anwalte zu machen hat, nicht an. Wenigstens würde diese Rücksicht zu geringfügig sein, um deßhalb die streitige Justiz den Landgerichten zu belassen und hierdurch die großen Vortheile aufzugeben, welche die, im vorgelegten Entwurf enthaltene Gerichtsorganisation, wie ich oben gezeigt zu haben glaube, mit sich bringt.

VII.

Trennung der Hülfsvollstreckung vom Richteramte.

Die durch das Institut der Gerichtsvollzieher eingeführte Trennung der Hülfsvollstreckung von dem Geschäftskreise der Gerichte, außer wenn über die Hülfsvollstreckung selbst gestritten wird, hilft gleichfalls einem Bedürfniß ab, welches so allgemein anerkannt ist, daß eine weitere Erörterung hierüber überflüssig ist.

VIII.

Vortheile der Polizeistrafgerichte.

Die im vorgelegten Entwurf enthaltene Einführung und Einrichtung besonderer Polizeistrafgerichte enthält die Be=

weise ihrer Zweckmäßigkeit in den einzelnen deßfallsigen Bestimmungen des Entwurfes (§. 9 u. ff.) so klar und augenfällig, daß auch hierüber eine weitere Erörterung kaum nöthig ist.

Schon allein die große Vereinfachung, Geschäftserleichterung, Beschleunigung und Kostenersparniß, welche durch die vorgeschlagene Einrichtung in der Behandlung der Polizeistrafsachen erzielt wird, dürfte derselben zur Genüge das Wort reden. Bei zugestandenen Polizeiübertretungen ist das Verfahren ungemein einfach und rasch. Der Local- oder Distriktspolizeibeamte diktirt sofort die gesetzliche Strafe, und läßt sie, wenn gegen das Strafmaaß nicht appellirt wird, sogleich in Vollzug setzen. Wird aber gegen das Strafmaaß appellirt, dann wird die Sache von der nach dem Entwurfe gebildeten zweiten Instanz des Polizeistrafgerichts auf eine höchst einfache Weise erledigt. Ist aber das Factum der Uebertretung bestritten, dann tritt die im Entwurfe bestimmte, höchst einfache, schnelle und dennoch gründliche Verfahrungsweise und Entscheidung ein, bei welcher durch die überwiegende Mehrzahl der bei der Entscheidung mitwirkenden Verwaltungsbeamten dem hier vorwaltenden Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, und durch die Beiziehung eines Mitgliedes des Bezirksgerichts gleichzeitig dem in Polizeistrafsachen immerhin auch obwaltenden Rechtspunkte die nöthige Rechnung getragen ist.

Daß bei den Polizeistrafgerichten in den Provinzialstädten, wo kein Regierungssitz sich befindet, sowie in den Landbezirken, keine Regierungsmitglieder in zweiter Instanz mitwirken können, liegt in der Natur der Sache, weil, wenn man alle Berufungen in Polizeistrafsachen wie bisher an die Kreisregierungen gehen lassen wollte, hierdurch die unberechenbaren Vortheile der mündlichen Verhandlung in Polizeistrafsachen nach Analogie der Vergehenssachen aus selbstverständlichen Gründen aufgegeben werden müßten. Daß aber bei den Polizeistrafgerichten in den Provinzialstädten und Landbezirken Stadtkommissäre, Landrichter, Amtspfleger und rechtskundige Bürgermeister in der zweiten Instanz der Polizeistrafgerichte fungiren, kann um so weniger einem Be-

denken unterliegen, als ja bekanntlich nach dem bisherigen Verfahren die an die Kreisregierungen gelangenden Berufungen in Polizeistrafsachen in der Regel durch jüngere Regierungsmitglieder, durch Assessoren und Accessisten bearbeitet werden. Diese besitzen aber in der Regel doch nicht mehr Erfahrung, Kenntniß und Routine, als die, nach dem Entwurfe zu den Polizeistrafgerichten zweiter Instanz in den Provinzialstädten und Landbezirken verwendeten Stadtkommissäre, Landrichter, Amtspfleger und rechtskundigen Bürgermeister, wozu noch zu erwägen kommt, daß die, in dieser Art verwendeten Landrichter, nach dem Entwurfe ja lauter solche sind, welche am Sitz eines Bezirksgerichtes sich befinden, welchen also, nach §. 5 des Entwurfes, ein erweiterter Wirkungskreis über vier Landgerichtsbezirke hinsichtlich der, eine Ausdehnung auf einen größeren Bezirk erfordernden Geschäfte übertragen ist, und welche selbstverständlich, wie schon oben erwähnt wurde, aus den tüchtigsten, der Beförderung zu Regierungsräthen am Nächsten stehenden Landrichtern genommen werden, während die rechtskundigen Bürgermeister doch in der Regel aus vorzüglich qualificirten Beamten bestehen, da schlecht oder mittelmäßig qualificirte gewiß niemals die Bestätigung der Regierung erhalten. Es dürfte daher in Provinzialstädten und auf dem Lande die im Entwurfe vorgeschlagene Besetzungsart der Polizeistrafgerichte um so weniger beanstandet werden, als durch das zu jedem solchen Polizeistrafgerichte beigezogene Mitglied des einschlägigen Bezirksgerichtes jedenfalls eine tüchtige Garantie gegen Uebergriffe oder Ungesetzlichkeiten gegeben ist, sowie auch durch das, im Entwurf auch in Polizeistrafsachen vorgeschriebene mündliche und öffentliche Verfahren und durch die persönliche lebendige Anschauung und Anhörung der Zeugen und sonstigen Beweismittel durch die Richter beider Instanzen in gleichzeitiger Gegenwart, das Geschäft der Urtheilsfindung ungemein erleichtert und gegen Irrthümer, Vorurtheile und allenfallsige Willkühr oder Partheilichkeiten gesichert ist. Welch große Geschäftslast durch die vorgeschlagene Einrichtung den Kreisregierungen abgenommen wird, indem die Masse von Berufungen

in Polizeistrafsachen und das Studium der Polizeiuntersuchungsacten wegfällt, und wie hierdurch den Kreisregierungen eine Masse von Arbeitskraft und Zeit zur zweckmäßigeren Verwendung für andere Geschäfte disponibel wird, bedarf keiner näheren Erörterung.

IX.

Vortheile der Trennung der Proceßinstruktion vom Richteramte.

Durch die in dem vorgelegten Entwurfe vorgeschriebene Verfahrungsweise in bürgerlichen Rechtssachen fällt die ganze Proceßinstruktion aus dem Geschäftskreise der Gerichte hinaus und in den Geschäftskreis der Anwälte und Gerichtsvollzieher. Diese Methode ist dem französischen Verfahren entnommen, und als einer der hauptsächlichsten Vorzüge des letztern allgemein anerkannt, weßhalb eine weitere Erörterung hierüber umgangen werden kann.

Vortheile der Trennung des Vorbereitungsverfahrens vom Hauptverfahren.

Blos erlaube ich mir noch aufmerksam zu machen, daß der vorgelegte Entwurf, abweichend von dem französischen Verfahren, die offenbar sehr zweckmäßige Bestimmung enthält, daß hinsichtlich der Competenz eine Trennung zwischen dem Vorbereitungsverfahren und der Hauptverhandlung stattfindet.

Das Vorbereitungsverfahren kann nach dem Entwurf an den jeweiligen Aufenthaltsorten der Partheien stattfinden, indem es im Vorbereitungsverfahren blos darauf ankommt, wo die betreffende Parthei zur Zeit der Ladung sich aufhält, damit ihr die Zustellungen der Vorbereitungsschriftsätze gehörig geschehen können. Die Hauptverhandlung aber hat bei demjenigen Gerichte zu geschehen, welches nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung und deren Ergänzungsgesetze zur Entscheidung des Processes competent ist.

Diese Unterscheidung zwischen dem Vorbereitungsverfahren und der Hauptverhandlung bringt den großen Vortheil mit sich,

daß, wenn etwa das um die Hauptverhandlung angerufene Gericht sich als incompetent erklärt, deßhalb nicht das ganze bisherige Verfahren als nichtig aufgehoben und ein ganz neuer Proceß begonnen zu werden braucht, unter Verlust aller bisher aufgewendeten Mühen, Zeit und Kosten, sondern daß alsdann das instruirte Vorbereitungsverfahren giltig bleibt, und blos dem später als competent erklärt werdenden Gerichte zur Vornahme der Hauptverhandlung vorgelegt zu werden braucht, — womit eine unberechenbare Masse von Arbeit, Zeit und Kosten erspart wird, welche in solchen Fällen nach dem bisherigen Verfahren in Bayern, sowie auch nach dem französischen Processe, ganz nutz- und zwecklos verschwendet werden.

X.

Vortheile der Streit-Anzeige.

Durch die in §. 26 und 27 des Entwurfes enthaltene Bestimmung, daß der Beklagte binnen 8 Tagen nach Empfang der Klagsanmeldung dem Kläger anzeigen muß, ob er, Beklagter, den in der Klagsanmeldung geltend gemachten Anspruch bestreiten wolle, widrigenfalls die Klage als liquid und executionsmäßig betrachtet wird, — durch diese Bestimmung, sage ich, welche ebenfalls dem französischen Proceß entnommen ist, wird einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen, indem hierdurch in einer unzählbaren Menge von Fällen der Proceß gleich von vorneherein abgeschnitten und in das Executionsstadium gebracht wird, während nach dem bisherigen Verfahren in Bayern diesseits des Rheins in allen diesen Fällen die ganze Procedur von Anfang bis zu Ende durchgemacht werden muß, obgleich der Beklagte in der Wirklichkeit und im Ernste gar nicht daran denkt, den Klagsanspruch bestreiten zu wollen, sondern blos in Zahlungssaumsal sich befindet. Dieses gilt namentlich von gewöhnlichen unbestrittenen Schuldklagssachen, welche blos auf Zahlungssaumsal beruhen. Diese werden durch die fragliche Bestimmung des Entwurfes binnen wenig'en Tagen und mit einem Kostenaufwande von kaum einigen Gulden zum Executionsstadium und hierdurch

aus dem Geschäftskreise der Gerichte hinausgebracht, wodurch den Gerichten eine unermeßliche Erleichterung, den betreffenden Rechtsuchenden eine unberechenbare Wohlthat und den betreffenden Schuldnern eine große Kostenersparniß entsteht.

XI.

Widerlegung einiger Entwürfe.

Hinsichtlich der im Entwurfe vorgeschriebenen Trennung der Richter in zwei Rechtszüge nach geschlossener Hauptverhandlung könnte etwa der Einwurf erhoben werden, daß diese Trennung nicht nöthig sei, indem gleich alle acht Richter auf einmal das Urtheil erster und zweiter Instanz in uno actu erlassen könnten, wodurch die erste und zweite Instanz gleichsam in Eine Instanz verschmolzen würde.

Allein dieser Einwand ist nicht richtig. Die Natur und der Zweck einer möglichst richtigen und gründlichen Urtheilsfindung bringt es mit sich, daß wenigstens eine zweimalige Erörterung der Sache stattfinden muß, wobei zwar die zweite Erörterung keine Wiederholung der ersten zu enthalten braucht, wohl aber eine gesteigerte Kraftentwickelung, gleichsam eine Potenzirung des geistigen, intellektuellen Aktes, welcher zwischen den Partheien einerseits und den Richtern andererseits vor sich geht. Zu dieser intellektuellen Potenzirung ist es nothwendig, daß vorerst eine Abtheilung der Richter ihren Ausspruch thue und die Motive desselben kund gebe; erst hierdurch stellen sich die verschiedenen Seiten und Auffassungsmöglichkeiten der im Streit befangenen Thatoder Rechtsfragen schärfer und augenfälliger heraus, und erst dann kann mittelst gesteigerter intellektueller Thätigkeit und Kraftentwickelung die appellirende Parthei die von den Richtern des ersten Rechtszuges kundgegebenen Seiten und Auffassungsmöglichkeiten der Sache näher beleuchten und die entgegenstehenden Auffassungen hervorheben und klar machen. Dieses, in der Natur der intellektuellen Thätigkeit liegende Verhältniß würde durch eine Zusammenschmelzung der beiden Instanzen in Eine zerstört werden.

Auch könnte etwa das Bedenken erhoben werden, daß bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Instanzen-Eintheilung es geschehen würde, daß in allen Fällen, in welchen nicht appellirt wird, die Richter zweiter Instanz umsonst dabei gesessen seien und ihre Zeit nutzlos verschwendet hätten.

Allein auch dieser Entwurf ist unhaltbar. Es liegt in der Natur der Sache, daß jede Parthei, deren Sache in erster Instanz unterlegen ist, noch ein weiteres Mittel zur Rettung sucht, wenn ihr nicht dieses Mittel durch besondere Hindernisse oder Uebelstände, z. B. durch zu große Kostspieligkeit, oder durch eintretende große Verzögerung des Ausgangs des Processes abgeschnitten oder verbittert ist. Wenn daher nach dem bisherigen Verfahren in Bayern diesseits des Rheins, sowie auch nach dem französischen Verfahren in manchen, vielleicht selbst in vielen Fällen die Appellationen, wo sie an sich gesetzlich zulässig sind, unterbleiben, so geschieht dieses zuversichtlich nicht aus Anerkenntniß der unterliegenden Parthei, daß ihr durch das ungünstige Urtheil des Erstrichters Recht geschehen sei, sondern blos aus Furcht vor den großen Kosten, Verzögerungen, Strafen und sonstigen Beschwernissen des Appellatoriums, welche Kosten 2c. bekanntlich gar häufig mit dem Werthe des Streitgegenstandes außer Verhältniß stehen. Man gibt also in diesen Fällen aus Furcht vor der Rechtshilfe selbst lieber sein gutes Recht auf, und dieses ist gerade eines der größten Armuthszeugnisse und Krebsschäden der bisherigen Justiz und Procedur.

Nach der im vorgelegten Entwurf vorgeschlagenen Gerichtsorganisation und Verfahrungsweise ist aber das Appellatorium so einfach, schnell, kurz und wohlfeil, daß durchaus kein Grund besteht, aus Furcht vor demselben sein Recht aufzugeben. Es wird daher in den meisten, ja, wohl fast in allen Fällen appellirt werden und es wird deßhalb nur äußerst selten vorkommen, daß die Richter zweiter Instanz bei der mündlichen Hauptverhandlung und bei den Beweisinstruktionen vergeblich dagesessen sind.

Sollte dieses auch hie und da einmal geschehen, so hat dieses gewiß keinen Nachtheil auf sich, der nur einiger Maaßen Berücksichtigung verdient.

XII.

Besondere Vortheile in Bezug auf das Appellatorium.

Durch die im Entwurfe vorgeschlagene Verfahrungsweise wird besonders im Appellatorium eine Einfachheit, Klarheit und Rechtssicherheit hervorgebracht, wie sie bisher noch in keinem Staat aufgewiesen zu werden vermag.

Die Richter zweiter Instanz erhalten, gleichwie die Richter erster Instanz, schon vor der mündlichen Hauptverhandlung durch die Einsicht der, nach §. 28 und 31 des Entwurfes vereinfachten Streiturkunden eine schnelle und klare Uebersicht des ganzen Streitverhältnisses. Sodann wohnen die Richter zweiter Instanz gleichzeitig mit den Richtern erster Instanz, der mündlichen Hauptverhandlung in der Sitzung, sowie der ganzen Beweisinstruktion, insbesondere den Vernehmungen der Zeugen und Sachverständigen, den Urkundenproduktionen und der Abschwörung der Partheien-Eide bei. Die Richter zweiter Instanz haben also schon durch das persönliche Anhören und Anschauen der ganzen erstinstanzlichen Verhandlungen eine natürliche, lebendige, gründliche Information über den ganzen Rechtstreit erlangt. Nun treten nach geschlossenen Verhandlungen die Richter erster Instanz in einer Separatsitzung zusammen, fällen das Urtheil erster Instanz und bei ergriffener Berufung circuliren unter den Richtern zweiter Instanz die, gleichfalls durch Spaltenform vereinfachten Berufungs- und Antwortsanmeldungen einige Tage vor der Berufungssitzung, wodurch die Richter zweiter Instanz eine klare Uebersicht der Beschwerdepunkte und Beschwerdegründe erlangen. Hiezu kommt nun noch das Berufungs-Plaidoyer der Anwälte in der Separatsitzung der Richter zweiter Instanz, zu welchem die Richter zweiter Instanz auf vorbemerkte Weise eine klare und gründliche Vorbereitung und einen sichern Boden gewonnen haben und daher im Stande sind, auch in den schwierigsten und verwickeltsten Sachen, um so mehr aber in gewöhnlichen und ein-

fachen Sachen ein gründliches und sicheres Urtheil zu schöpfen. Ich könnte mir nicht denken, wie auf andere Weise eine größere Rechtssicherheit zu erzielen wäre.

XIII.

Deßgleichen in Bezug auf die Oberberufung.

Auf ähnliche Weise wird durch die vorgeschlagene Einrichtung das Oberberufungsverfahren vereinfacht. Da nach dieser Einrichtung der oberste Gerichtshof blos über Rechtsfragen zu entscheiden hat, weil die factischen Streitpunkte bereits durch die Verhandlungen erster und zweiter Instanz vollkommen hinreichend und mit der größten, nach menschlichen Kräften möglichen Sicherheit entschieden und festgestellt sind, so haben die Richter dritter Instanz lediglich die, durch Colonnenform vereinfachten Streiturkunden erster und zweiter Instanz und die, in derselben Weise vereinfachten Oberberufungsanmeldungen (§. 48), welch letztere zugleich eine Abschrift des Urtheils zweiter Instanz und der, auf die Beschwerdepunkte bezüglichen Entscheidungsgründe desselben enthalten, einzusehen, sodann in der Sitzung das auf Rechtsfragen beschränkte Oberberufungs=Plaidoyer der Anwälte anzuhören, und dann das Urtheil zu erlassen. Hierdurch wird die Geschäftsführung bei dem obersten Gerichtshofe so vereinfacht und erleichtert, daß, man kann mit voller Sicherheit sagen, mit demselben Zeit= und Kraftaufwande, welcher nach dem bisherigen Verfahren zur oberstrichterlichen Entscheidung einer Sache erforderlich ist, nunmehr wenigstens **zehn** Sachen entschieden werden können, — abgesehen von der viel größeren Annehmlichkeit, welche durch das vorgeschlagene Verfahren die Geschäftsführung der Richter dritter Instanz erhält im Vergleiche zu der mühsamen, Geist und Körper erschöpfenden Geschäftsbehandlungsweise des bisherigen Verfahrens.

XIV.

Vortheile in Bezug auf die Beitreibung gewöhnlicher Schuld=Forderungen.

Durch die in §. 54 u. ff. des Entwurfes gegebenen Be=

stimmungen hinsichtlich der Hülfsvollstreckung unstreitiger Schuldforderungen wird einem der hauptsächlichsten Uebelstände und Krebsschäden des bisherigen Verfahrens radical abgeholfen. Es widerstreitet offenbar der Natur und dem Zwecke der Rechtshülfe, daß Gläubiger, deren Forderungen voraussichtlich von dem Schuldner gar nicht bestritten, sondern blos aus Zahlungssaumsal nicht befriedigt werden, ihre Forderungen mit allen Formen und Beschwernissen der streitigen Forderungen einklagen müssen, wie dieses nach dem bisherigen Verfahren in Bayern diesseits des Rheines der Fall ist. Wo zur Rechtshülfe keine Rechtskenntniß und richterliche Thätigkeit, sondern blos gesetzliche Gewaltsanwendung, d. i. Hülfsvollstreckung in der gesetzlich geregelten Form nöthig ist, da braucht man auch nicht den Richter, sondern blos die Hülfsvollstreckungsbeamten anzugehen.

Durch die im Entwurfe l. cit. gegebenen Vorschriften ist für alle in dieser Hinsicht vorkommenden Fälle nach den wahren praktischen Bedürfnissen Vorsehung getroffen, und es wird hierdurch gerade der, für den Credit im gewöhnlichen Geschäfts- und Handelsverkehr wichtigste Theil der Rechtshülfe, die Beitreibung der gewöhnlichen Schuldforderungen der Handels- und Geschäftsleute und Fabrikanten, sowie der Capitalisten, auf eine allseitig befriedigende Weise geordnet, wodurch der allgemeine Handels- und Geschäfts-Credit einen neuen Aufschwung bekommt und von einem Hemmschuh befreit wird, der ihm nach den bisherigen Einrichtungen, wie allgemein anerkannt ist, auf die nachtheiligste Weise allenthalben den Weg sperrt.

Die Fälle, in welchen dergleichen Forderungen bestritten werden, sind, laut Erfahrung, blos Ausnahmsfälle, und für diese ist im vorgelegten Entwurfe überall Vorsehung getroffen.

In Folge der im Entwurfe gegebenen Bestimmungen wird auch der bisherige Uebelstand abgeschafft, daß bei dergleichen Forderungen zahlungsflüchtige Schuldner die betreffenden Gläubiger Jahre lang im Processe herumziehen könnnen. Wenn der Gerichtsvollzieher mit dem beglaubigten Buchextrakt des betreffenden Fabrikanten, Kaufmanns oder Handelsmanns kommt, und den

Schuldner zur bestimmten Erklärung auffordert, ob er streiten oder zahlen wolle, so wird sich jeder Schuldner, der die geforderte Summe wirklich schuldig ist, hüten, zu erklären, daß er dieselbe nicht anerkenne, indem er, wenn sich sein Widerspruch später als unredliche Abläugnung herausstellt, nach §. 78 des Entwurfes mit der Strafe des nächsten Versuches zum Betruge belegt wird. Es wird also in Folge der Bestimmungen des Entwurfes das bisherige, wahrhafte Unwesen, welches in dem vorliegenden Bereiche besteht und auf die verderblichste Weise um sich gegriffen hat, und welches seine natürliche Wurzel eben in dem Mangel einer gesetzlichen Vorkehrungsbestimmung der so eben erwähnten Art hat, radikal beseitigt werden, zumalen dergleichen unredliche Schuldner, bei der durch die vorgeschlagene Einrichtung entstehenden großen Schnelligkeit der Beendigung der Processe, durch allenfallsige Abläugnung der durch den Gerichtsvollzieher zur Hülfsvollstreckung eingeleiteten Waaren- und Geschäfts-, oder Darlehens-, oder Zinsenschulden u. dgl., den früher mit solchen Abläugnungen beabsichtigten Zweck, Zeit zu gewinnen, jetzt nicht mehr erreichen können.

XV.

Vortheile in Bezug auf das Arrestverfahren.

Eine besondere ausführliche Erwähnung verdient der, durch §. 62 des Entwurfes geschaffene Vortheil, daß zur Begründung einer Arrestklage der Gläubiger blos seine Forderung zu bescheinigen braucht, nicht auch die Verlustgefahr, und daß es vielmehr Sache des Schuldners ist, die Sicherheit der Forderung im Wege der Einrede darzuthun.

Es ist schon längst und allgemein anerkannt, daß die bisher herrschende Theorie, wornach der Gläubiger, um seine Forderung durch Arrestklage in Sicherheit zu bringen, außer der Bescheinigung der Forderung auch die Verlustgefahr bescheinigen muß, in der praktischen Wirklichkeit in den meisten Fällen die Arrestklage zu einem ganz nutz- und zwecklosen Aufzug macht, indem es nur in äußerst seltenen Fällen dem Gläubiger möglich ist,

die Vermögensverhältnisse des Schuldners in der Art aufzudecken, daß die Richter darin eine Verlustgefahr im bisher gewöhnlichen Sinn erblicken können. Ebenso ist es eine allgemein bekannte Sache, daß in Folge der erwähnten Theorie in den meisten Fällen, in welchen die Gläubiger sich mit ihren Forderungen wirklich in Verlustgefahr befinden, die Erlangung einer Sicherheit factisch nicht möglich ist und daher die gerechtesten Forderungen dem täglichen, auch noch so dringenden und augenscheinlichen Verlust ohne Schutz und Hilfe Seitens der Gerichte ausgesetzt sind. Deßgleichen ist es allgemein bekannt, daß gerade in diesem Zustande der Grund der allgemeinen Creditlosigkeit in Handel und Wandel unter den gering bemittelten Volksklassen ist, indem fast alle soliden Capitalisten oder Grossisten sich scheuen, Gelder oder Waaren an geringer Bemittelte ohne vorherige Sicherheitsbestellung durch Pfand oder Bürgschaft zu borgen, weil sie wissen, daß sie, im Falle sie nach der Hinausgabe ihrer Capitalien oder Waaren sich bei einer später eintretenden Besorgniß eines Verlustes veranlaßt sehen, mittelst einer Arrestklage sich gegen Verlust zu decken, hiemit nach der bisherigen Gerichtspraxis nicht aufkommen können. Die weitere natürliche Folge hievon ist, daß die geringer bemittelten Geschäftsleute, Handwerker und Oeconomen, welche durch gehörigen Credit ihr Geschäft und Anwesen in Betrieb erhalten und hierdurch ihre Creditgeber nach und nach wieder befriedigen könnten, — nirgends mehr Credit finden und also zu Grunde gehen müssen, und hierin liegt die hauptsächlichste Ursache des allgemeinen Nothstandes der gering bemittelten Volksklassen.

Es ist daher von Wichtigkeit, zu untersuchen, ob die mehrerwähnte Arrest-Proceß-Theorie bei näherer Prüfung sich als richtig bewährt.

Schon das zweckwidrige Resultat, zu welchem die fragliche Theorie führt, legt offenes Zeugniß ab, daß dieselbe auf einem falschen Grundprincipe beruhen muß. Denn was auf einem richtigen Grundprincipe beruht, kann unmöglich

zu einem so gänzlich widersinnigen und zweckvernichtenden Resultate führen.

Es liegt unbestreitbar in der Natur und im Zweck eines jeden Forderungsrechtes, nicht blos das eine Moment, daß der Schuldner die Forderung zur Verfallzeit bezahlen muß, sondern auch das weitere Moment, daß er bis zur vollen Tilgung der Forderung nichts vornehmen darf, wodurch nach dem gewöhnlichen Gange der Verhältnisse die wirkliche Realisirung der Forderung zur Verfallzeit leicht verhindert oder vereitelt werden könnte. Es ist also für den Schuldner kraft seines Schuldverhältnisses und durch dasselbe eo ipso auch die Verbindlichkeit entstanden, daß er von dem Augenblick an, in welchem seine Verbindlichkeit existent geworden ist, wenn auch die Zahlungszeit erst später eintritt, seine Verfügungen über sein Vermögen, soweit es in seinen Kräften liegt, in der Art bestimmen und eintheilen muß, daß die wirkliche Befriedigung und Realisirung des Anspruches des Gläubigers zur bestimmten Zeit eintrete. Jeder Gläubiger ist also in Folge seines Forderungsrechtes eo ipso auch berechtigt, zu verlangen, daß der Schuldner diejenigen Handlungen, welche allenfalls schon jetzt und ohne den Eintritt der Zahlungszeit abzuwarten, nothwendig sind, damit die Erfüllung des Rechtsanspruchs nicht vereitelt werde, schon vor der Verfallzeit der Forderung vornehme, und wenn der Schuldner sich hiezu nicht selbst und freiwillig herbeiläßt, so muß auf Antrag des Gläubigers der Richter ins Mittel treten und die Sicherheit für die seinerzeitige Realisirung der Forderung aus dem Vermögen des Schuldners, oder nöthigenfalls selbst durch Beschränkung der persönlichen Freiheit des letztern aufrecht machen.

Aus diesen unbestreitbaren Grundprincipien folgt, daß der Gläubiger, um den Richter zur Aufrechtmachung der Sicherheit zu bestimmen, demselben blos die Existenz der Forderung, und nicht auch das Vorhandensein der Verlustgefahr darlegen muß. Durch die Existenz der Forderung ist ja, wie so eben gezeigt worden, eo ipso auch das Recht auf Sicherstellung geboren. Will nun der Gläubiger von der Klage auf Sicherstellung i. e. von der

Arrestklage entbunden werden, so kann er dieses blos dadurch bewirken, daß er darthut, es sei seine Verbindlichkeit zur Sicherstellung des Gläubigers bereits erfüllt, es sei also eine Sicherheit für den Gläubiger bereits vorhanden. Diesen Beweis kann der Schuldner entweder dadurch führen, daß er seine ganzen Vermögensverhältnisse dem Richter glaubhaft darlegt, aus welchen hervorgeht, daß eine Verlustgefahr für den Gläubiger gar nicht eintreten könne, oder dadurch, daß er dem Richter einzelne bestimmte, zur Befriedigung oder Sicherung des Gläubigers dienende Vermögensobjecte anheimstellt, oder daß der Schuldner hinreichende Bürgschaft aufrecht macht.

Sonach ist es also eine ganz falsche Theorie, wenn man behauptet, der Gläubiger müsse die Verlustgefahr darthun, sondern es ist vielmehr, bei vorhandenem Nachweis oder auch nur bei vorhandener genügender Bescheinigung der Forderung, Sache des Schuldners, die Sicherheit der letztern darzuthun, wobei es für den Zweck einerlei ist, ob die Forderung erst später verfällt, soferne nur der Umstand, daß die Forderung über kurz oder lang fällig wird, also die jedenfallsige Existenz der Forderung dargethan oder bescheinigt ist.

Dieses Resultat folgt schon aus der Natur der richtigen Beweistheorie. Beweisen muß derjenige, der etwas behauptet, was einen Bestandtheil des von ihm verfolgten Rechtes bildet. Hat nun der Gläubiger bewiesen oder bescheinigt (da im Arrestprocesse nach dessen Natur und Zweck auch bloße Bescheinigung genügen muß), daß ihm eine Forderung zusteht, so hat er eben hierdurch und eo ipso auch sein Recht auf Sicherheitsbestellung bewiesen, resp. bescheinigt. Bestreitet nun der Schuldner die Zulässigkeit des Arrestes wegen Mangel der Verlustgefahr, so behauptet er hierdurch, daß die Sicherheit, welche der Gläubiger verlangt, bereits vorhanden sei, er behauptet also, daß seine Verbindlichkeit in dieser Hinsicht bereits erfüllt, oder wenigstens daß in concreto solche besondere Umstände vorhanden seien, unter welchen der Anspruch des Gläubigers auf besondere Sicherheitsbestellung unnöthig und unzulässig sei. Diese besondern fakti=

schen Behauptungen der geschehenen Tilgung oder des Wegfallens des klägerischen Anspruches auf Sicherheitsbestellung gehören zur Einrede und nicht zur negativen Litiscontestation, es liegt daher die Beweislast in dieser Hinsicht dem Beklagten und nicht dem Kläger ob. Dieses folgt auch schon aus dem allgemein angenommenen und richtigen Satze, daß man niemals gezwungen werden kann, eine Negative zu beweisen, soferne nicht die Negative in der Wirklichkeit eine Affirmative enthält. Wenn man, nach der bisherigen Theorie und Praxis, vom Kläger den Beweis oder die Bescheinigung der Verlustgefahr fordert, so verlangt man von ihm, da die Verlustgefahr lediglich ein negativer Begriff, nämlich der Mangel an Sicherheit ist, offenbar den Beweis oder die Bescheinigung einer Negative, — woraus sich allein schon die Grundirrigkeit der bisherigen Theorie und Praxis in dieser Materie ergibt.

Für meine Ansicht spricht, auch abgesehen von der nachgewiesenen Verstandesrichtigkeit derselben, schon die natürliche Billigkeit. Dem Gläubiger, welcher dem Richter die Existenz seiner Forderung dargethan oder solche wenigstens genügend bescheinigt hat, gebührt doch mehr Anspruch auf die Thätigkeit der Richtergewalt zu seinem Schutze gegen Verlustgefahr, als dem Schuldner, welcher über eine vorhandene Sicherheit der Forderung des Gläubigers gar nichts beigebracht hat, bei welchem also das große unabsehbare Gebiet der Verlustmöglichkeiten noch ganz offen steht und durch gar keine Gränze abgesteckt ist. Die Verlustgefahr liegt ja ihrer Natur und ihrem Begriffe nach, nicht blos in dem Umstande, daß gegen den Schuldner Vermögensruin, Verschleppungen, Fluchtverdacht u. dgl. bescheinigt wird, sondern die Verlustgefahr, als ein negativer Begriff, als der Begriff der Abwesenheit der Sicherheit, liegt in dem allgemeinen negativen Zustande, daß noch keine Sicherheit vorhanden ist. Eine Forderung befindet sich in den Augen des Richters so lange in Verlustgefahr, als ihm nicht Beweise der Sicherheit derselben vorliegen.

Es läßt sich auch nicht behaupten, daß meine Theorie zu einer Unbilligkeit auf der andern Seite führe, indem nach der-

selben jeder Unterthan mit Arrest belästigt werden könnte, gegen welchen die Existenz einer Schuldforderung nachgewiesen oder bescheinigt würde, selbst wenn sie noch nicht einmal zur Zahlung verfallen wäre. Denn befindet sich ein Schuldner in solchen Verhältnissen, daß der Gläubiger nicht gefährdet ist, so wird einerseits ein Arrestgesuch gegen ihn nicht wohl vorkommen, andererseits ist es in solchem Falle dem Schuldner ein Leichtes, dem Verlangen des Klägers sofort durch Aufrechtmachung einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheit Genüge zu leisten. Befindet sich aber der Schuldner in solchen Verhältnissen, daß er eine sofortige Sicherheit nicht aufrecht machen kann oder keinen Bürgen findet, so ist eben hierdurch schon der Beweis oder wenigstens die genügende Wahrscheinlichkeit geliefert, daß für die Forderung des Gläubigers Verlustgefahr besteht, und in diesem Fall erfordert es, wie so eben vorhin gezeigt wurde, schon die natürliche Billigkeit, daß doch eher der Gläubiger gegen Verlust seiner Forderung geschützt, als dem Schuldner eine Belästigungsbefreiung zu Theil werde, welche möglicher Weise und nach Umständen selbst wahrscheinlicher, vielleicht schon erwiesener Maaßen dahin führt, den Gläubiger um seine Forderung zu bringen. Wer in geringen oder zweifelhaften Vermögensverhältnissen sich befindet, hat deswegen nicht das Recht, beim Creditnehmen die Gläubiger in Verlustgefahr zu versetzen; thut er es aber dennoch, so hat er auch die Folgen hievon sich selbst beizumessen.

XVI.

Vortheile in Bezug auf muthwillige oder betrügerische Banquerotte.

Durch die in §. 63 des Entwurfes gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der Schuldner, gegen welche die Hülfsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sowie hinsichtlich der eigentlichen Banquerotteure ist einem Bedürfniß abgeholfen, welches so allgemein anerkannt ist, daß eine weitere Erörterung hierüber erspart werden kann.

XVII.

Deßgleichen in Bezug auf das Gantverfahren.

Die in §. 64 bis 77 des Entwurfes enthaltene Gantordnung rechtfertigt sich durch ihre einzelnen Bestimmungen von selbst, und enthält die Beweise, daß durch dieselben alle bisherigen Gebrechen des Gantverfahrens abgestellt, und alle Wünsche und Bedürfnisse in dieser Materie befriedigt sind, bei naher und gründlicher Betrachtung so klar, daß auch hierüber keine weitere Ausführung nothwendig erscheint.

XVIII.

Vortheile des Wahlrechtes der Streitstheile hinsichtlich der Richter I. und II. Instanz.

Es erübrigt nun blos noch, das mit der vorgeschlagenen Einrichtung (§. 18 und 37) verbundene Wahlrecht der Partheien hinsichtlich der Personen der Richter I. und II. Instanz in nähere Betrachtung zu ziehen.

Es ist ein natürliches, in jedem Rechtsuchenden lebendiges Gefühl, daß er seinen Rechtstreit wo möglich durch solche Richter untersucht und entschieden zu wissen wünscht, zu deren Einsicht und Kenntnissen er persönlich das meiste Vertrauen hat.

Ein Urtheil von diesen, wenn es auch nur wenige an der Zahl sind, gewährt mehr Beruhigung, mehr Gefühl der Rechtssicherheit, als ein Urtheil von auch noch so vielen andern Richtern.

Dieses natürliche Recht kann auf die im vorgelegten Gesetzentwurfe vorgeschlagene Weise nicht nur leicht realisirt werden, sondern es werden durch diese Einrichtung auch noch eine Reihe von anderen großen Vortheilen erzielt, welche sich bei näherer Betrachtung immer klarer herausstellen, und von welchen ich nur beispielsweise einige hervorzuheben mir erlaube:

In Folge der mit dem vorgeschlagenen Wahlrecht in §. 18 Abs. 3 und ff. verbundenen Bestimmung, daß die Partheien sich auch auf eine geringere Richterzahl, als die gesetzliche, sowie auch auf Verschmelzung der beiden Rechtszüge in Einen vereinbaren können, wird es sich in der Praxis von selbst gestalten,

daß die Partheien in solchen Sachen, welche von minderer Schwierigkeit oder für ihre Verhältnisse von minderer Wichtigkeit sind, sich auf eine geringere Richterzahl oder allenfalls auf nur einen, etwa aus 3 oder 5 Richtern bestehenden Rechtszug, in vielen Fällen vielleicht selbst auf Einzelnrichter vereinbaren, indem in Fällen dieser Art die Partheien durch die Bestimmung des Abs. 4 des §. 18 des Entwurfes ein Interesse haben, auf die durch Verminderung der Richterzahl eintretende Ersparung von Gerichtssporteln mehr oder weniger Rücksicht zu nehmen.

Hierdurch entsteht eine große Erleichterung der Geschäftslast der Richter. Bei denjenigen Gerichten, welche mit im Wesentlichen gleich befähigten Richtern besetzt sind, wird von selbst eine beständige Abwechslung hinsichtlich der Wahl zu den Civilsitzungen in minder wichtigen Sachen stattfinden. Bei solchen Gerichten aber, bei welchen sich 1 oder 2 minder befähigte Richter befinden, (mehr dergleichen lassen sich wohl im Durchschnitte nicht annehmen) wird sich zwar das Verhältniß gestalten, daß in der Regel die übrigen 6 bis 7 besser befähigten Richter zu dergleichen Sitzungen abwechslungsweise gewählt werden; allein die hierdurch diesen Richtern entstehende Mehr-Belästigung gegen die anderen gleicht sich dadurch wieder aus, daß bei solchen Gerichten die 1 oder 2 Richter, welche selten oder gar nicht zu den Civilsitzungen gewählt werden, desto mehr mit den anderen bei den Bezirksgerichten vorkommenden Geschäften bedacht werden können, dergleichen es nach dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf immer so viele gibt, daß 1 oder 2 Gerichtsmitglieder neben dem laufenden Criminal hinreichend beschäftigt werden, z. B. das Requisitions- und Correspondenzwesen, die Aufsicht über die Amtspfleger in Sachen des Hypothekenwesens, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Vormundschaftswesens, die Disciplin über die Gerichtsvollzieher, die Beiziehung zu den Polizeistrafgerichten, die Verrichtnngen als Gantrichter nach §. 69 und 77 des Entwurfes u. dgl. m.

Durch die vorgeschlagene Einrichtung wird also im Wesentlichen der nämliche Zweck erreicht, wie durch eine gesetzliche

Feststellung einer geringeren Richterzahl in geringfügigen Sachen, nur mit dem Unterschiede, daß durch die vorgeschlagene Einrichtung die Nachtheile beseitiget werden, welche in der gesetzlichen Feststellung einer geringeren Richterzahl für geringere Rechtssachen liegen, namentlich die Rechtsunsicherheit, (welch letztere, soweit sie von den persönlichen Fähigkeiten der Richter abhängt, durch das den Partheien gestattete Wahlrecht wegfällt) sowie auch der Uebelstand, daß bei einer gesetzlichen Verminderung der Richterzahl in minder wichtigen Streitsachen unvermeidlich in zahllosen Fällen, in welchen von dem Ausgange sogenannter geringfügiger Processe die ganze Subsistenz einzelner Partheien, ihr ganzes Lebens- und Familienglück abhängt, keine Vorsorge für eine ausnahmsweise gründlichere Untersuchung des Falles gegeben werden kann, weil bei einer gesetzlichen Feststellung einer geringeren Richterzahl für minder wichtige Sachen nothwendig bestimmte Summen des Streitgegenstandes als allgemeine Norm angenommen werden müssen, was aber in einer zahllosen Menge von Fällen, wie ich im Ersten Theile zu Ziff. VI gezeigt zu haben glaube, zu einer großen Härte und Rechtsungleichheit in Bezug auf die minder bemittelten Volksklassen führt.

Ein weiterer großer Vortheil der vorgeschlagenen Einrichtung besteht darin, daß durch dieselbe sich ganz von selbst eine natürliche, untrügliche Qualification der Richter bildet, wodurch der bisher allgemein anerkannten Mangelhaftigkeit des Qualificationswesens radical abgeholfen wird.

Bei denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen sämmtliche Mitglieder tüchtig befähigt sind, wird nach und nach von selbst eine beständige Abwechslung hinsichtlich ihrer Wahl zu den Civilsitzungen stattfinden, sowohl zu den Sitzungen bei verminderter Richterzahl in minder wichtigen Streitsachen, als auch hinsichtlich der Rechtszüge bei voller Richterzahl.

Bei denjenigen Bezirksgerichten aber, bei welchen sich 1 oder 2 minder befähigte Richter befinden, wird sich nach und nach das Verhältniß feststellen, daß diese zu den Sitzungen bei geminderter Richterzahl in minder wichtigen Streitsachen selten oder niemals

gewählt werden, sowie auch, daß die Partheien in wichtigen Rechtssachen entweder die 1 oder 2 minderbefähigten Richter in der Regel in den ersten Rechtszug wählen (damit diese im zweiten Rechtszuge, welcher für das Schicksal des Processes in der Regel entscheidend ist, nicht schaden können) oder daß die Partheien auch in wichtigeren Sachen auf eine geringere Richterzahl sich vereinbaren, um die 1 oder 2 minder befähigten Richter von der Theilnahme an der Entscheidung auszuschließen.

Hierdurch gewinnt die Staatsregierung einen ganz sicheren und untrüglichen Anhaltspunkt, um nach und nach die minder befähigten Richterbeamten kennen zu lernen.

Sollte sich bei einzelnen Bezirksgerichten auf vorbemerkte Weise noch eine größere Zahl von minder befähigten Richtern, als 1 oder 2 herausstellen, so wäre hierdurch die Veranlassung zu einer Ausgleichung mittelst entsprechender Versetzung an andere Bezirksgerichte gegeben, so daß es also bei der vorgeschlagenen Einrichtung nicht wohl vorkommen kann, daß bei einzelnen Gerichten eine unverhältnißmäßige Zahl von minder befähigten Mitgliedern sich befindet, während andere Gerichte mit lauter ausgezeichneten Personen besetzt wären.

In dem Fall endlich, wenn bei einzelnen Bezirksgerichten ein oder mehrere ganz ausgezeichnete Richter sich befinden, wird es sich in Folge der vorgeschlagenen Einrichtung ganz von selbst gestalten, daß die Partheien sich auch in wichtigen Streitsachen auf eine geringere Richterzahl vereinbaren und hiezu jene ganz ausgezeichneten Richter wählen. Hierdurch werden diese in kurzer Zeit der Staatsregierung kenntlich gemacht und derselben eine höchst zuverlässige und reichhaltige Auswahl zur Besetzung der höhern Stellen bereitet; anderseits entsteht durch diese Einrichtung für sämmtliche Richter-Beamte ein natürlicher Antrieb, sich durch möglichste Intelligenz-Entwickelung und Vervollkommnung das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums zu erwerben, woraus ein unberechenbarer Vortheil für die allgemeine Rechtssicherheit und eine unschätzbare Garantie für die Güte der Rechtspflege des Landes entspringt.

Es bewährt sich somit auch in dieser Hinsicht, wie in allen anderen Theilen der vorgeschlagenen Einrichtung, ein organisches Ineinandergreifen und harmonisches Zusammenwirken aller Glieder, und dieses dürfte wohl der triftigste Beweis der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Organisation sein. Die Wahrheit entwickelt sich überall übereinstimmend, sie zeigt überall ein organisches Zusammengreifen aller Theile und Glieder zu einem harmonisch geordneten Ganzen. Wo diese Harmonie zu finden ist, da dürfte die Wahrheit wenigstens nicht ferne sein. Es ist auch nur die Wahrheit, die stärkende und belebende Kraft der Ueberzeugung, welche mir den Muth gegeben hat, mit gegenwärtiger Denkschrift vor Eure Excellenz zu treten. Diese Ueberzeugung ist es auch, welche mich mit der Hoffnung belebt, daß meine Vorschläge nicht ohne Anklang bleiben werden.

In tiefster Ehrfurcht empfiehlt sich

Eurer Excellenz

unterthänigst gehorsamster Diener

Eduard Frhr. v. Völderndorff-Waradein.

Nördlingen,
im März 1854.

Inhalts-Uebersicht.

Erster Theil.

Seite.
Grundprincipien, von welchen bei der Reform ausgegangen werden muß 7

Zweiter Theil.

Gesetzentwurf, die Verfassung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte, und das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen in den sieben Kreisen diesseits des Rheines betreffend:

Erster Abschnitt:

Die Verfassung der Verwaltungsbehörden und der Gerichte 26

Zweiter Abschnitt:

Das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen 37

Dritter Theil.

Darstellung der Vortheile, welche durch die vorgeschlagene Gerichtsverfassung und Verfahrungsweise erzielt werden:

A. Vorbemerkung hinsichtlich der Kosten der Einführung . . . 63

B. Darstellung der Vortheile im Einzelnen:

I. Herstellung der nöthigen Verbindung der Rechtspflege mit der Verwaltung 68

II. Erzielung der größtmöglichsten Rechtssicherheit 69

Seite.

III. Erleichterung für das Zustandekommen eines allgemeinen Civilgesetzbuches 73

IV. Entbehrlichmachung des Einzelnrichter-Institutes 74

V. Beseitigung der langen Dauer und großen Kostspieligkeit der Processe 75

VI. Vortheile in Bezug auf die Eintheilung der Landgerichtsbezirke . 80

VII. Trennung der Hülfsvollstreckung vom Richteramte 82

VIII. Vortheile der Polizeistrafgerichte 82

IX. Vortheile der Trennung der Proceß-Instruction vom Richteramt, und der Trennung des Vorbereitungsverfahrens vom Hauptverfahren 83

X. Vortheile der Streitanzeige 86

XI. Widerlegung einiger Einwürfe 87

XII. Besondere Vortheile in Bezug auf das Appellatorium 89

XIII. Deßgleichen in Bezug auf die Oberberufung 90

XIV. Vortheile in Bezug auf die Beitreibung gewöhnlicher Schuldforderungen 90

XV. Deßgleichen in Bezug auf das Arrestverfahren 92

XVI. Vortheile in Bezug auf muthwillige und betrügerische Banquerotte 97

XVII. Deßgleichen in Bezug auf das Gantverfahren 98

XVIII. Vortheile des Wahlrechtes der Streitstheile hinsichtlich der Richter I. und II. Instanz 98

Schluß 102

Druckfehler.

S. 46. Zeile 5 von unten, statt: abgegangen, lies: angegangen.

Seite

[illegible] Nothwendigkeit für das Zustandekommen eines allgemeinen Civil-[illegible] 73

[illegible] 74

V. [illegible] der langen Dauer und großen Kostspieligkeit der Pro-[illegible] 75

[illegible] in Bezug auf die [illegible] der Landgerichtsbezirke . . 80

[illegible] der Hülfsvollstreckung vom Richteramte 80

[illegible] 82

[illegible] der Trennung der [illegible]-Instruction vom Richteramt, und der Trennung des Vorbereitungsverfahrens vom Hauptverfahren . . 83

X. [illegible] 86

XI. Widerlegung einiger Einwürfe 87

XII. Besondere Vortheile in Bezug auf das Appellatorium 89

XIII. [illegible] in Bezug auf die Oberberufung 90

XIV. [illegible] in Bezug auf [illegible] gewöhnlicher Schuldforderungen 90

XV. [illegible] in Bezug auf das [illegible] 92

XVI. [illegible] 97

XVII. [illegible] in Bezug auf das [illegible] 98

XVIII. [illegible] des [illegible] der [illegible] hinsichtlich der Richter I. und II. Instanz 98

Schluß 102